



Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart  
Fakultät Sozialwesen

---

## Bachelorthesis

Zur Erlangung des Grades Bachelor of Arts

### **Soziale Arbeit ohne Klient?**

### **Eine kritische Reflexion der Klientenbeteiligung im Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe**

Name: Marvin Müller  
Kurs: So 16 F  
Matrikelnummer: 2752857  
Betreuer: Prof. Dr. Günter Rieger  
Studiengangsleitung: Prof. Dr. Günter Rieger  
Bearbeitungszeitraum: 24.12.2018 – 18.03.2019 (verlängert bis: 23.04.2019)  
Datum der Abgabe: 23. April 2019

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	I
Hinweis zur gendergerechten Sprache .....	I
<b>1 Einleitung</b> .....	1
<b>2 Risikoorientierung in der Bewährungshilfe</b> .....	4
2.1 Entstehung risikoorientierter Ansätze in der Straffälligenhilfe .....	4
2.1.1 Professionalität und Qualität in der Bewährungshilfe .....	4
2.1.2 „What-Works“ – Evidenzbasierung und Risikoorientierung .....	6
2.1.3 Neue Punitivität und die Forderung nach mehr Kontrolle .....	7
2.1.4 Subjektive Sicherheit und neue Tendenzen der Kriminalpolitik .....	9
2.2 Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe .....	10
2.2.1 Risiko-Assessment .....	13
2.2.1.1 Anamnese .....	13
2.2.1.2 Fallkonzeption .....	15
2.2.1.3 Interventionsplan .....	17
2.2.2 Risiko-Management .....	19
2.2.2.1 Motivationale Klärung .....	22
2.2.2.2 Veränderungsphase .....	24
<b>3 Partizipation und Soziale Arbeit</b> .....	27
3.1 Partizipative Wende – Historischer Abriß .....	27
3.2 Heutiges Verständnis von Partizipation in Kontexten Sozialer Arbeit .....	28
3.3 Partizipation – Merkmal von Theorien Sozialer Arbeit .....	31
3.3.1 Soziale Arbeit als Dienstleistung .....	32
3.3.2 Der Empowerment-Ansatz .....	34
3.3.3 Lebensweltorientierte Sozialarbeit .....	37

3.4	Analyse partizipativer Elemente: (Stufen-)Modelle .....	40
3.4.1	Die ladder of citizen participation.....	41
3.4.2	Die Partizipationspyramide.....	43
3.4.3	Kontrollrechte in Entscheidungssituationen .....	45
3.5	Grenzen der Partizipation am Beispiel fremdinitiiertes Hilfen.....	47
3.5.1	Unfreiwillige Hilfe und Zwangskontexte .....	47
3.5.2	Das doppelte Mandat – Auswirkungen auf Partizipation.....	48
3.5.3	Die Leitidee der Straffälligenhilfe: Resozialisierung.....	50
<b>4</b>	<b>Klient*innenbeteiligung in der Risikoorientierten Bewährungshilfe .....</b>	<b>52</b>
<b>5</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>60</b>
	Literaturverzeichnis .....	66
	Erklärung .....	II

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Risikoorientierte Fallsteuerung .....	12
Abbildung 2: Struktur des Risiko-Managements .....	21
Abbildung 3: Stufenmodelle der Partizipation nach Arnstein .....	42
Abbildung 4: Partizipationspyramide .....	44
Abbildung 5: Stufenmodell sozialer Partizipation nach Blandow et. al. ....	46

## **Hinweis zur gendergerechten Sprache**

Im Sinne einer gendergerechten sprachlichen Ausdrucksweise wird in folgender Arbeit die neutrale Personenbezeichnung präferiert. In allen anderen Fällen wird das sogenannte „Gendersternchen“ genutzt. Mit Hilfe dieser Formulierungen wird auf alle Geschlechterformen gleichermaßen verwiesen.

## 1 Einleitung

Straffälligenhilfe und insbesondere die Bewährungshilfe, als praktisches Handlungsfeld Sozialer Arbeit, finden seit jeher in einem besonderen Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeit und professionellem Selbstverständnis statt. Im Sinne der *International Federation of Social Workers*, die Soziale Arbeit als „*praxisorientierte Profession und ... wissenschaftliche Disziplin, ... deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist.*“ (DBSH 2014: 1) definiert, versteht sich Soziale Arbeit selbst als subjektorientierte Profession, die dann eingreift, wenn „*die aktuelle Situation ... offensichtlich einer Änderung und Entwicklung bedarf.*“ (ebd.: 2) Für die Praxis bedeutet das, dass „*... bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden [werden], um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern.*“ (vgl. ebd.). Demgegenüber stehen, im Kontext der Kriminalitätsprävention, gesellschaftliche Erwartungen an die Lebensführung von Straftäter\*innen und die Forderung nach innerer Sicherheit. Zwischen diesen beiden Polen ist die praktische Arbeit der Bewährungshilfe zu verorten. Sie hat einerseits den gesetzlichen Auftrag ihre Leistungen dahingehend auszurichten, dass sie der Rückfallminimierung dienen, daneben aber auch, ihrem Selbstverständnis folgend, Menschen „*helfend und betreuend*“ zur Seite zu stehen (§56d Abs. 3 StGB). Ihre methodische Ausrichtung muss beiden Anforderungen gerecht werden. Die Bewährungshilfe orientierte ihr fachliches Handeln dabei über lange Zeit – und tut es auch heute noch - an dem handlungsleitenden Konzept der Resozialisierung, also der gezielten sozialen Integration in gesellschaftliche (Normal-)Verhältnisse durch Unterstützung der Klient\*innen in ihren Lebensverhältnissen. Gesellschaftspolitisch veränderte Rahmenbedingungen und das damit einhergehende Aufkeimen der Sicherheits- und Kontrollkultur, setzen die praktische Arbeit der Bewährungshilfe jedoch seit Ende des letzten Jahrhunderts massiv unter Druck. Die Frage nach der Wirksamkeit sozialpädagogischer Interventionen in der Justiz rückt in den Vordergrund: Können Methoden der Resozialisierung wirklich helfen Rückfälle zu vermeiden? Dabei kommt die Kritik nicht nur von politischer oder gesellschaftlicher Seite, auch innerdisziplinär gewinnen kritische Stimmen an Bedeutung. Der Bewährungshilfe wird vorgeworfen, dass ihre methodische Freiheit nicht wirksam sei. Im Sinne der Qualitätssicherung und Professionalisierung müssten jedoch Veränderungen anvisiert werden. Vor allem der Begriff der Risikoorientierung erfreut sich in diesem Zusammenhang zunehmender Beliebtheit. Der Terminus beschreibt kurz gefasst eine neue methodische Auslegung der sozialarbeiterischen

Interventionen mit dem Fokus auf die Risiken der Klient\*innen bezüglich eines delinquenten Rückfalls. In der amerikanischen und angelsächsischen Straffälligenhilfe ist diese schon länger Gegenstand der fachlichen Debatte. Im deutschsprachigen Raum ist seit den 2000er Jahren eine verstärkte Hinwendung der wissenschaftlichen Forschungsdebatte zu risikoorientierten Ansätzen zu beobachten. Insbesondere wird diese durch die prominentesten Fürsprecher Wolfgang Klug und Klaus Mayer geführt. (vgl. Kufner/Reidinger 2016: 283) Mit der Veröffentlichung des Konzepts der Risikoorientierten Bewährungshilfe im Jahr 2007, legten Mayer, Schlatterer und Zobrist erstmals ein konkretes methodisches Modell zur Ausgestaltung einer an Risiken orientierten Bewährungshilfe vor. Dieses Konzept bildet den zentralen Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Bachelorthesis.

In der Praxis der Bewährungshilfe ist festzustellen, dass die theoretischen Überlegungen der Forschungsgruppe um Mayer in Teilbereichen bereits praktisch zur Anwendung kommen. Exemplarisch ist hier die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg zu nennen, die 2018 das Ressourcen-Risiken Inventar zur sozialen Diagnose einführte (vgl. BGBW 2018: 3) Auch in anderen Bundesländern werden Klient\*innen anhand diagnostischer Instrumente in Risikogruppen eingeteilt, um den Interventionsbedarf zu konkretisieren (vgl. Klug/Schaitl 2012: 101-117) In der Schweiz wird der Justizvollzug bereits seit den beginnenden 2000er Jahren sukzessive risikoorientiert ausgerichtet. (vgl. Mayer 2018: 243) An der Integration risikoorientierter Methoden zeigt sich, dass die Thematik längst nicht mehr nur im fachlichen Diskurs präsent ist, sondern sich Schritt für Schritt auch auf die Praxis ausweitet. Die Relevanz dieses Themas ist daher unverkennbar. Dabei stoßen die Ideen in der fachlichen Debatte nicht immer auf Zuspruch, vielmehr häufte sich die Kritik in den vergangenen Jahren. Peter Sommerfeld befürchtet in seiner Publikation, dass die Risikoorientierung, die zunehmend die Form der Leitorientierung in der Straffälligenhilfe darstellt, das professionsspezifische Selbstverständnis Sozialer Arbeit untergraben könnte (vgl. 2010: 2ff.). Meier-Kressig bezieht sich in seiner umfassenden Kritik auf die verhaltensanalytische und personenzentrierte Programmatik des Konzepts, die die Komplexität des Kriminalitätsausstiegs, der auch mit sozialen Umweltfaktoren verbunden ist, nicht berücksichtigt. Daran könnten auch empirische Wirksamkeitsnachweise nichts ändern. Das Konzept greife im Verständnis Sozialer Arbeit zu kurz, um sich als effektiv zu erweisen. (vgl. 2014: 236-247). Kawamura-Reindl kritisiert, dass die Frage nach Motivation von Klient\*innen unzureichend geklärt sei. Das Konzept sei nicht in Einklang zu bringen mit dem Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Lebensweltliche Aspekte würden kaum berücksichtigt und partizipative Strukturen

fehlten. (vgl. 2015: 345-350) An dieser kritischen Perspektive setzt die vorliegende Arbeit an. Unter der forschungsleitenden Frage: ***Wie viel und welche Möglichkeiten der Klient\*innenbeteiligung eröffnet das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe und wie sind diese unter professionstheoretischer Perspektive der Sozialen Arbeit zu bewerten?***, soll die bestehende Kritik aufgenommen und ein konkret-analytischer Beitrag zur Untersuchung partizipativer Möglichkeiten des Konzepts geleistet werden. Anerkannte Theorien und Leitideen Sozialer Arbeit, die das Selbstverständnis der Profession maßgeblich prägen, werden zur Argumentation herangezogen. Ziel dieser Arbeit ist es, die konkreten Arbeitsschritte des vorgestellten Interventionsprogramms der Risikoorientierten Bewährungshilfe einzeln auf Partizipation zu untersuchen, um abschließend eine begründete Bewertung vorzunehmen.

Zur Erreichung des Arbeitsziels werden zunächst veränderte gesellschaftspolitische Bedingungen erläutert, die die Entstehung des Konzepts bedingt haben. Die intradisziplinäre Debatte um Qualität und Professionalität wird kurz dargestellt, um dann auf die Wirksamkeitsforschung in der Sozialen Arbeit näher einzugehen. Auf Makro-Ebene werden kriminalpolitische Veränderungstendenzen skizziert, die in Sicherheits- und Kontrolldiskurs mündeten. Diese Debatten führten zu einem veränderten Blickwinkel auf die Straffälligenhilfe mit denen die Notwendigkeit neuer Verfahren begründet wurde. Im ersten inhaltlichen Kapitel dieser Arbeit werden die beiden Module der Risikoorientierten Bewährungshilfe vollumfänglich und detailliert abgebildet. Zunächst das sogenannte Risiko-Assessment, das als Diagnoseinstrument fungiert, anschließend die konkrete Interventionsstruktur, das Risiko-Management. Dabei wird im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit die Machtverteilung und Rollenstruktur zwischen Bewährungshelfer\*innen und Klient\*innen in den Fokus gerückt. Die Zielsetzung und theoretischen Hintergründe der Risikoorientierten Bewährungshilfe werden dabei nicht außer Acht gelassen. Im zweiten inhaltlichen Block erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Begriff und Verständnis von Partizipation. Mit einem historischen Abriss wird auf die wandelnde Deutung der Partizipation hingewiesen. Im Anschluss wird eine heute gültige Definition vorgestellt, die die zur Beantwortung der Fragestellungen nötigen Ebenen und Gegenstände der Partizipation berücksichtigt. Die forschungsleitende Frage wird unter der Perspektive des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit untersucht. Um dieses abzubilden, werden exemplarisch drei anerkannte Theorien herangezogen, die Partizipation als wesentliches Strukturmerkmal in ihre Überlegungen aufnehmen: Das Dienstleistungstheorem der Sozialen Arbeit, das handlungsleitende Konzept des Empowerments und die Lebensweltorientierung. Das Ziel dieser Arbeit ist die konkrete Messung von

Reichweiten und Graden der Partizipation. Mit Hilfe von Stufenmodellen, können Beteiligungsmöglichkeiten diskutiert werden. Zur späteren Beantwortung der Frage werden die Partizipationspyramide Riegers und Straßburgers und das Modell zu Kontrollrechten von Blandow et. al vorgestellt. Zum weiteren Verständnis wird Arnsteins ladder of citizen participation illustriert. Bewährungshilfe findet in einem besonderen Kontext statt, der Partizipation begrenzt. Dies muss in der Diskussion berücksichtigt werden. Daher ist der Begriff des Zwangskontextes und dessen Bedeutung in der Straffälligenhilfe zu diskutieren. Zuletzt folgt die Diskussion der inhaltlichen Ergebnisse, um die Partizipationsreichweiten der Risikoorientierten Bewährungshilfe abzubilden. Unter Perspektive der vorgestellten Theorien erfolgt eine kritische Bewertung.

## **2 Risikoorientierung in der Bewährungshilfe**

Im Fokus des ersten Kapitels dieser Arbeit steht die an Risiken ausgerichtete Bewährungshilfe. Zunächst wird näher darauf eingegangen, welche Wandlungen gesellschaftspolitischer Art, für den Diskurs über Risikoorientierung verantwortlich sind.

### **2.1 Entstehung risikoorientierter Ansätze in der Straffälligenhilfe**

Die kontroverse Auseinandersetzung mit dem Begriff „Risiko“ und Risikoorientierten Ansätzen in der Sozialarbeit allgemein nahm in den letzten Jahren fast inflationär zu (vgl. Dollinger 2015: 44). Insbesondere im angelsächsischen Raum ist die Debatte schon länger fester Bestandteil der wissenschaftlichen Forschung (vgl. Lindenau/Kressig 2012: 12). Mit Veröffentlichung des Konzepts von Mayer, Zobrist und Schlatterer im Jahre 2007 erstarkte auch im deutschsprachigen Raum ein wechselseitiger Diskurs über die Bedeutung risikoorientierter Ansätze in Theorie und Praxis der Straffälligenhilfe. Die Fachzeitschrift *Bewährungshilfe* veröffentlichte 2014 sogar ein eigenes Heft mit dem Schwerpunkt Risiko. Doch wie entwickelten sich risikoorientierte Ansätze? Im folgenden Kapitel wird dargestellt, inwieweit die Genese risikoorientierter Konzepte durch verschiedenste wissenschaftliche und gesellschaftliche Wandlungen beeinflusst wurde.

#### **2.1.1 Professionalität und Qualität in der Bewährungshilfe**

Auch die Profession Soziale Arbeit und ihre Einrichtungen bleiben von marktwirtschaftlichen Entwicklungen im Neoliberalismus nicht verschont. Ökonomisierung und daran anknüpfend Ideen der Effizienz- und Qualitätssteigerung, bestimmen seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts maßgeblich die Debatte zur konzeptionellen und methodischen Ausrichtung sozialer Dienste. (vgl. Klug 2012: 16f.; vgl. Klug 2000: 265f.) Dieser



Diskussionsbedarf innerhalb der Straffälligenhilfe zeigt sich nicht zuletzt an vielfältigen Veröffentlichungen zu dieser Thematik<sup>1</sup>. Klug sieht vor allem in der Sozialen Arbeit Versäumnisse in Qualitätsfragen, die den Druck auf diese zusätzlich erhöhen. Er spricht von einem Mangel an fachlichen Standards, fehlenden Wirksamkeitsnachweisen und Ungebundenheit gegenüber den Auftraggebern (Klug 2000: 265f.). Innerhalb der Profession ist zudem festzustellen, dass klare und verständliche Konzeptionen fehlen, die sich auf theoretische Grundlagen beziehen und dadurch sowohl den Arbeitsauftrag als auch die fachliche Ausrichtung klar definieren und somit die Grundlage für qualitatives Arbeiten bilden. Die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis ist in sozialen Einrichtungen kaum vorhanden, Sozialarbeit agiert scheinbar im luftleeren Raum. (vgl. Klug 2003: 13). Klug merkt an, dass Sozialarbeit auf Handlungsebene jedoch als komplexe Interaktion zu verstehen ist, die ihren professionellen Anspruch nur dann gewährleisten kann, wenn ihr Handeln unter theoretischer Perspektive reflektiert wird (vgl. ebd.: 15). Die Konzeptferne in der Sozialen Arbeit allgemein, aber besonders in der Bewährungshilfe, wird sowohl innerhalb der Disziplin, als auch auf gesellschaftlicher Ebene, aufgrund mangelnder methodischer Transparenz bemängelt. Die Forderung nach professionellen und qualitätssichernden Methoden ist groß (vgl. Klug 2003: 13). Fachkonzepte erfüllen in der Praxis der Sozialen Arbeit nicht zuletzt eine tragende Rolle: Sie geben Mitarbeitenden Orientierung in ihren Interventionsplanungen und fördern durch ihre theoretischen Begründungen die Reflektion des praktischen Handelns. Durch Konzepte wird die Einheitlichkeit der Praxis gewährleistet, die vor allem aus Perspektive der Nutzenden ein Qualitätskriterium darstellt. Mit Hilfe standardisierter Methoden wird Evaluation erst ermöglicht, sodass qualitativ niederwertige Prozesse identifiziert und gegebenenfalls modifiziert werden können. (vgl. Mayer et. al. 2007: 34) Mayer et. al. konstatieren, dass vielfach erarbeitete Qualitätshandbücher in ihren Ausführungen sehr oberflächlich bleiben und dadurch noch nicht von einem professionellen Charakter in den ambulanten Diensten der Justiz gesprochen werden kann (vgl. 2007: 34). Doch was muss ein Konzept leisten, um wirklich *professionell* zu sein und die fachliche Qualität zu sichern? Nach Klug und Mayer kann praktische Sozialarbeit ihren Nutzen nur dann gewährleisten, wenn ihr Handeln unter methodisch-theoretischen Gesichtspunkten reflektiert wird und die Ziele des Arbeitsprozesses konkret formuliert sind. Sozialarbeit muss sich an theoretischen

---

<sup>1</sup> Exemplarisch: CORNEL, Heinz; NICKOLAI, Werner (2004): What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand. KLUG, Wolfgang (2003): Mit Konzept planen - effektiv helfen. Ökosoziales Case Management in der Gefährdetenilfe. REINDL, Richard (Hrsg.) (1998): Effektivität, Effizienz und Ethik in Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik.

und empirischen Befunden ausrichten, um ihr einen professionellen Charakter zu verleihen. (vgl. ebd.; vgl. Mayer et. al. 2007: 34) Qualität zeichnet sich somit auch durch einen gelingenden Transfer zwischen Theorie und Praxis aus. Die Ausarbeitung des Risikoorientierten Ansatzes ist daher auch als Beitrag zur Qualitätssteigerung und voranschreitenden Professionalisierung der Bewährungshilfe gedacht und als Reaktion auf die Konzeptferne in der Straffälligenhilfe zu verstehen (vgl. Mayer et. al. 2007: 35). Die Autorin und Autoren des Konzepts benennen konkrete Qualitätskriterien, die die Art der Durchführung des Konzepts bestimmen.

### 2.1.2 „What-Works“ – Evidenzbasierung und Risikoorientierung

Als weitere Veränderungstendenz, die eng verbunden ist mit der Steigerung von Qualität und Professionalität, ist die zunehmende Relevanz evidenzbasierter Konzepte zu nennen. Diese sollen in der praktischen Arbeit effizientere und effektivere Prozesse realisieren. In Zeiten zunehmender Marktwirtschaftlichkeit, die Wettbewerb und veränderte Finanzierungsmodelle mit sich bringt, ist Effektivität der angebotenen Leistungen wichtiger Bestandteil sozialarbeiterischer Konzepte (vgl. Klug 2003: 13). Qualität zeichnet sich nicht alleine durch die Reflexion praktischen Handelns unter der Perspektive sozialarbeiterischer Theorien aus. Daneben sollen eingesetzte Methoden und Techniken wirksame und vor allem messbare Veränderungen nach sich ziehen. Evidenzbasierung hat zum Ziel, Effizienz und Effektivität in der praktischen Arbeit zu steigern (vgl. Mullen et. al. 2007: 10). Mayer, Schlatterer und Zobrist nennen die evidenzbasierte Ausrichtung der Interventionen als ein grundlegendes Prinzip ihrer risikoorientierten Bewährungshilfe. Die Nutzung empirisch erforschter Methoden soll einen weiteren Beitrag zur Professionalisierung der Bewährungshilfe leisten. (vgl. 2007: 45f.). Doch was ist im Fachdiskurs unter Evidenzbasierung überhaupt zu verstehen? Evidenzbasierte Praxis ist ein Modell praktischen Handelns, dessen Ursprünge in der medizinischen Disziplin liegen. Aus den Vereinigten Staaten kommend, erreicht es über Skandinavien langsam auch Deutschland und dringt in die Profession der Sozialen Arbeit ein (vgl. Hüttemann 2010: 119). Sie wird dabei als umfassendes Konzept zur Gestaltung der praktischen Sozialarbeit verstanden (vgl. Mullen et. al. 2007: 11). Die Grundidee der Evidenzbasierung fasst Sommerfeld zusammen: *„Professionelle werden damit aufgefordert, das beste zur Verfügung stehende Wissen gewissenhaft in expliziter Weise und vernünftig zu verwenden, wenn sie Entscheidungen über die individuelle Behandlung von Patient\_innen treffen.“* (Sommerfeld 2016: 25). Evidenz wird als die empirisch gestützte Wirksamkeit von Interventionsmöglichkeiten und Methoden verstanden. Evidenzbasiert

handeln heißt in der Praxis, das beste verfügbare Wissen zu nutzen, um den Klient\*innen die wirksamste Art der Hilfe zukommen zu lassen. (vgl. Mullen et. al. 2007: 13). Evidenzbasierung impliziert daher vor allem auch Wirkungsorientierung. Praktisch ausgedrückt: Wie kann die sozialarbeiterische Intervention die bestmögliche Veränderung bewirken? Die Autorin und Autoren um Mayer betonen, dass neben experimentellen Studien und der Analyse statistischer Kennzahlen auch Meinungen von Expert\*innen als aktueller Wissensbestand in die Evidenzbasierung mit einfließen müssen, da sie ebenfalls einen Beitrag zur wissenschaftlichen Fundierung liefern (vgl. 2007: 45). Die Risikoorientierte Bewährungshilfe bezieht sich vor allem auf empirische Forschungsergebnisse, die im Rahmen der sogenannten „What-Works“-Debatte entstanden sind. Deren Forschungsgegenstand bezieht sich im Besonderen auf die Vermeidung von Kriminalität und die wirksame Behandlung von Straftätern im Rahmen der therapeutischen oder sozialarbeiterischen Beratung. (vgl. ebd.) Da Evidenzbasierung als tragendes Prinzip der Risikoorientierten Bewährungshilfe benannt wird, ist es nicht verwunderlich, dass die Wirksamkeit der herangezogenen theoretischen Begründungen nachgewiesen ist. Bei der Darstellung der einzelnen Module der Risikoorientierten Bewährungshilfe wird darauf näher eingegangen.

### **2.1.3 Neue Punitivität und die Forderung nach mehr Kontrolle**

Neben der intradisziplinären und gesellschaftlichen Forderung nach mehr Qualität und Professionalität in der Straffälligenhilfe, sind parallel Entwicklungstendenzen auf Makroebene festzustellen, die die Bedeutung der Sozialen Arbeit in der postmodernen Wohlfahrts-gesellschaft maßgeblich beeinflusst haben. Diese Auswirkungen schlagen sich auch auf das Wesen der Kriminalpolitik nieder und werden in der Fachliteratur unter dem Terminus Kontroll- und Sicherheitsdiskurs diskutiert.

Tilman Lutz stellt zusammenfassend fest, dass mit dem Wandel des erodierenden sozialen Wohlfahrtsstaats hin zum neoliberalistischen Postwohlfahrtsstaat auch tiefgreifende Veränderungen innerhalb der Sozialen Arbeit festzustellen sind. Resultat der gesellschaftspolitischen Entwicklungen, die er ausführlicher beschreibt, ist in der Spätmoderne der „Vergesellschaftungsmodus der Individualisierung“ (LUTZ 2010: 25), welcher sowohl auf Mikro- und Makroebene zu wachsender Unsicherheit führt, die sich auf politische Entscheidungsprozesse auswirkt. (vgl. LUTZ 2010: 25-28) Nach Butterwegge ist dies auf die Neuorganisation des Wohlfahrtsstaates hin zum aktivierenden Sozialstaat in neoliberalistischer Manier zurückzuführen: Soziale Sicherungssysteme treten in der Postmoderne hinter betriebs- und marktwirtschaftlichen Orientierungen zurück. Der (ehemalige) Sozialstaat entwickelt sich

hinsichtlich unterstützender Leistungen in schwierigen Lebenslagen zu einem Minimalstaat. (vgl. BUTTERWEGGE 2012: 121 – 124) Einhergehend mit der Reduzierung sozialer Integrations- und Fürsorgeleistungen, die Kennzeichen des Wohlfahrtsstaates gewesen sind, ist eine Verschiebung der politischen Agenda zu konstatieren. Weil soziale Integration und finanzielle Sicherung in den Hintergrund rücken, wird das Thema der Inneren Sicherheit politisch populär. Finanzielle Ressourcen, die in Leistungen der sozialen Integration investiert wurden, können bzw. müssen nunmehr zur Prävention von abweichendem Verhalten eingesetzt werden (vgl. ebd.: 125; vgl. LUTZ 2010: 26.). Die Abkehr von wohlfahrtsstaatlicher Integration hin zum „*selektiven Risikomanagement*“ (LUTZ 2010: 28) verändert dabei auch den Typus der Kriminalpolitik. Diese Tendenz führen zwangsläufig auch zu einer veränderten konzeptionellen Ausrichtung der Sozialdienste innerhalb der Justiz. In Zeiten wohlfahrts- und sozialstaatlicher Organisation ist die Aufgabe der Straffälligenhilfe als rehabilitierende und resozialisierende Maßnahme verstanden worden, bei der die materielle Hilfeleistung, sei sie pädagogisch oder psychologisch, stets dem Ziel sozialer Integration diene (vgl. OELKER/ZIEGLER 2009: 41; vgl. LUTZ 2010: 28). Professionelle Sozialarbeit in der Justiz hieß integrierende Interventionsmaßnahmen an individuellen Bedarfen auszurichten, dabei die lebensweltlichen Kontexte zu beachten und die Selbstbestimmung der Betroffenen zu respektieren. Dabei stand vor allem die Beziehungsarbeit mit den Klient\*innen im Vordergrund des Resozialisierungsgedankens. Die Bewährungshilfe war dabei immer als eine sozialpädagogische Praxis zu verstehen. (vgl. SCHIERZ: 265f.) Seit den 1990er Jahren ist jedoch eine Verschiebung infolge des neu organisierten Wohlfahrtsstaates festzustellen. Dabei ist auch in der Kriminalpolitik eine neoliberale und marktwirtschaftliche Veränderung zu konstatieren. (vgl. ebd.: 265f.) Garland beschreibt diese Veränderung als „*Kultur der Kontrolle*“. Im Kontext neoliberaler Entwicklung ist der oben beschriebene rehabilitative Gedanke der Resozialisierung ein zusehends weniger Beachteter, während parallel ein Aufkeimen der Punitivität in Staaten der westlichen Hemisphäre festzustellen ist (vgl. 2008: 50-54). Risikoorientierung und -management in der Sozialen Arbeit sind zwar nicht als Ausdruck von zunehmend härterer Bestrafung aufzufassen, jedoch sind sie durchaus als Konsequenz der neoliberalen Entwicklungen des postmodernen Wohlfahrtsstaates zu betrachten. Die rehabilitative Funktion der Resozialisierung wird, zugunsten der Klassifizierung, Bewertung und Prognose von Risiken und deren Bearbeitung oder Prävention, vernachlässigt (vgl. LUTZ 2010: 26 - 28) – oder wie Garland es beschreibt: „... *die Programmatik der Fürsorge [ist] durch die der Prävention ersetzt worden.*“ (2008: 8)

#### 2.1.4 Subjektive Sicherheit und neue Tendenzen der Kriminalpolitik

Parallel und in enger Verbindung zu den im vorherigen Kapitel geschilderten Entwicklungen stehend, gewann in den 1990er Jahren die Debatte um innere Sicherheit zunehmend an Attraktivität (vgl. SESSAR 1998: 118f.). In diesem Kapitel werden die dem Sicherheitsdiskurs zu Grunde liegenden Elemente dargestellt.

Der deutsche Viktimierungssurvey ist eine Studie zur Messung von Kriminalität und Kriminalitätsfurcht in der Bundesrepublik Deutschland, bei der rund 35.500 Personen ab 16 Jahren befragt wurden. Die Studie wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und durch das Max-Planck-Institut und das Bundeskriminalamt organisiert. Ziel war es, kriminalitätsbezogene Unsicherheitsgefühle darstellen zu können. Dabei war zu beachten, dass personale Kriminalitätsfurcht, also reale oder vermeintliche Gefahren die als persönliche Bedrohung wahrgenommen werden, multifaktoriell bedingt sind und daher verschiedene Indikatoren in der Befragung herangezogen werden mussten. Der Fokus lag insbesondere auf der Gefahr, nachts außerhalb der eigenen Wohnung zu sein. Insgesamt fürchten 17% der Befragten Opfer einer Straftat zu werden. Deliktsspezifisch sind die Ergebnisse ähnlich: Die Furcht vor Raub, Körperverletzung oder Wohnungseinbruch liegt bei 18% bzw. 17%. Es lassen sich soziostrukturelle und geschlechterspezifische Unterschiede erkennen, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen wird. Leider sind aufgrund mangelnder Daten keine aussagekräftigen Vergleiche zur Entwicklung der Kriminalitätsfurcht zu treffen. (vgl. HUMMELSHEIM-DOB 2016: passim)

Die zunehmende Angst vor Kriminalität, die fast jede fünfte Person betrifft, ist ebenfalls Folge des sozialökonomischen Wandels des ehemaligen Wohlfahrtsstaates, der zunehmende individuelle Unsicherheitsgefühle im Zeichen der Pluralisierung produziert hat (vgl. 1.1.4). Kriminalitätsfurcht ist dabei als ein möglicher Ausdruck dieser zu sehen. Die politische Reaktion auf diese Zustände erfolgt dabei aus Perspektive der Inneren Sicherheit: Die auftretende individuelle Unsicherheit wird durch zunehmende Repression in Form einer neuen Sicherheitspolitik im Hinblick auf Kontrolle, Überwachung und Prävention bearbeitet. Sozialpolitische werden durch kriminalpolitische Reaktionen abgelöst. (vgl. SCHERR 2016: 1f.) Das wachsende gesellschaftliche Unsicherheitsgefühl in puncto Kriminalität weitet sich zwangsläufig auch auf die Konzepte der Straffälligenhilfe aus. Die Erhöhung der persönlichen Sicherheit durchzieht alle gesellschaftlichen Lebensbereiche (vgl. MEIER-KRESSIG 2012: 228). Die Sicherheitsdebatte wird dabei durch wirkungsvolle Schemata der Berichterstattung weiter verschärft: Dramatische Einzelfälle werden auf das Versagen der gesamten

methodischen Leitidee zurückgeführt. Resozialisierung als Konzept sei nicht ausreichend, um Sicherheit zu gewährleisten und untergräbt dazu noch die Idee des gerechten Bestrafens. (vgl. SOMMERFELD 2010: 74f.) Auch hier ist wie in 1.1.4 eine Entwicklung hin zur „Kultur der Kontrolle“ zu konstatieren. Die Forderung nach Sicherheit beeinflusst die Straffälligenhilfe in Richtung präventiver Maßnahmen der Risikoorientierung: Kriminelles Verhalten ist „... unter prospektiven und summarischen Gesichtspunkten [zu analysieren], um Risiken berechnen und Präventivmaßnahmen ergreifen zu können“ (GARLAND 2008: 237), um der Forderung nach gesellschaftlicher Sicherheit gerecht zu werden.

### 2.2 Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Die im vorherigen Kapitel geschilderten Entwicklungstendenzen beeinflussen dabei auch die wissenschaftliche Debatte in der Straffälligenhilfe und die Ausarbeitung neuer methodischer Konzepte als Reaktion auf veränderte Bedürfnisse und politische Anforderungen. Klaus Mayer, Ursula Schlatterer und Patrick Zobrist veröffentlichten 2007 das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe als konkretes methodisches Manual zur praktischen Arbeit in den Sozialdiensten der Justiz. Das Konzept und seine Methodik werden im folgenden Kapitel ausführlich dargestellt.

Risikoorientierung in der Bewährungshilfe ist, neben den bereits dargestellten gesellschaftlichen sowie politischen Strömungen, auch als Reaktion auf die gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen an die sozialen Dienste in der Justiz zu sehen (vgl. KLUG 2008: 167). Mayer et al. fassen daher die oberste Priorität des Konzepts der Risikoorientierten Bewährungshilfe folgendermaßen zusammen:

*„Bewährungshilfe muss sich angesichts wachsender Anforderungen ... auf Kernaufgaben konzentrieren und dazu bestimmte [Kompetenzen] entwickeln. Der Kern der Bewährungshilfe liegt in der Identifikation und Bearbeitung von Risikofaktoren ... mit dem Ziel, das individuelle Rückfallrisiko signifikant zu senken.“* (Mayer et. al 2007: 38)

Die Autorin und Autoren des Konzepts konstatieren, dass der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe, der in §56d des Strafgesetzbuches festgelegt ist, die vielfach geforderte Ausarbeitung methodischer Konzeptionen erschwere und die Planung konkreter Arbeitsschritte behindere. Den Forderungen nach Qualität und Professionalität könne diese daher nicht gerecht werden. Die Bewährungshilfe ist per Gesetz dazu angehalten, ihren Klient\*innen *„helfend und betreuend“* (§56d Abs. 3 StGB) zur Seite zu stehen und zeitgleich deren

Lebensführung zu überwachen. Ziel ist es, die verurteilte Person von „[weiteren] Straftaten abzuhalten“ (§56d Abs. 1 StGB). Die Autorin und Autoren der Risikoorientierten Bewährungshilfe kritisieren an der Dualität des Auftrags – dem sogenannten doppelten Mandat – die nicht notwendigerweise vorhandene Korrespondenz der Arbeitsziele. Sozialintegrative Maßnahmen, wie beispielsweise die Eingliederung in Arbeit, führen nicht zwangsläufig zu einer Minimierung des Rückfallrisikos. Ebenso wenig kann die Vermeidung weiterer Straftaten durch vollumfängliche Kontrolle gewährleistet werden. Außerdem bemängeln sie die fehlende methodische Konzeption des Kontrollauftrags. Dadurch besteht die Gefahr, dass sowohl die helfenden sozialintegrativen Maßnahmen, als auch die wenig methodisierte Kontrolle, nicht zur Rückfallprophylaxe beitragen. Die bis dato abgeleitete Unterteilung der Aufgaben in Hilfe- und Kontrollprozesse soll daher abgelöst werden durch das übergeordnete Konzept der Risikoorientierung, die beide Pole im Sinne der Rückfallprophylaxe integrativ vereint. Nicht die Einteilung in freiwillige Hilfsangebote oder erzwungener Kontrolle darf die sozialarbeiterische Intervention bestimmen, sondern die konkrete Feststellung von Risikofaktoren in Bezug zu erneuter Straffälligkeit muss zum Maßstab der weiteren Arbeitsplanung werden. Sie plädieren daher mit ihrem Konzept für eine grundlegende Neuausrichtung der Bewährungshilfe, die sich an den Maximen der nachweisbaren Rückfallprophylaxe orientieren muss. (vgl. MAYER et. al 2007: 35-39)

Bezugnehmend zum Kapitel, in welchem die Forderung nach Qualität dargestellt wurde, ist anzumerken, dass das Konzept des Risikoorientierten Ansatzes als Beitrag zur Qualitätssteigerung und voranschreitenden Professionalisierung der Bewährungshilfe gedacht und als Reaktion auf die Konzeptferne in der Straffälligenhilfe zu verstehen ist (vgl. Mayer et. al. 2007: 35). Schlatterer, Zobrist und Mayer benennen dafür konkrete Qualitätskriterien, die die Art der Durchführung des Konzepts bestimmen, welche hier zum übergreifenden Verständnis kurz erwähnt werden. Risikoorientierte Bewährungshilfe ist ein standardisiertes Manual, dessen einzelne Schritte in handlungsanweisende Module unterteilt werden. Diese Struktur trägt zur Vergleichbarkeit der Durchführung bei, die als Basis von Evaluationsprozessen dient. Die Struktur erlaubt zudem die einzelnen Interventionen theoretisch und empirisch zu begründen. (vgl. ebd.: 57) Als zweite Qualitätsmaxime nennen die Autorin und Autoren die Berücksichtigung der individuellen Ansprechbarkeit und Bedürfnisse der Klient\*innen. Das Konzept muss individuell angepasst, aber unter Beibehaltung der Struktur, durchgeführt werden. Dabei sind die Interventionen immer unter der Perspektive der Transferorientierung durchzuführen, um den alltäglichen Nutzen für die Klientel zu fokussieren.

(vgl. ebd. 57f.) Zuletzt ist die Durchführungsintegrität ein wichtiger Aspekt im Sinne der Qualitätssicherung. Das Programm muss exakt im Sinne der einzelnen Module bearbeitet werden, um dessen Wirkung vollständig zu gewährleisten. Abweichungen der Vorgaben führen zu einem Qualitätsverlust. (vgl. ebd. 58)

Strukturell ist das Manual der Risikoorientierten Bewährungshilfe daher stringent aufgebaut. Zwei aufeinander aufbauende Module gliedern das Konzept: Zunächst das Risiko-Assessment zur Diagnostik aller rückfallbegünstigenden Faktoren und dem anschließenden Risiko-Management mit den an der Risikoeinschätzung ausgerichteten Interventionen (vgl. ebd.: 39f.) In Abbildung 1 ist der modulare Aufbau der Risikoorientierten Bewährungshilfe grafisch dargestellt. Daraus geht hervor, dass die konkrete Strukturierung des Programms strikt vorgegeben und nicht veränderbar ist. Zunächst werden in den nachfolgenden Kapiteln die beiden Module und ihre einzelnen Units konkret und detailliert dargestellt. Anhand der Grafik kann der jeweilige Schritt besser eingeordnet werden.

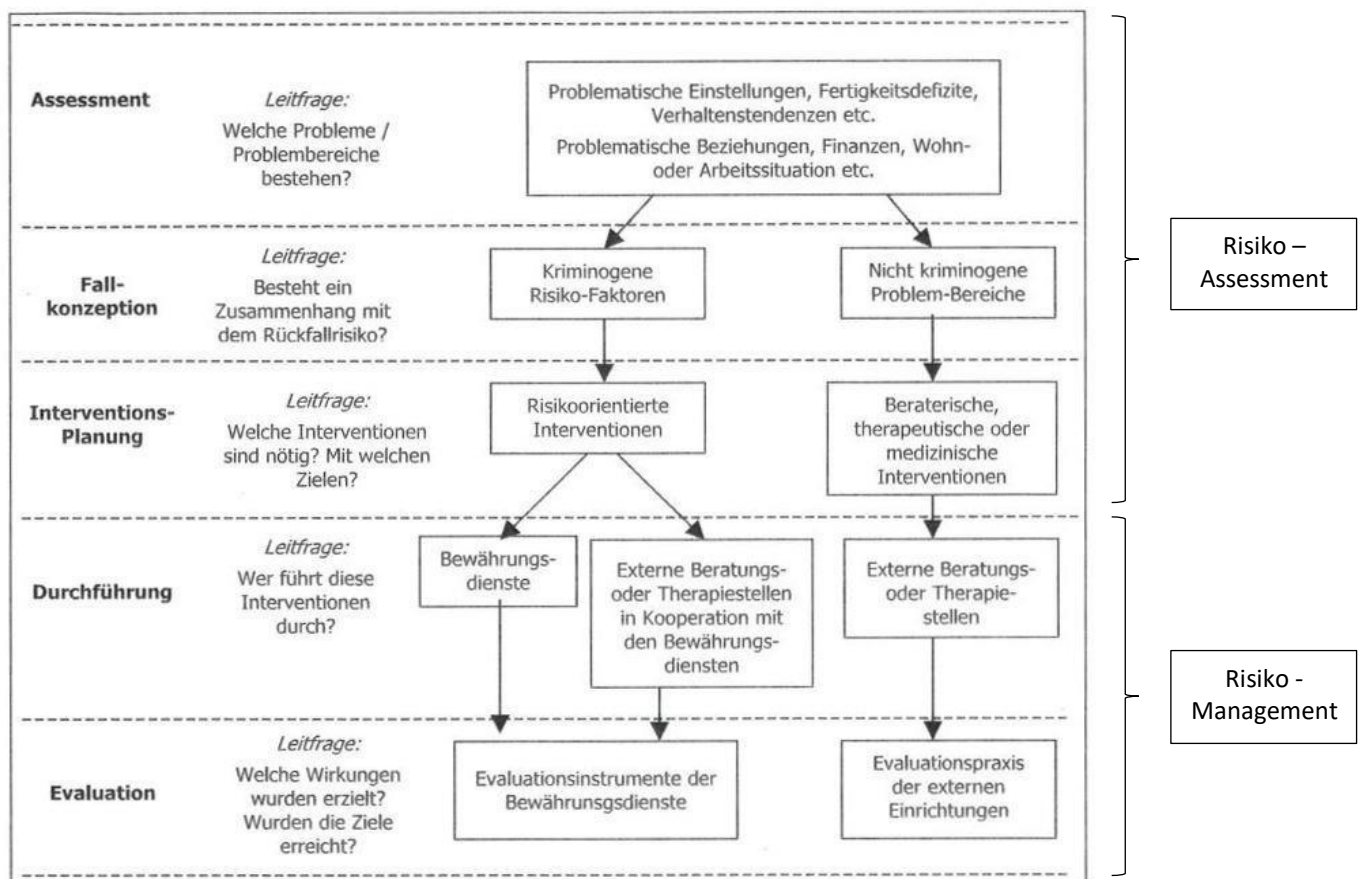


Abbildung 1: Risikoorientierte Fallsteuerung (aus: Mayer et. al 2007: 41)

Unter Anbetracht der forschungsleitenden Frage wird bei der Darstellung des Programms das Ausgenmerk insbesondere auf die Beteiligung der Klient\*innen gelegt. Explizit werden



daher auch die Aussagen der Autorin und Autoren der Risikoorientierten Bewährungshilfe mit einbezogen, um deren Verständnis der Partizipationsmöglichkeiten zu skizzieren.

### 2.2.1 Risiko-Assessment

Das erste durchzuführende Modul nennen Mayer et. al. Risiko-Assessment. Das Risiko-Assessment als Instrument sozialer Diagnostik ist ein elementarer Bestandteil der Risikoorientierten Bewährungshilfe. Es hat die Aufgabe, individuelle Risiko- und Schutzfaktoren zu identifizieren, deren Relevanz zu bewerten und daraus ableitend die Interventionsplanung im Einzelfall zu gestalten. (vgl. MAYER 2007a: 147)

Das Assessment ist in drei Teilbereiche gegliedert: Anamnese, Fallkonzeption und Interventionsplanung. (vgl. MAYER et. al 2007: 41) Deren spezifische Inhalte werden in den folgenden Kapiteln betrachtet.

#### 2.2.1.1 Anamnese

Die Basis des Risiko-Assessments ist die detaillierte **Erhebung von Informationen** als Basis zur Prognose des Rückfallrisikos. Mayer et. al schlagen, neben dem Aktenstudium, ein standardisiertes Interview mit den Proband\*innen<sup>2</sup> vor, bei dem alle risiko- oder rückfallrelevanten Bereiche abgefragt werden. (vgl. 2007: 40f.) Es wird bei der Informationssammlung zwischen statischen und dynamischen Merkmalen unterschieden. Statisch sind Merkmale, die nicht mehr veränderbar sind, also biografische Gegebenheiten, wie beispielsweise die bisherige Häufigkeit und Frequenz in der Vergangenheit begangener Delikte oder frühe Beziehungsabbrüche in der Kindheit. Als dynamisch werden Faktoren bezeichnet, die durch gezielte Intervention veränderbar sind, wie prokriminelle Ansichten oder Kontakte zu einem delinquenzfördernden Umfeld sowie die aktuelle finanzielle Situation. (vgl. MAYER 2007a: 148)

Doch welche Bereiche stehen aus wissenschaftlicher Sicht in Zusammenhang mit erneuter Straffälligkeit und wie kann diese möglichst treffend prognostiziert werden? Als *theoretische Fundierung* ziehen die Autoren um Mayer die Psychology of criminal Conduct (PCC) von Andrews und Bonta heran, auf die im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen wird. Das darauf basierende Anamnese- und Prognoseinstrument LSI-R (level of service inventory revised) umfasst 54 Fragen in verschiedenen Bereichen (vgl. MAYER 2007a: 154;

---

<sup>2</sup> Mayer et. al. nutzen in ihrer Ausarbeitung den Begriff des Probanden.

ANDREWS/BONTA 2017: 195f.). Dabei beziehen sich die Fragen auf die zentralen acht Prädiktoren, die in einem Zusammenhang mit (erneuter) Straffälligkeit stehen. Dazu gehören:

- 1) die kriminelle Vorgeschichte
- 2) prokriminelle Werteeinstellungen
- 3) antisoziale Persönlichkeitseigenschaften und prokriminelles Verhalten
- 4) häufiger oder ständiger Kontakt zu einem delinquenzfördernden Umfeld und das Fehlen prosozialer Kontakte
- 5) belastetes Familienumfeld
- 6) ungünstige Schul- oder Ausbildungskarriere, geringer Bildungsstand oder Arbeitslosigkeit
- 7) Missbrauch von illegalen und legalen psychotropen Substanzen
- 8) Lebensmittelpunkt in belastendem Wohnumfeld (vgl. ANDREWS/BONTA 2017: 45f.)

Die Korrespondenz zwischen den genannten Bereichen und auftretender Delinquenz konnte mehrfach empirisch nachgewiesen werden (vgl. Mayer 2007a: 155; Andrews/Bonta 2017: 195f.). Die hier genannten Themengebiete weisen auf ein elementares Qualitätsprinzip der Risikoorientierten Bewährungshilfe hin: Deren *theoretische Fundierung* beruht auf Überlegungen zum ökosozialen Ansatz<sup>3</sup>: Menschliches Verhalten wird als Produkt der wechselwirkenden Interaktion von Person und Umwelt aufgefasst. Für das Assessment bedeutet diese Annahme, dass neben der Orientierung an defizitären persönlichen Eigenschaften auch die jeweiligen Umweltbedingungen ins Auge gefasst werden müssen. (vgl. MAYER et. al. 2007: 48f.)

Die Nutzung standardisierter Fragebögen erlaubt die individuelle Risikoeinschätzung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte in verschiedenen Lebensbereichen der Klienten\*innen. Die Ausrichtung des Assessment-Instruments der Risikoorientierten Bewährungshilfe am LSI-R scheint daher sinnvoll. Die alleinige Prognose der Rückfallgefahr in einzelnen Bereichen – was das Ziel des LSI-R - reicht im Sinne der Risikoorientierten Bewährungshilfe jedoch nicht aus, da keine Priorisierung der im Einzelfall relevanten Bereiche vorgenommen wird. So müssen Bereiche, die zwar durch ein Instrument als relevant eingestuft werden, im Einzelfall nicht notwendigerweise mit dem Rückfallrisiko korrespondieren. Um eine professionelle Fallkonzeption erstellen zu können, sollen die Bereiche hinsichtlich ihrer

---

<sup>3</sup> Mayer et. al beziehen sich hier auf den ökosozialen Ansatz des „Life-Models“ (vgl. 2007: 48). Dieses Modell ist ausführlich beschrieben in: GERMAIN, Carel B./ GITTERMAN, Alex (1999): *Praktische Sozialarbeit. Das „Life-Model“ der Sozialen Arbeit. Fortschritte in Theorie und Praxis.* 3. Auflage. Übersetzt von Beatrix Vogel. Stuttgart.

tatsächlichen Risikorelevanz geprüft werden. Dieser Schritt ist unumgänglich und muss durch die Fachkraft vorgenommen werden, um eine fundierte Diagnose erstellen zu können (vgl. MAYER 2007a: 156).

Obwohl der Risikoorientierten Bewährungshilfe ein defizitorientierter Ansatz zugrunde liegt, ist die Fachkraft neben der Erhebung von Risikofaktoren auch dazu angehalten, protektive Faktoren zu erkennen und zu bewerten. Diese können im späteren Interventionsverlauf als Ressource zur Vermeidung von Devianz genutzt werden (vgl. ebd.: 166).

### 2.2.1.2 Fallkonzeption

Als Bindeglied zwischen der Erhebung der Informationen und der Planung der Intervention fungiert die **Fallkonzeption** (vgl. MAYER 2007a: 161). Dabei kommt eines der zentralen Prinzipien der Risikoorientierung zum Tragen: Die Fokussierung auf das Delikt und die Analyse der konkreten Tathandlung (vgl. MAYER et. al. 2007: 43).

Ziel der Fallkonzeption ist der Versuch, ein individuelles (Hypothese-)Modell zu erstellen, welches persönliche, umweltbedingte und situative Faktoren der Tathandlung berücksichtigt. Aus dieser Hypothese lassen sich risikorelevante Problembereiche identifizieren, die in Form eines Interventionsplans zusammengefasst werden. (vgl. MAYER 2007a: 161)

Die Autorin und Autoren konstatieren, dass der oben erwähnte ökosoziale Ansatz nicht ausreichend ist, um die Deliktsituation auf Basis wissenschaftlicher Ergebnisse zu analysieren und zu erklären. Die Risikoorientierte Bewährungshilfe fokussiert nicht die wechselseitigen Interaktionen zwischen Individuum und Umwelt, sondern vordergründig das begangene Delikt. Nicht allein die Persönlichkeitsstruktur einer Person determiniert deliktisches Verhalten. Auch die bloße Betrachtung der Umweltfaktoren ist nicht ausreichend (vgl. MAYER et. al. 2007: 48). Um schlüssige Aussagen treffen zu können, berufen sich die Autorin und Autoren daher auf ein weiteres theoretisches Erklärungsmuster. Die PCC ist ein Ansatz der versucht, kriminelle Verhaltensweisen aus psychologisch-verhaltensanalytischer und nicht rein soziologischer oder kriminologischer Perspektive zu hinterfragen. Dabei bezieht er sich auf theoretische Überlegungen der Verhaltensklärung und empirische Forschungsergebnisse. Ziel dieses Ansatzes ist es, anhand wissenschaftlicher Empirie, praktisch nutzbare Methoden zu konstruieren. (vgl. ANDREWS/BONTA 2017: 13-43) Als Erklärung konkret krimineller Verhaltensweisen stellen Andrews und Bonta die *general personality and cognitive social learning perspective* vor. Neben den bereits erwähnten acht Hauptrisikofaktoren, die Delinquenz beeinflussen, werden als weitere Ebene die soziokulturellen

Personenhintergründe wie Alter oder Geschlecht berücksichtigt. Eine weitere Perspektive, die vor allem im Sinne der delikt- und verhaltensorientierten Ausrichtung der Risikoorientierten Bewährungshilfe bedeutend ist, ist die Einbeziehung der deliktspezifischen Situation und das Verhalten in dieser. Im Vordergrund steht die individuelle Wahrnehmung und Bewertung der Situation durch die betroffene Person. Delinquente Handlungen werden als individuelle, situative Informationsverarbeitung und darauf aufbauende Entscheidungen verstanden. Bewertungsschemata, die die Handlung als sinnvoll und unter Einbeziehung der Kosten-Nutzen Bilanz als Gewinn interpretieren, begünstigen die Durchführung der Tat. Diese Schemata sind konstituiert durch Persönlichkeitsvariablen und Umwelteinflüsse. Zudem wirken sich die erfahrenen Konsequenzen vorangegangener Taten, positiv oder negativ, auf weiteres delinquentes Verhalten rückwirkend aus (vgl. Andrews/Bonta 2017: 43-55) Da dieses Modell eng mit dem ökosozialen Ansatz verbunden ist, aber zusätzlich deliktspezifische Perspektiven bzw. Bewertungen und die Risikovariablen des LSI-R berücksichtigt, eignet es sich besonders als theoretisches Erklärungsmodell von kriminellen Handlungen. Es bildet daher die theoretische Grundlage der Erstellung von Fallkonzeptionen in der Risikoorientierten Bewährungshilfe (vgl. Mayer et. al. 2007: 50). In seiner zweiten Veröffentlichung zur Risikoorientierten Bewährungshilfe stellt Mayer ein selbstentworfenes konkretes Schema der Fallkonzeption vor, das standardisiert angewandt werden soll. (vgl. Mayer 2007a: 163ff.) Dieses orientiert sich dabei an dem Konzept von Andrews und Bonta.

Das bedeutet für die praktische Umsetzung: Die Erhebung der personenbezogenen Daten anhand des Interviews in der Anamnese, muss um deliktspezifische und -situative Fragen erweitert werden. Mayer schlägt hierfür konkrete Leitfragen zur Deliktanalyse vor. Diese werden dreiteilig gegliedert in Vorlauf, Verhalten während des Tatgeschehens und Folgen der Tat. Vorlauf meint in diesem Sinne die der Tat vorangegangene Situationsentstehung. Fragen nach der konkreten Situation und zur Entstehung dieser werden gestellt. Zudem werden die Verhaltensweisen und Lebensumstände, die die Entstehung deliktischer Situationen begünstigen, berücksichtigt. Zudem spielen Ursachen und Intentionen des Verhaltens für das Tatgeschehen eine bedeutende Rolle. Daneben werden auslösende Faktoren der Tat hinterfragt. Thematisiert werden außerdem mögliche Handlungsalternativen und die Entscheidung gegen diese zugunsten der Tat. Abschließend sollen die möglichen Folgen betrachtet werden, die möglicherweise zur Aufrechterhaltung solcher Handlungen führen. Diese Informationen sind im Sinne der theoretischen Begründungen unbedingt zu erheben, um eine umfassende Delikthypothese erstellen zu können (vgl. Mayer 2007a: 165)

Abschließendes Ziel des Risiko-Assessments ist die Risikoeinschätzung. Die am LSI-R orientierte Anamnese und die Konzeption der Delikthypothese bilden dafür wichtige Grundpfeiler. Um ein konkretes Risikoprofil erstellen zu können, schlägt Mayer einen standardisierten Leitfragebogen für Professionelle vor, der die Erstellung des Risikoprofils anhand der bereits erhobenen Daten standardisieren soll. Hier unterscheidet er auf drei Ebenen:

- **Risikosituationen:** Mit Hilfe der Daten aus Anamnese und Delikthypothese werden konkrete Situationen identifiziert, in der die Gefahr eines Rückfalls besteht. Zudem wird analysiert, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass solche Gegebenheiten auftreten.
- **Subjektive Bedeutsamkeit:** Anhand deliktspezifisch erhobener Parameter, wie z.B. Einstellungen zu Delinquenz und krimineller Vorgeschichte, wird die Bedeutung von Kriminalität für die Betroffenen erörtert. Neigt er dazu Risikosituationen selbst herzustellen oder hat er eher den Wunsch delinquentes Verhalten zu beenden.
- **Kompetenzen zur konstruktiven Bewältigung:** Die Frage wie Klient\*innen Situationen wahrnehmen und bewerten hat großen Einfluss auf delinquente Handlungen. Daneben muss eingeschätzt werden, über welche Möglichkeiten sie verfügen deliktische Situationen zu vermeiden und wie groß ihre Motivation dafür ist. Die Fähigkeit zur Bewältigung risikobehafteter Situationen, ist ebenfalls in das Risikoprofil mit aufzunehmen. (vgl.Mayer 2007a: 166)

Das in der Fallkonzeption erstellte Risikoprofil ist konstitutiv für die Planung der Interventionen des Risiko-Managements. Unter Bezugnahme dieser Einschätzung wird über die Intensität der folgenden Intervention bestimmt. (vgl.ebd.: 165)

### **2.2.1.3 Interventionsplan**

Als Ergebnis der umfassenden sozialen Diagnostik wird durch den Bewährungshelfer ein Interventionsplan angefertigt, der sich an den konkreten Interventionen aus dem zweiten Schritt, dem Risk-Management, orientiert. Er ist also Bindeglied zwischen Risiko-Assessment und Risiko-Management. Basis dieses Interventionsplans ist die Risikoeinschätzung aus den vorangegangenen Arbeitsschritten. (vgl. MAYER 2007a: 163)

*„Ein Interventionsplan als Schlusspunkt eines Assessment-Prozesses umfasst Aussagen darüber, welche Veränderungsziele angestrebt werden sollten, um das Rückfallrisiko zu senken und welche Mittel dazu eingesetzt werden sollten.“*

(Mayer 2007a: 157)

Der Interventionsplan ist ein detaillierter **Plan der weiteren Arbeitsschritte** und Ausgangspunkt des zweiten Moduls der Risikoorientierten Bewährungshilfe – des Risiko-Managements. Bei der Planung werden zunächst die in der Fallkonzeption entwickelten Veränderungsziele im Hinblick auf das Rückfallrisiko der Klienten\*innen konkret festgelegt und bestimmt, welche Interventionen zum Einsatz kommen. Dabei sollen Verfahren gewählt werden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Insbesondere sollen die vorgestellten Interventionen aus Modul II berücksichtigt werden. Im Rahmen qualitätssichernder Maßnahmen muss die zu erreichende Veränderung an einem späteren Zeitpunkt durch die Fachkraft überprüft werden können. Daher ist auch ein zeitlicher Rahmen der jeweiligen Intervention zu bestimmen. Der Interventionsplan soll durch die Standardisierung transparent und für Außenstehende nachvollziehbar sein und dadurch ebenfalls zur Qualität und Professionalität beitragen. Als grundlegendes Qualitätsmerkmal des Interventionsplans nennt Mayer die fallbezogene Ausarbeitung, also die Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten des Falls, die in Anamnese und Fallkonzeption erarbeitet wurden. (vgl. MAYER 2007a: 156f., 162f.; vgl. MAYER et. al 2007: 41f.)

Als theoretische Fundierung des Interventionsplans zieht Mayer das Risk-Need-Responsivity-Modell (RNR) von Andrews und Bonta, das im Rahmen der PCC als konkretes Interventionsinstrument entwickelt wurde, heran. Nach Andrews und Bonta wird die Betreuungsintensität bestimmt durch das im Assessment entwickelte Risikoprofil. Im Sinne des Risk-Prinzips ist bei Klient\*innen mit hoher Rückfallgefahr eine höhere Terminfrequenz indiziert. Bei Täter\*innen mit geringem Rückfallrisiko ist die Intensität dementsprechend niedriger. (vgl. 2017: 178f., MAYER 2014: 172f.) Nach dem Need-Prinzip haben Proband\*innen verschiedene Bedarfe, die sich auf deren Lebensweise auswirken. Die Intervention muss sich jedoch an den *criminogenic-needs* orientieren, also Einstellungen, die in direktem Zusammenhang mit Kriminalität stehen. (vgl. ANDREWS/BONTA 2017: 180) In der Interventionsplanung ist daher zu berücksichtigen, dass Risikofaktoren, die nicht in direktem Zusammenhang mit deliktischen Verhalten stehen, an externe Institutionen ausgelagert werden sollen (vgl. MAYER et. al. 2007: 41f.). Im Sinne des Need-Prinzips sind nur dynamische Variablen in die Interventionsplanung einzubeziehen, da diese veränderbar sind (vgl. MAYER 2014: 174) Ein Qualitätsmerkmal des Interventionsplans ist die individuelle Ausrichtung am Einzelfall. Die in Anamnese und Fallkonzeption eruierten Besonderheiten müssen in der Interventionsplanung berücksichtigt werden (vgl. MAYER et. al. 2007: 41f.). Mayer beruft sich hier auf das Responsivity-Prinzip. Die Durchführung der Interventionen muss sich an die

Fähigkeiten und Lernmethoden des Klienten anpassen (vgl. MAYER 2014: 174). Dabei unterscheiden Andrews und Bonta in allgemeine und spezifische Responsivität. Allgemeine Ansprechbarkeit meint die Anwendung von kognitiv-behavioralen Interventionen als wirkungsvollstes Instrument in der Behandlung von Straftätern. Die spezifische Ansprechbarkeit bezieht sich auf die individuellen Persönlichkeitsmerkmale wie beispielsweise die kognitiven und verbalen Fähigkeiten der Klienten, die es in der konkreten Interventionsplanung zu berücksichtigen gilt. (vgl. ANDREWS/BONTA 2017: 181f.)

Der Schritt der Interventionsplanung orientiert sich dabei an einem grundlegenden Prinzip der Risikoorientierten Bewährungshilfe, der Zielorientierung. Nach Schlatterer, Mayer und Zobrist ist darunter die Zielgebundenheit der Risikoorientierten Bewährungshilfe zu verstehen (vgl. 2007: 42f.). Als übergreifendes Ziel ist die Rückfallvermeidung ausgewiesen (vgl. ebd.: 38f.). Unter dieser Prämisse werden in der Fallkonzeption die Grundlagen für die konkreten Handlungsziele der Interventionen bestimmt. Hierbei ist die Zielfindung jedoch nicht, wie üblicherweise in der Sozialen Arbeit, als Aus- oder Verhandlungsprozess zu verstehen, sondern die als nötig erkannten Veränderungsziele werden durch die Fachkraft bestimmt. Die Autorin und Autoren begründen das wie folgt: *„Aus dem fachspezifischen Wissen begründet sich, dass der Bewährungshelfer es in einigen Punkten tatsächlich besser weiß als der Proband.“* (ebd.: 43) Von welchem fachspezifischem Wissen die Autorin und Autoren ausgehen, bleibt jedoch offen. Sie begründen die expertokratische Haltung der Bewährungshelfer\*innen außerdem mit den zu Beginn dieser Arbeit erwähnten Professionalisierungstendenzen: *„Wer Professionalität fordert, darf vor Expertentum nicht zurückschrecken. Dieser Wissensvorsprung verpflichtet zu klaren, konkreten Zielvorgaben.“* (ebd.) Das dadurch entstehende Machtgefälle legitimieren sie mit der Begründung, dass ein Verhandlungsprozess über die Ziele der Intervention die Machtasymmetrie auch nicht beseitigen könne. Die Verteilung der Macht zugunsten der Bewährungshelfer\*innen sei ein immanenter Bestandteil der Bewährungshilfe. (vgl. ebd. 43)

### 2.2.2 Risiko-Management

Der zweite Baustein der Risikoorientierten Bewährungshilfe ist das Risiko-Management. Es besteht aus strukturierten und aufeinander aufbauenden Interventionen, deren Ziel eine langfristige Verhaltens- und Einstellungsänderung ist. (vgl. MAYER et. al. 2007: 40, 53f.)

Der Aufbau der Interventionen orientiert sich dabei an von Mayer genannten Prinzipien, die hier kurz vorgestellt werden: Die Interventionen sind ausgerichtet nach, in der

Fallkonzeption festgestellten, *Problemen und Zielen*. Das heißt, sie werden nur dann durchgeführt, wenn tatsächlich eine im Einzelfall diagnostizierte Notwendigkeit, im Sinne der Risikominderung besteht. Zentrales Element des Prozesses ist das begangene *Delikt* – also die konkrete Handlung in einer konkreten Situation. Anhand der Tatrekonstruktion lassen sich Erklärungskontexte entwickeln und darauf aufbauend Bewältigungs- und Fertigungsmechanismen für zukünftige Situationen gezielt fördern. Risikoorientierte Interventionen sind immer *verhaltensorientiert* und haben zum Ziel, deviantes Verhalten positiv zu verändern. Die Verhaltensorientierung ist Grundlage für das Prinzip der *spezifischen Prozessorientierung*: Die Interventionsstruktur ist angelehnt an Prozessmodelle der Verhaltensänderung<sup>4</sup> die davon ausgehen, dass Änderungen der Verhaltensweisen sich in mehreren Stadien bzw. Stufen vollziehen. (vgl. MAYER et. al. 2007: 42-50) Risikoorientierte Bewährungshilfe setzt am aktuellen Stand der Kompetenzen zur erfolgreichen Rückfallprophylaxe an. Nicht individuelle Entwicklungen der Klient\*innen stehen im Fokus, sondern die Berücksichtigung der Fähigkeiten im Sinne des Risiko-Managements. (vgl. ebd.: 44f.)

“Allgemein formuliert besteht das Ziel der Interventionen darin, *Straffällige zu befähigen, Risikosituationen, ... rückfallfrei bewältigen zu können.*“ (Mayer et. al. 2007: 43) Dieser Maxime folgend, bedient sich die Risikoorientierte Bewährungshilfe vorrangig an Methoden und Interventionen der Verhaltenstherapie zur Veränderung und Förderung des Handlungsrepertoires. Dadurch sollen künftige Risikosituationen auch in alltäglichen Situationen adäquat bewältigt werden können. Ziel muss es sein, die Prozesse vom Kontext der Beratung in den Alltag zu übertragen. (vgl. MAYER 2007b: 368ff) Darüber hinaus wirkt sich die Förderung individueller Verhaltensweisen und Kompetenzen auf die aktive Veränderung der Lebensbedingungen aus, sodass neue Risikosituationen möglicherweise seltener auftreten. Denn auch die positive Veränderung von Umweltbedingungen kann ein deliktfreies Leben fördern. Dass vorrangig Methoden verhaltenstherapeutischer Art genutzt werden, führt Mayer auf die gegebene Evidenzbasierung<sup>5</sup> dieser Methoden zurück, die sich somit besonders für die Risikoorientierte Bewährungshilfe eignen. (vgl. MAYER et. al. 2007: 45f.) So konnte in einer Meta-Analyse von über 400 Studien zum Thema Jugenddelinquenz nachgewiesen

---

<sup>4</sup> Die Autoren nennen explizit das Transtheoretische Modell der Verhaltensänderung, ausführlich in: PROCHASKA, James O./ VELICER, Wayne F. (1997): The Transtheoretical Model of behavior change. In: American Journal of Health Promotion, 12, 38-38 und das Rubikon-Modell der Handlungsphasen, dazu: HECKHAUSEN, Heinz; GOLLWITZER, Peter M.; WEINERT, Franz. E. (1987): Jenseits des Rubikon: Der Wille in den Humanwissenschaften.

<sup>5</sup> Weitere Studien auf die Mayer sich bezieht – darunter auch zur Effektivität der PCC - zusammengefasst in: MCGUIRE, James (Hrsg.) (1995): WHAT WORKS: Reducing reoffending; guidelines from research and practice. Insbesondere S. 3-114.



werden, dass insbesondere verhaltenstherapeutische Methoden effektiven Einfluss auf die Rückfallvermeidung haben (vgl. Lipsey 1995: 77f.). Als weitere wirksame Eigenschaften eines verhaltenstherapeutischen Interventionsprogramms nennen Mayer, Schlatterer und Zobrist die detaillierte Strukturierung in Module und die Orientierung an Kompetenzen der Klient\*innen. (vgl. Mayer et. al. 2007: 46)

Die Interventionen des Risiko-Managements finden in zehn verschiedenen Modulen statt. Diese können in die motivationale Phase und die Veränderungsphase gegliedert werden. Der Aufbau soll dabei das oben erwähnte Prinzip der Prozessorientierung berücksichtigen. Die einzelnen Module dienen der Erreichung verschiedener Teilziele des Veränderungsprozesses. (vgl. MAYER 2007b: 371ff., vgl. MAYER et. al. 2007: 53f.) Die vorgegebene Struktur ist dabei im Sinne der Durchführungsintegrität einzuhalten. In Abbildung 2 ist die Abfolge der einzelnen Interventionen grafisch dargestellt.

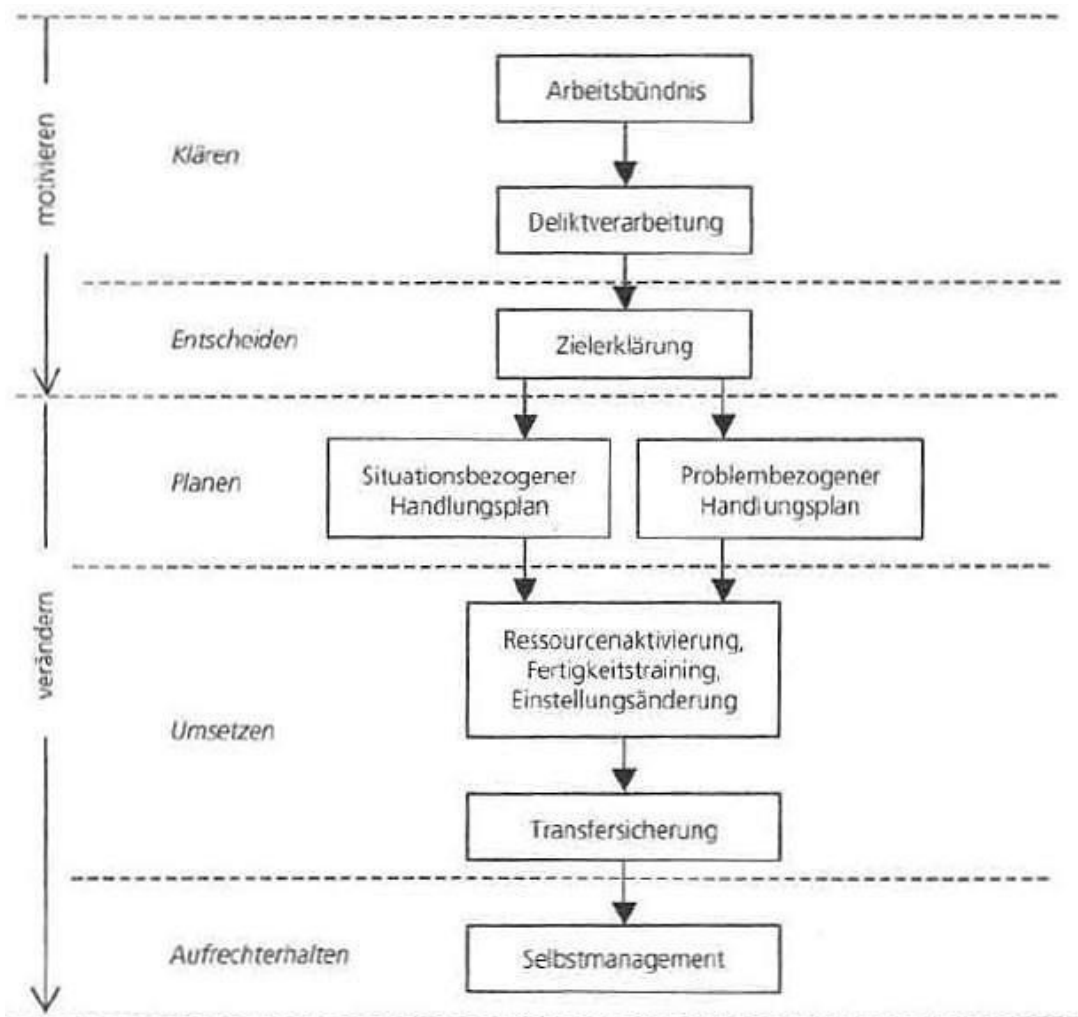


Abbildung 2: Struktur des Risiko-Managements (aus: Mayer 2009: 296)

### 2.2.2.1 Motivationale Klärung

Mayer beschreibt die Bedeutung des Risiko-Managements für die betroffenen Akteure wie folgt: „*Bewährungshelfer und Proband stehen vor der gemeinsamen Aufgabe, das Interventions-Programm durchzuarbeiten und dabei die Risikofaktoren zu fokussieren, die sich im Assessment gezeigt haben. Aus dieser Perspektive entsteht ein Dreieck aus Proband, Bewährungshelfer und Programm.*“ (MAYER 2007b: 374) Aus diesem Zitat lässt sich ableiten, dass das Risiko-Management als Prozess verstanden werden muss, an dem alle Beteiligten gemeinsam mitarbeiten, um das Ziel der Rückfallprophylaxe zu realisieren.

Im ersten Arbeitsschritt ist daher die Motivationsdiagnostik durchzuführen. Dabei steht die Bereitschaft der Klient\*innen am Interventionsprogramm teilzunehmen im Fokus. Ist festzustellen, dass diese den festgelegten Zielen des Interventionsplans nicht zustimmen, wird es zur Aufgabe der Fachkraft die Motivation zur Veränderungsbereitschaft mit fachlichen Methoden zu fördern. Mayer teilt die Phase der motivationalen Klärung in die Teilschritte Klären und Entscheiden. (vgl. MAYER 2007b: 370f.)

- Modul 1: Arbeitsbündnis

Nach Mayer ist das Vorhandensein einer kooperativen Arbeitsbeziehung grundlegend für den weiteren Prozess der risikoorientierten Bewährungshilfe. Er vertritt jedoch die Auffassung, dass der aktiven Beziehungsgestaltung zu Beginn eine untergeordnete Rolle zukommt. Er spricht von einer komplementären Beziehungsgestaltung, die während des gesamten Verlaufs stattfinden muss. Die Bedürfnisse der Klient\*innen sollen wahrgenommen werden und adäquate Reaktionen der Professionellen erfolgen. (vgl. ebd.: 374f.) Eine gelingende Beziehung ist nicht zwingend erforderlich, um die Module durchzuarbeiten, sondern sie entsteht im Zwangskontext durch die inhaltliche Arbeit mit dem Programm. Am Beginn der Betreuung steht die prägnante *Auftrags- und Rollenklärung*. Dem Klienten muss Transparenz entgegengebracht werden, damit der Prozess für ihn nachvollziehbar ist. Neben der Klärung des gesetzlichen Rahmens wird auch die strukturierte Methodik des Risk-Managements offenlegt. Die Bewährungshelfer\*innen erläutern ihre Rolle als Teil einer zielorientierten Partnerschaft und unterbreiten den Klient\*innen das Beziehungsangebot, aktiv an der Rückfallminderung zu arbeiten. Dadurch stellen die Fachkräfte ihre Position eindeutig dar und ihr Verhalten wird nachvollziehbar. Den Klient\*innen wird verdeutlicht, dass der Erfolg der Intervention maßgeblich mit ihrer aktiven Teilnahme korrespondiert. Durch diese Techniken

soll ein Vertrauensbündnis hergestellt werden. (vgl. MAYER 2007b: 373; vgl. MAYER et. al. 2007: 54)

- Modul 2: Deliktverarbeitung

Die Aufarbeitung der Deliktsituation und die darauf basierende Formulierung des Arbeitsziels ist die Grundlage der weiteren Interventionen. Ziel ist die realitätsgetreue und detailierte Rekonstruktion des Delikts durch die Klient\*innen. Sowohl die eigentliche Deliktsituation, als auch die vorherigen und folgenden Geschehnisse, werden thematisiert. Sie ist Voraussetzung für die weiteren Schritte des Risiko-Managements. Im Arbeitsteil der retrospektiven Verantwortungsklä rung geht es um die Übernahme der Verantwortung in der konkreten Tathandlung. Ziel ist es, zu verdeutlichen, dass die Verantwortung für die Tat auf die Klient\*innen zurückgeht und es auch andere Handlungsoptionen gegeben hätte. Neutralisierungsstrategien gilt es zugunsten der Tateinsicht abzulegen. Daneben spielt auch Verantwortungsklä rung während der Bewährungszeit, also mit den Klient\*innen herauszuarbeiten, dass sie auch in zukünftigen Situationen für ihr eigenes Handeln verantwortlich sind und ihnen andere Optionen offenstehen, eine Rolle. Die Verantwortungsklä rung wird durch die Ursachenklä rung weiter vertieft. Die Funktionalität der Tat und welche Ziele damit verfolgt wurden, stehen im Mittelpunkt dieses Arbeitsschrittes. Eng damit verbunden ist das Ermitteln der Konsequenzen. Dabei sollen kurz- und langfristige, sowie positive und negative Folgen der Tat klar herausgearbeitet werden. Neben den eigenen Konsequenzen spielen hier auch die Konsequenzen für die Betroffenen, wie z.B. die Tatopfer, eine Rolle. Abschließend wird mit den Proband\*innen gemeinsam geklärt, welche Risikofaktoren und -situationen straffälliges Handeln begünstigen. Treten bei Klient\*innen Reaktanz oder Neutralisierungsstrategien auf, ist es die Aufgabe der Bewährungshelfer\*innen diese gemeinsam mit den Klient\*innen, unter Zuhilfenahme der oben erwähnten Techniken, zu überwinden und deren Problemeinsicht zu fördern. (vgl. MAYER 2007b: 376ff.; vgl. MAYER et. al. 2007: 55)

- Modul 3: Zielklä rung

In diesem Modul wird zunächst unter Anleitung der Fachkraft erarbeitet, welche positiven Folgen, aber auch welche Risiken eine Verhaltensänderung, im Sinne der Kriminalitätsvermeidung, mit sich bringt. Ergänzend werden die Folgen auch anhand eines fiktiven Rückfalls analysiert. In Anbetracht der persönlichen *Kosten-Nutzen Bilanz*, müssen die Klient\*innen die Entscheidung treffen, ob sie sich auf das Interventionsprogramm einlassen. (vgl. MAYER 2007b: 378) Bei Zustimmung aktiv an den Interventionen teilzunehmen, wird eine

standardisierte *Arbeits- und Zielvereinbarung* entworfen, deren Inhalt aus folgenden Teilen besteht: ein Handlungsplan für eventuelle Risikosituationen, Planung der Bewältigung psychosozialer Risikofaktoren, die Arbeit an den kriminalitätsbezogenen Einstellungen die im Assessment festgestellt wurden und die Planung selbstständiger und angeleiteter Übungen zur Umsetzung der Veränderungsziele. (vgl. ebd.: 379)

Konnte in der ersten Phase des Risiko-Managements eine Zielkonvergenz festgestellt bzw. erarbeitet werden, ist die Grundlage für die weiteren Interventionen gegeben. Das gemeinsame Problemverständnis aus Bewertung der sozialpädagogischen Fachkraft im Risk-Assessment und Problembewertung der Klient\*innen in den ersten Modulen des Risk-Managements zieht die zielgebundene Betreuung im Kontext der Rückfallprophylaxe nach sich (vgl. MAYER 2010: 27). Mit der Entscheidung der aktiven Teilnahme wird die motivationale Phase des Risiko-Managements abgeschlossen und die konkreten Interventionen beginnt (vgl. MAYER 2009: 296).

### **2.2.2.2 Veränderungsphase**

In der Phase der kognitiven Verhaltensänderung stellt Mayer Interventionen vor, die in Planung, Umsetzung und Aufrechterhaltung gegliedert werden (vgl. ebd.). Anhand des im Risk-Assessment erstellten Interventionsplans werden diejenigen Interventionen eingesetzt, die zur funktionalen Bearbeitung der *criminogenic needs* beitragen (vgl. MAYER et. al. 2007: 40). Die einzelnen Interventionen werden in diesem Kapitel kurz vorgestellt. Mit Hilfe dieser sollen die in Modul drei beschlossenen Ziel- und Handlungsvereinbarungen umgesetzt werden (vgl. MAYER 2009: 296f.).

#### • Modul 4: Handlungsplan

Im Handlungsplan werden konkrete Verhaltensweisen festgehalten, die dazu beitragen, konkrete Risikosituationen konstruktiv zu bewältigen. Zunächst arbeitet die Proband\*innen risikofördernde Merkmale heraus, wie beispielsweise innere Gefühlslage oder stresshafte Situationen. Die Entwicklung individueller Methoden hilft, (Gefahren-)Hinweise rechtzeitig wahrzunehmen. Um solche Situationen zu vermeiden, schlägt Mayer vor Vorbeugestrategien festzulegen. Da gefährliche Settings nicht immer vermieden werden können, müssen konkrete Verhaltensweisen durch die Klient\*innen erdacht und erprobt werden, um zu simulieren, wie diese zukünftig deliktfrei bewältigt werden können. Die Fachkraft leitet die Proband\*innen an, die Pläne so konkret wie möglich zu gestalten und die individuelle Anwendbarkeit sicherzustellen. Das heißt, dass die Methoden auch im alltäglichen Gebrauch

anwendbar sind und dabei trotzdem die gewünschte Wirkung erzielen. (vgl. Mayer 2007b: 380f.)

- Modul 5: Veränderungsplan

Die in der Fallkonzeption diagnostizierten Risikofaktoren sind Grundlage des Veränderungsplans. Auf Basis der angestrebten Verhaltensziele wird notiert, welche Schritte die Klient\*innen unternehmen können und müssen, um auf den Zielebenen – die zentralen acht (dynamischen) Determinanten von Kriminalität (s. 1.2.1.1) – langfristige Verhaltensänderungen zu erreichen. Der Veränderungsplan bezieht die konkreten Handlungsmöglichkeiten der Klient\*innen mit ein. (vgl. ebd.: 381) Aus dem Konzept geht nicht hervor, ob die für nötig erachteten Schritte alleine durch den Klienten bestimmt werden, oder ob es sich dabei um ein angeleitetes Erkennen risikovermeidender Vorgehensweisen handelt. Die Zielebenen wurden jedoch durch die Fachkraft festgelegt, daher scheint es denkbar, dass sie bei der Umsetzung ebenfalls aktiv Einfluss nimmt.

- Modul 6: Ressourcenaktivierung

Die im Handlungsplan festgesetzten Ziele der Selbstmanagementfertigkeiten des Klienten sollen durch die Aktivierung von Ressourcen realisiert werden. Diese Intervention ist die erste im Bereich der Umsetzungsphase. Mayer differenziert zwischen drei Ebenen der Ressourcenaktivierung. Die bisherigen positiven Bewältigungsfertigkeiten des Klienten werden identifiziert und gestärkt, um zukünftige Situationen unter Zuhilfenahme bewährter Strategien zu lösen. Daneben spielen emotionale Ressourcen eine bedeutende Rolle, wie z.B. die Zuversicht kritische Situationen konstruktiv gestalten zu können. (vgl. Mayer 2007b: 381f.) Neben den intrapersonalen Ressourcen werden soziale Beziehungen in den Blick genommen. Dabei benennt der Klient Personen, die ihm in kritischen Situationen helfen sollen, einen Rückfall zu vermeiden. Als dritte Ebene nennt Mayer soziale und ökonomische Ressourcen, die helfen können, den Handlungsplan umzusetzen. (vgl. ebd.: 382)

- Modul 7: Fertigkeitstraining

In diesem Modul werden Kompetenzen trainiert, die den Klient\*innen bei der Umsetzung des Handlungsplans behilflich sein sollen. Darüber hinaus kann das Training sozialer Kompetenzen Alltagserfahrungen und Lebensverhältnisse so verändern, dass die Gefahr in Risikosituationen zu geraten verringert wird. Hier werden also sowohl individuelle als auch umweltbedingte Parameter einbezogen. Als einen Baustein schlägt Mayer das Training von Problemlösefähigkeiten vor. Dabei sollen kognitive Fertigkeiten modifiziert werden, um

zukünftige Probleme funktional lösen zu können. Ein weiterer Aspekt ist der Ausbau positiver sozialer Fertigkeiten im Kontakt mit anderen Personen. Dazu zählen beispielsweise die Fähigkeit, Probleme konstruktiv anzusprechen und seine Ziele dabei adäquat zu formulieren, um bereits die Entstehung von Konflikten zu vermeiden. Daneben ist das Ein- und Aushalten von Regeln und Grenzen eine weitere wichtige Kompetenz. Zuletzt werden die selbstregulativen Methoden der Klient\*innen erweitert und trainiert. (vgl. ebd.: 382ff.)

- Modul 8: Einstellungsänderung

Ziel der Einstellungsänderung ist es, problematische, risikofördernde Ansichten dahingehend zu verändern, dass sie der Umsetzung des Handlungsplanes nicht widersprechen. Mayer stellt fest, dass es viele Proband\*innen gibt, die ihre Delinquenz zu rechtfertigen versuchen. Diese Einstellungen müssen zunächst im Gespräch mit den Klient\*innen identifiziert werden. Sie werden hinterfragt, indem versucht wird, ihre Reichweite anhand eines fiktiven Beispiels darzustellen. Als zweiten Baustein dieses Moduls nennt er die Förderung bereits vorhandener pro-sozialer Ansichten, die in alltagsnahen Settings erprobt werden sollen. Als Gesprächsmethode schlägt er die sokratische Gesprächsführung vor. Diese soll dazu dienen, dass die Klientinnen durch die naiv-fragende Position der Fachkraft, ihre problematischen Muster selbst erkennen und hinterfragen. (vgl. Mayer 2007b: 384f.)

- Modul 9 Transfersicherung:

Um nachhaltige Verhaltensänderungen zu bewirken, müssen die Methoden der Umsetzungsphase in den Alltag übertragen werden. Dazu schlägt Mayer selbstständige Übungen vor, die in den Beratungsgesprächen vor- und nachbereitet werden. Daneben sollen alternativ erarbeitete Verhaltensmuster, die den Klient\*innen neu sind, vorsichtig im Alltag getestet werden, um deren Wirkung wahrzunehmen. Zur weiteren Besprechung ist die Protokollierung der Erfahrungen durch die Betroffenen erforderlich. (vgl. ebd.: 385)

- Modul 10: Selbstmanagement

Im letzten Modul des Risiko-Managements wird die Verantwortung für die Umsetzung stärker an den Klienten übertragen. Die Bewährungshelfer\*innen verringern ihren Einfluss hinsichtlich der zuvor stattgefundenen Interventionen. Die Klient\*innen müssen Mechanismen der Selbstbeobachtung und -bewertung erlernen und dazu angeleitet werden. Fällt ihre Bewertung ungenügend aus, so müssen sie in der Lage sein, selbstständig Verhaltensweisen anzupassen. (vgl. ebd. 385f.)

### 3 Partizipation und Soziale Arbeit

Nachdem zunächst das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe im Detail vorgestellt wurde, wird im zweiten Kapitel dieser Thesis veranschaulicht, welche Rolle der Beteiligung von Klient\*innen aus theoretischer Perspektive der Sozialen Arbeit zukommt. Dabei wird zunächst ein historischer Abriss skizziert, anhand dessen eine für diese Arbeit gültige Definition und Bedeutung von Partizipation steht. Anschließend wird diskutiert, aus welchen wissenschaftlichen Linien sich Partizipation in der Sozialen Arbeit begründen lässt und wie sie in theoretischen Konzepten der Profession verankert ist. In Hinblick auf die forschungsleitende Frage, werden im nächsten Kapitel Modelle zur Analyse partizipativer Elemente und deren Reichweite vorgestellt. Zuletzt wird auf die Begrenzung von Partizipation in Zwangskontexten hingewiesen und speziell die Bewährungshilfe näher unter dem Aspekt der Unfreiwilligkeit beleuchtet.

#### 3.1 Partizipative Wende – Historischer Abriß

Partizipation ist kein Gegenstand der allein die Soziale Arbeit betrifft. Partizipation lässt sich auf fast allen Handlungsebenen, wie z.B. der Politik, des Gesundheitswesens oder der Ökonomie, finden (vgl. DETTMANN 2017: 43f.). Dabei unterscheidet sich ihre Bedeutung und Ausprägungsform enorm. Grundsätzlich gilt jedoch in allen Bereichen: Partizipation ist als konstitutives Merkmal von demokratischen Gebilden und Organisationen zu verstehen und kann als Ausdruck der Verwirklichung von persönlicher Selbstbestimmung gelten. (vgl. SCHNURR 2018: 1126)

Für diese Arbeit ist vor allem die historische Entwicklung von Partizipation im Kontext der Sozialen Arbeit von Bedeutung. Diebel und Wagner merken an, dass partizipative Methoden bereits in den Anfängen Sozialer Arbeit in den Vereinigten Staaten in den 1920er Jahren zu finden sind und somit eine Grundlage der Professionalisierung Sozialer Arbeit bilden (vgl. 2017: 15). Böllert konstatiert jedoch, dass Soziale Arbeit zunächst der Vorstellung eines normativ-korrigierenden Eingriffs zur Stabilisierung gesellschaftlicher Normalvorstellungen unterlag und nicht die Aktivierung selbstbestimmter Lebensführung als Maxime helfender Berufe galt (vgl. 2012: 625f.) Nach dem Niedergang der nationalsozialistischen Herrschaft, in deren Weltanschauung die Bedeutung von Partizipation umdefiniert wurde, gewann die Diskussion partizipativer Elemente in Politik und Gemeinwesen an Stärke. Der langsamen Abkehr von normalisierenden und kontrollierenden Elementen in der Sozialpädagogik folgte die expertokratische Bevormundung der Klienten durch Fachkräfte, die

davon ausgeht, dass die ausgebildete Fachkraft, aufgrund ihrer akademischen Qualifikation, besser in der Lage ist das Wohlergehen der Klient\*innen zu steigern, als die Betroffenen selbst. Diese berufliche Haltung ist auch heute noch in der Sozialarbeit weit verbreitet (vgl. RIEGER/STRABBURGER 2014: 42f.) Böllert stellt exemplarisch fest, dass es die „fortschreibende Entwicklung Sozialer Arbeit von eher kontrollierenden und hierarchischen Eingriffen zu teilhabeorientierten helfenden Unterstützungsleistungen so [auch heute] nicht gibt.“ (Böllert 2012: 625) Ob in der Praxis der Sozialen Arbeit tatsächlich partizipative Möglichkeiten gegeben sind, ist dabei immer gekoppelt an die jeweiligen professionsbezogenen Begründungen und daran, welche Funktionsbestimmung dem Handlungsfeld zugeschrieben wird. (vgl. Böllert 2012: 625) Die Sozialen Bewegungen der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts, die mehr Emanzipation forderten, verstärkten die Tendenzen hin zu einer partizipativen Wende in der Politik, die sich allmählich auch auf das Selbstbild sozialer Berufe auswirkte. Insbesondere wurde der Expertenstatus der Sozialarbeiter in Frage gestellt: Der Klient ist derjenige, der eine bestimmte soziale Situation erfahren hat. Das heißt, nur er selbst kann auch aktiv zur Veränderung seiner bestehenden Lebensverhältnisse beitragen (vgl. DIEBEL/WAGNER 2017: 16f.) Es geht nicht um die Erziehung zu einem normkonformen Menschen, sondern um die „Wiederherstellung von Autonomie und Subjekthaftigkeit“ (HORNSTEIN 1984: 149), die die Klienten zur eigenen Mündigkeit ermächtigt (vgl. DIEBEL/WAGNER 2017: 17). Diese Formulierung ist besonders aus bildungstheoretischer Perspektive relevant und so verwundert es kaum, dass Partizipation in den 1990er Jahren im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe als grundlegendes Strukturmerkmal verankert wurde. Damit kam es zur Stärkung von Partizipations- und Teilhaberechten dieser Personengruppe (vgl. GINTZEL 2017: 701). Dies zeigt sich insbesondere mit der Aufnahme der Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Sozialarbeit im Achten Jugendbericht der Bundesregierung und in der UN-Kinderrechtskonvention Anfang der 90er Jahre (vgl. Schnurr 2018: 1127; BMJFFG 1990: 96). In den folgenden Jahren wurde der Partizipations-Begriff unter dem Terminus Teilhabe auch in die UN-Behindertenrechtskonvention implementiert und somit auch die Rechte strukturell Benachteiligter Personen gestärkt (vgl. Schnurr 2018: 1127).

### **3.2 Heutiges Verständnis von Partizipation in Kontexten Sozialer Arbeit**

Dieser historische Abriss lässt die Frage offen, welchem Selbstverständnis Soziale Arbeit unter Perspektive der Partizipation heute unterliegt und wie Partizipation überhaupt zu definieren ist. Otger und Autrata weisen darauf hin, dass der Begriff der Partizipation in den letzten 30 Jahren fast inflationär gebraucht wurde, was eine einheitliche Definition



erschwert. Synonym zu Partizipation wurden und werden Begriffe wie Teilhabe, Teilnahme oder Mitentscheidung gebraucht (vgl. 2013: 75). Verstand man in den 1970er Jahren unter Partizipation die Mitbestimmung an politischen Entscheidungsprozessen im sozialen Lebensraum, hat sich dieses Verständnis dahingehend erweitert, dass auch die Teilhabe an Entscheidungsprozessen in der Ausgestaltung von (Dienst-)Leistungen Sozialer Arbeit als Partizipation von Klient\*innen bzw. Nutzer\*innen verstanden wird (vgl. Schnurr 2018: 1127). Michael Opielka merkt hier zurecht an, dass dieser Blickwinkel zu kurz greift. Er plädiert für eine Ausgestaltung der Möglichkeiten partizipativer Einflussnahme unter einer Mehr-Ebenen-Perspektive aus Mikro-, Meso- und Makropartizipation. So sind für ihn neben den Partizipationsmöglichkeiten der Adressat\*innen im direkten Beratungskontext auch die Bedingungen auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene so zu gestalten, dass Teilhabe ermöglicht wird. (vgl. Opielka 2017: passim) Diese Perspektivenerweiterung ist aus allgemeiner Sicht durchaus nützlich. Für die Beantwortung der Fragestellung vorliegender Arbeit ist aber vor allem die Partizipation auf Mikro-Ebene von besonderer Relevanz.

Als weitere Arbeitsdefinition wird folgende von Ritscher herangezogen: „[Mit Partizipation] ist die Teilhabe der Menschen an sozialen Entscheidungsprozessen [gemeint], die ihren Alltag ... beeinflussen.“ (Ritscher 2007: 27) Da diese Arbeit auf die beteiligungsorientierte Gestaltung von Dienstleistungen in der sozialen Einzelfallhilfe abzielt, sind Definitionen politischer, kultureller oder ökonomischer Natur zu vernachlässigen. Präzisiert – insbesondere für die soziale Arbeit – wird diese Definition durch jene Ullrich Gintzels: „[Partizipation] steht für die ... Ansätze der bewussten Beteiligung der Adressaten/innen und meint dabei Teilnahme, ... Mitgestaltung, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitverantwortung, Selbstorganisation und Koproduzentenschaft.“ (2017: 700f., Herv. i. Orig.).

Aufbauend auf den vorangegangenen Definitionen beschreibt Schnurr das (wünschenswerte) Verhältnis von Partizipation und Sozialer Arbeit aus seiner Sicht. Dabei bezieht er sich auf die Forderung Opielkas nach einer Mehr-Ebenen Partizipation: Allgemein soll für die professionelle Sozialarbeit die Ausrichtung ihres Handelns am Ziel der Selbstverwirklichung der Klient\*innen gelten. Deren Freiheits- und Partizipationsrechte müssen mit dem Fokus der Teilhabe auf Makro-Ebene, also gesellschaftlichen Prozessen, gestärkt werden, sodass sie ihre erfahrenen Benachteiligungen ausdrücken können und in der Lage sind, ihren Anliegen und Problemen Gehör zu verschaffen. Auf Meso-Ebene müssen Institutionen der Sozialen Arbeit Strukturen von Teilhabe und demokratischer Mitentscheidung etablieren. Soziale Arbeit muss als koproduktiver Prozess verstanden werden, in dem Klient\*innen als

Produzenten von Veränderung einbezogen werden. Im direkten Kontakt sind auf der Seite der Fachkräfte vor allem Handlungs- und Planungsfertigkeiten zu fördern, die den Beratung in Anspruch nehmenden Personen Raum zur Selbstverwirklichung und -gestaltung bieten. Diese sollen sich dabei als handlungsfähige Menschen wahrnehmen, denen es möglich ist, bei der Ausarbeitung von Bedingungen, Leistungen und Zielen aktiv und direkt mitzuent-scheiden. (vgl. Schnurr 2018: 1132f.) Auf Mikro-Ebene sind insbesondere folgende Ent-scheidungen unter Mitbestimmung zu treffen, die auch Gintzel als inhaltliche Ebenen von Partizipation benennt:

- Der Gegenstand der sozialarbeiterischen Bearbeitung – also: was ist das Problem? oder: wo ist der Bedarf? – ist durch aktive Teilnahme und Mitverantwortung der Klienten festzulegen
- Die Klienten sollen bei Entscheidungen über die Strukturen der Leistungen Sozialer Arbeit – also Art der Leistungserbringung, Zielsetzung, Intensität und Dauer der Leistung und Durchführende der Hilfe – partizipativ beteiligt werden
- Bei der Gestaltung konkreter Arrangements und Hilfesettings im Sinne der Leistungserbringung muss die sozialarbeiterische Einrichtung die aktive Beteiligung ihrer Nutzer\*innen ermöglichen (vgl. Schnurr 2018: 1132f., Gintzel 2017: 701)

Anhand der zwei ausgewählten Autoren lässt sich das heutige Selbstverständnis und die Funktion von Partizipation in Sozialer Arbeit treffend beschreiben. Dabei ist anzumerken, dass die Überlegungen jedoch einen Soll-Zustand skizzieren. Zwar ist die Entwicklung von Partizipation stetig vorangeschritten, insbesondere in theoretischen Überlegungen (s. 3.3), jedoch sind in der praktischen Umsetzung diese wünschenswerten Ideen zu Partizipation noch nicht zur vollen Zufriedenheit berücksichtigt.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Partizipation sowohl als Menschenrecht und konstitutes Merkmal funktionierender Demokratien, als aktive Beteiligung an politischen Entscheidungsprozessen auf nationaler und regionaler Ebene, aber auch als konkrete Mitbestimmung- und Gestaltung an Leistungsangeboten und -durchführung der Sozialen Arbeit verstanden werden kann (vgl. Schnurr 2018: 1128). Insbesondere Letzteres ist Gegenstand dieser Ausarbeitung. In der folgenden Tabelle, angelehnt an die Schnurrs, werden daher insbesondere die Entscheidungsgegenstände sozialarbeiterischer Einzelfallentscheidungen und Leistungserbringung – also die Mikro-Ebene – skizziert. Die fasst prägnant die Ebenen und Gegenstände von Partizipation zusammen.

	<b>Einzelfallentscheidung</b>	<b>Leistungserbringung</b>
<b>Entscheidungsgegenstand</b>	Individuelle Inanspruchnahme von Leistungen und deren Ausstattung hinsichtlich Dauer, Art, Umfang, etc.	Ausgestaltung der konkreten Kontexte der Leistungserbringung - Arbeitsbeziehungen zwischen Professionellen und Adressat*innen
<b>Worüber wird verhandelt?</b>	Nutzung der Leistungsstrukturen im Einzelfall	Gestaltung von Bildungs- und Hilfesettings und von Beziehungen; Gestaltung von Alltag und Formen der Zusammenarbeit zwischen Professionellen und Adressat*innen
<b>Was ist zu klären?</b>	Welche Themen und Probleme sind bearbeitungsrelevant? Was und wie groß ist der Bedarf? Welche Hilfsleistungen sind adäquat? Welche Wirkungen sind zu erwarten/ werden gewünscht?	Welche Regeln der Zusammenarbeit sollen gelten? Wer hat welche Rechte zur Mitwirkung und Mitentscheidung? Wer hat welche Beschwerdemöglichkeiten?

Tabelle 1: Ebenen und Gegenstände von Partizipation auf Mikro-Ebene (vgl. Schnurr 2018: 638)

### 3.3 Partizipation – Merkmal von Theorien Sozialer Arbeit

Was Partizipation im Kontext der vorliegenden Arbeit meint, wurde im vorherigen Kapitel definiert. Jedoch bleibt ungeklärt, welche Argumentationszusammenhänge herangezogen werden, um Prozesse der Teilhabe und Mitbestimmung in der Sozialen Arbeit zu legitimieren. Exemplarisch werden die für diese Arbeit relevanten Begründungen von Partizipation herangezogen. Beispielfhaft werden zwei anerkannte handlungsleitende Konzepte bzw. Theorien der Sozialen Arbeit vorgestellt, die Partizipation als wichtige Bestandteile ihrer Ausrichtung benennen. Diese beiden Ansätze sind in der Sozialen Arbeit als klassische Verfahren anerkannt und prägen den praktischen Charakter Sozialer Arbeit (vgl. Stimmer 2012: 154). Zunächst wird jedoch auf ein weitere Entwicklung moderner Sozialarbeit Bezug genommen, das sogenannte Dienstleistungstheorem. Im Anschluss daran wird das für die

Sozial Arbeit zum handlungsleitenden Ansatz gewordene Empowerment Konzept vorgestellt, bevor abschließend die Inhalte der Lebensweltorientierten Sozialarbeit skizziert werden.

#### 3.3.1 Soziale Arbeit als Dienstleistung

Partizipation ist im Sinne dienstleistungstheoretischer Argumentationen Sozialer Arbeit wichtiger inhaltlicher Bestandteil. In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts begann die Diskussion über das Verständnis Sozialer Arbeit als Dienstleistung an Bedeutung zu gewinnen. (vgl. Scheu/Autrata 2013: 118f.) In diesem Abschnitt wird insbesondere auf die strukturbildenden Merkmale der Dienstleistungstheorie eingegangen, die in der späteren Diskussion herangezogen werden können. Entstehungsgeschichte und historische Entwicklung dieses Ansatzes werden dabei nicht näher betrachtet. Die Vorstellung des professionellen Handelns als Dienst am und für den Menschen zeichnet sich dabei besonders durch drei strukturelle Merkmale aus (vgl. Schnurr 2018: 1129):

- Die Beziehung und Interaktion zwischen Adressat\*innen bzw. Nutzer\*innen ist konstitutives Merkmal sozialarbeiterischer Leistung. Aus dienstleistungstheoretischer Perspektive sind die Klient\*innen, diejenigen die, im Prozess der sozialen Einzelfallhilfe, durch Interventionen und Veränderungen betroffen sind. Die Aushandlung über Bedarf und fortlaufende Leistungserbringung im Kontext des sozialarbeiterischen Settings ist also essentieller Bestandteil im Dienstleistungsgedanken. (vgl. Olk 1986: 150-155) Um Schnurrs Interpretation zu folgen, ist die physische Anwesenheit des Klienten Mindestbedingung sozialarbeiterischer Intervention (vgl. 2018: 1129)
- Da die Klient\*innen, und die Veränderungen ihrer aktuellen Lebensverhältnisse, Gegenstände des helfenden Prozesses sind, ist ihre aktive Teilnahme Grundbedingung im Sinne der Dienstleistungstheorie (vgl. ebd.). Bei personenbezogenen Dienstleistungen sind Konsumtion und Produktion der Leistung unwiderruflich miteinander verbunden, da sie zeit- und ortsgleich stattfinden (vgl. Schaarschuch 1999: 552) Dieses Merkmal hat zur Folge, dass die Konsument\*innen (hier: die Klient\*innen) als Produktivkräfte auftreten, da es um Veränderungen ihrer persönlichen Zustände im Hinblick auf Ressourcen, gesundheitliche Einschränkungen, subjektive Befindlichkeit oder soziale Kompetenzen geht (vgl. ebd.: 553; vgl. Schnurr 2018: 1129). Die Unterscheidung zwischen Professionellen und Klient\*innen in

Produzent\*innen und Konsument\*innen ist bei personenbezogenen Dienstleistungen nicht tragfähig, da die Klient\*innen und ihre Bedingungen selbst Gegenstände des Arbeitsprozesses sind (vgl. Schaarschuch 1999: 553). Die Wirkungen der Produktion bzw. der Leistung der Fachkraft vollziehen sich in den Konsument\*innen, sie sind also im Sinne Sozialer Dienstleistung als „Co-Produzent\*innen“ zu bezeichnen, die aktiv und unter professioneller Anleitung eine Veränderung herbeiführen (vgl. ebd.). Schaarschuch geht sogar so weit, zu behaupten, dass der Prozess klient\*innengesteuert ist und diese die Rolle der alleinigen Produzent\*innen einnehmen und die Sozialarbeitenden durch das Zur-Verfügung-Stellen der Dienstleistung als Co-Produzent\*innen bezeichnet werden (vgl. 2003: 155ff.)

- Als drittes Strukturmerkmal muss auch die gesellschaftliche Ebene der Sozialen Arbeit mit einbezogen werden: Der Prozess Sozialer Hilfe findet dabei immer im doppelten Mandat statt. Neben der Respektierung und Anerkennung der individuellen Lebensverhältnisse und Bedürfnisse der Klient\*innen muss auch die Einhaltung gesellschaftlich anerkannter und allgemein geltender Regeln sowie Wert- und Normvorstellungen gewährleistet und durch die Fachkräfte sichergestellt werden. (vgl. Olk 1994: 14)

An diesen Strukturmerkmalen zeigt sich, dass Partizipation, im Verständnis einer dienstleistungsorientierten Sozialarbeit, ein wesentliches Merkmal sein muss, um den Erfolg der Dienstleistung zu garantieren. Diese Maxime fasst Galuske zusammen: Die Beteiligung und Mitarbeit im Prozess der Sozialen Einzelfallhilfe sind Grundvoraussetzungen der gewünschten Veränderung der Klient\*innen. Ohne den Nutzern den Status von (Co-)Produzent\*innen zuzuschreiben stößt sozialarbeiterische Praxis an ihre Grenzen. Funktionierende Arbeitsbündnisse sind die Basis für gelingende Interventionen deren Wirkung Veränderungen der Lebensverhältnisse erzeugen. Dabei muss die Autonomie der Nutzer\*innen respektiert und ihnen Beteiligungsmöglichkeiten an der Strukturierung der Hilfsangebote eröffnet werden. (vgl. Galuske 2013: 50f.) Klient\*innen werden dabei nicht mehr als Empfänger von Hilfe, sondern als Nutzer\*innen von Dienstleistungen bewertet. Dies hat zur Folge, dass partizipative Teilhabe zur Zielfunktion bei der Ausgestaltung sozialarbeiterischer Leistungen werden muss (vgl. Böllert 2012: 629) Elemente partizipativer Natur tragen des Weiteren zur Qualitätssicherung und Wirksamkeitsnachweisen sozialer Dienste bei. Durch Einbeziehung der Nutzer\*innenperspektive lassen sich soziale Dienstleistungen besser bewerten. Zudem

können für die Adressat\*innen relevanten Bedingungen und Faktoren genauer abgebildet werden. (vgl. Schnurr 2018: 1130)

### 3.3.2 Der Empowerment-Ansatz

Stimmer stellt in seiner Ausarbeitung zu Methoden Sozialer Arbeit zunächst fest, dass das Konzept Empowerment aus axiologischer, theoretischer und praktischer Sicht noch nicht vollständig ausgereift ist (vgl. 2012: 155). Die theoretische Basis des Empowerment Ansatzes ist multidisziplinär begründet und ihr liegen verschiedene und vielfältige historische Wurzeln zugrunde (vgl. Seckinger 2018: 308). Auf die konkrete Entstehungsgeschichte wird jedoch nicht näher eingegangen. Heute werden vier Ebenen von Empowerment unterschieden. Diese Arbeit befasst sich allerdings nur mit der Ebene von Prozessen im Rahmen der direkten Arbeit mit Klient\*innen (vgl. ebd.: 159) Als eine der vielen theoretischen Begründungen wird skizzenhaft das Individualisierungstheorem vorgestellt.

In seiner heutigen Form ist der Empowerment-Ansatz als Reaktion auf zunehmende gesellschaftliche Veränderungen zu betrachten (vgl. Keupp 2017: 268). In diesen Entwicklungen wird auch der theoretische Bezug des handlungsleitenden Konzepts Empowerment sichtbar: Er stützt seine Überlegungen insbesondere auf die Individualisierungstheorie Ulrich Becks (vgl. Herriger 2014: 39). Beck analysiert in seiner Theorie drei Dimensionen gesellschaftlich veränderter Strukturen:

- die voranschreitende Auflösung sicherheitsgebender sozialer Bindungen - also Familie, soziale Milieus und Schichtkultur
- den Verlust traditioneller, über Jahre gegebener, Wert- und Normvorstellungen in Bezug auf Handlungswissen und Glaubenssysteme
- die Offenheit individueller Lebensgestaltung, also die nicht mehr festgelegten Strukturen der persönlichen Biographie und somit die Vielzahl an Entscheidungen die den Lebensweg bestimmen (vgl. Beck 2016: 206f.)

Zusammengefasst: Die Veränderungen innerhalb dieser drei Ebenen führen dazu, dass die Formung persönlicher Biographien zur individuellen Aufgabe wird. Der Mensch ist als Konstrukteur seines eigenen Lebens gefragt, da vorgegebene Muster und Strukturen kaum noch und freie Wahlmöglichkeiten - in Bezug auf Ausbildung, Arbeit, etc. - vielfältig vorhanden sind. (vgl. Beck 2016: 216f.) Ergebnis dieser gesteigerten Anforderungen an das Subjekt ist Handeln in Situationen der Unsicherheit (vgl. Herriger 2012: 48). Die neue „*psychosoziale Architektur unserer Gesellschaft*“ (Keupp 2017: 268) stellt andere Anforderungen an

biographische Lebensbewältigung. Die Reaktionen der Makro-Ebene auf diese veränderten Zustände werden in Kapitel 2.1.4 und 2.1.5 kurz angerissen. Aus der Disziplin der Sozialen Arbeit ist die Reaktion eine Forderung nach Neuausrichtung psychosozialen Handelns: Die Selbstbemächtigung des Subjekts, also das Zurückgreifen auf Lösungsstrategien die selbstständig entwickelt und genutzt werden, um soziale Unsicherheiten zu überstehen, ist unabdingbar (vgl. Herriger 2012: 48f.). Es geht darum, Menschen zu befähigen sich eigene soziale und kulturelle Zusammenhänge zu konstruieren, die ihnen behilflich sind ihr Leben zu meistern - und nicht um Integration in bestehende Systeme durch vorgefertigte Interventionsmanuale (vgl. Keupp 2017: 268f.).

Beim Versuch Empowerment auf Mikro-Ebene zu übersetzen und zu definieren, wird im Kontext Sozialer Arbeit mit Individuen darunter folgendes verstanden: Der Empowerment-Ansatz verfolgt das Ziel, die Betroffenen zu ermutigen ihre eigenen Biografien zu entwerfen, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten eigenmächtig zu entdecken und positiv einzusetzen sowie eigene Lösungsstrategien wertzuschätzen und zu (re-)produzieren. (vgl. Keupp 2017: 268) Dabei geht es im Besonderen um die Zunahme von Macht und Einflussnahme auf die eigene Lebensgestaltung (vgl. Seckinger 2018: 309). In diesen Definitionen zeigt sich bereits der Zusammenhang zwischen Empowerment und Partizipation. Welche Bedeutung Empowerment für die Soziale Arbeit hat, beschreibt Herriger: *„Der Kontakt zwischen Sozialarbeiter und Klient hat das Ziel, Hilfestellungen zu vermitteln, vermittels derer der Betroffene aus seiner Situation der Machtlosigkeit ... heraus das Leben wieder in die eigenen Hände zu nehmen vermag ...“* (Herriger 2000: 176) In dieser Vorstellung rücken die Professionellen ab von Strategien der paternalistischen Bevormundung und nehmen eine begleitende Rolle im angestrebten Veränderungsprozess ein (vgl. Lenz 2002: 16-19). Das Konzept des Empowerments verfolgt also den Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ist ressourcenorientiert ausgerichtet (vgl. Keupp 2017: 268). Dabei ist es immer auch als ein kritischer Handlungsansatz zu sehen: Die Übertragung der asymmetrischen Machtstrukturen auf die Betroffenen und der Respekt vor der Selbstbestimmung der Klient\*innen löst das Rollenbild der Sozialarbeiter\*innen als Experten gesteuerter Veränderung auf, welches immer auch Kontroll- und Definitionsmacht impliziert (vgl. Lenz 2002: 15).

Dass der Empowerment-Ansatz in der Sozialen Arbeit seine Berechtigung hat, erläutert Herriger in seiner Ausarbeitung. Dabei zieht er wandelnde Klientenbilder als Maßstab heran. Er kritisiert insbesondere den defizitorientierten Blickwinkel auf Adressat\*innen der Sozialen Arbeit. Als Ausgangspunkt von Empowerment-Prozessen beschreibt er, exemplarisch für

die Praxis der Sozialen Arbeit und ihrer Klient\*innen, die biographischen Nullpunkt-Erfahrungen. (vgl. Herriger 2014: 53) Damit ist der Verlust an selbstbestimmten Lebensentscheidungen und Autonomie gemeint, der durch vielfache Erfahrungen an Fremdbestimmung verfestigt worden ist. Klient\*innen fühlen sich nicht als aktive Gestalter ihrer eigenen Biografie, sondern nehmen sich selbst als manipulierte Objekte wahr. Dieses Gefühl führt zum Verlust internalisierter Techniken der gelingenden Lebensbewältigung, was die Wahrnehmung der Unbeherrschbarkeit der (Lebens-)Situation stabilisiert. (vgl. Freire et. al. 1973: 29-50). Diese sogenannte erlernte Hilflosigkeit führt dazu, dass diese in einigen Fällen institutionalisiert wird. Klient\*innen die über längere Zeiträume hinweg nicht in der Lage gewesen sind, ihr Handeln selbst zu bestimmen bzw. keine erfolgreichen Ergebnisse wahrnehmen konnten, verspüren einen Leidensdruck aufgrund fehlender Autonomie. Eine mögliche Reaktion könnte die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten sein. Auf Seiten der Profession wird darauf mit einer defizitären Blickweise reagiert: Die Problemlagen der Klient\*innen werden in bearbeitbare Fälle übersetzt. Dabei werden professionsspezifische Methoden herangezogen, die den Problemen der Klient\*innen spezifische Interventionen mit dem Wunsch der Verbesserung zuordnen. Dieses „professionelle“ Antwort auf Fälle vernachlässigt jedoch Stärken und eigene Fähigkeiten der Klient\*innen und lässt die fehlenden Selbstwirksamkeitserfahrungen außer Acht. Herriger plädiert daher für eine Philosophie der Stärkung menschlicher Ressourcen, die die Klient\*innen und ihre selbstbestimmten Vorstellungen in den Mittelpunkt rücken (vgl. Herriger 2014: 64-79).

Um den Vorstellungen der selbstbestimmten Lebensgestaltung in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, sind Partizipationsstrategien im Empowerment-Ansatz von zentraler Bedeutung (vgl. Lenz 2002: 18). Dabei muss zwischen Ziel- und prozessual orientierten Modellen unterschieden werden. Rieger und Straßburger weisen in diesem Kontext darauf hin, dass Empowerment nicht bloßes Ziel der helfenden Tätigkeit sein kann, sondern immanenter Bestandteil der fortdauernden Arbeitsbeziehung sein muss. Befähigung zur eigenen Lebensgestaltung ist somit Weg und Ziel zugleich. (vgl. 2014: 48) Um diese idealtypische Vorstellung in der praktischen Arbeit zu realisieren, müssen Techniken zum Einsatz kommen, die die Befähigung zur eigenverantwortlichen Lebensweise der Klient\*innen fördern. Partizipation, im Sinne von Selbst- und Mitbestimmung, muss in der praktischen Umsetzung von Empowerment-Strategien daher eine übergeordnete Rolle spielen, denn: Partizipation macht Selbstwirksamkeitserfahrungen erlebbar, gibt Raum und Respekt für die Strategien und Kompetenzen der Klient\*innen und bezieht die subjektiven Bedürfnisse und Wünsche mit



ein. (vgl. ebd. 48f.) Mit Verweis auf die Darstellungen des Dienstleistungstheorems in Kapitel 3.3.1 ist zusätzlich anzumerken, dass im koproduzierten Hilfsprozess letztendlich immer die Betroffenen selbst wirklich einschätzen können, welche Interventionen subjektiv als hilfreich angesehen werden.

#### 3.3.3 Lebensweltorientierte Sozialarbeit

Die Theorie der Lebensweltorientierung ist in den letzten Jahrzehnten zur Leitidee wissenschaftlicher Überlegungen in der Sozialen Arbeit herangereift. Sie bestimmt maßgeblich die praktischen Standards in den verschiedensten Handlungsfeldern der Profession (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: S.327). In Kapitel 3.1 wurde bereits kurz Bezug zur Verankerung der Strukturmaximen lebensweltorientierter Sozialarbeit im Achten Jugendbericht Bezug genommen. Diese historische Entwicklung ist als zweite Phase der Entstehung dieses theoretischen Ansatzes zu kennzeichnen (vgl. ebd.: 328). Die Wurzeln des Konzepts liegen aber bereits in den späten 60er und frühen 70er Jahren des 20. Jahrhunderts. Insbesondere im Zuge der kritischen Neuformierung der Profession (vgl. Thiersch et al. 2012: 179). Die theoretischen Überlegungen spiegeln Kritik an der vorherrschenden Expertokratie und sozialdisziplinierenden Kontrolle der Sozialen Arbeit wider. Lebensweltorientierung versteht sich dabei selbst als gesellschaftspolitische Kraft, die in ihrem Selbstverständnis kritische Reflexionen beibehält. In der dritten Entwicklungsphase musste sich das Konzept mit vielfältigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Überlegungen auseinandersetzen. Individualisierung und Pluralisierung der Lebens- und Arbeitsformen (vgl. 3.4.1) und zunehmende marktwirtschaftliche Tendenzen in Organisationen der Sozialen Arbeit und damit einhergehend die Frage nach Effektivität und Effizienz kennzeichnen die Anfänge des Neoliberalismus. (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 329) Genau in diesen Entwicklungstendenzen sehen Thiersch, Grunwald und Köngeter die Legitimation ihrer Ideen: *„Das Konzept Lebenswelt und Lebensweltorientierte Arbeit sind nötig, weil die lebensweltlichen Verhältnisse in der Krise stecken und ihre Bewältigung einen besonderen Aufwand verlangt“* (2012: 181) Lebensweltorientierung versteht sich also auch als Vertreterin sozialer Gerechtigkeit in der modernen Sozialpolitik. Sie hat das Ziel, ausgehend vom Subjekt, Gerechtigkeit in den realen Bewältigungsmustern und Erfahrungen zu realisieren. Ihr Ziel ist einen gelingenderen Alltag der Klient\*innen zu ermöglichen (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 333)

Anhand dieses kurzen historischen Abrisses sollte die Bedeutung der Theorie und ihr offensiver Vertretungscharakter in der Sozialpolitik veranschaulicht werden. Doch welche wissenschaftlichen Überlegungen und sozialpädagogische Perspektiven stecken in der Idee der

lebensweltorientierten Sozialarbeit und welche Handlungsmaximen kennzeichnen diese Theorie? Als theoretischen Zugang nennen die Autoren um Thiersch drei Gedankenbezüge.

- Lebensweltorientierung bezieht sich auf die hermeneutisch-pragmatische Tradition der Pädagogik. Im Zentrum dieser Perspektive steht die Frage nach dem individuellen Alltagserleben - der Lebenswelt - des Menschen und das praktische Handeln in seiner erfahrbaren Lebenswirklichkeit, die durch biografische, soziale und kulturelle Einflüsse determiniert ist. Sie wird dabei als Gebilde aufgefasst, welche durch Anstrengungen der Akteur\*innen veränderbar ist. (vgl. Thiersch et al. 2012: 182ff.)
- Der zweite Zugang entspringt der phänomenologisch-interaktionistischen Tradition. Lebenswelt ist vor allem durch Erfahrungen des Alltags geprägt. Der Alltag ist Synonym für die erlebte Wirklichkeit auf den Ebenen Zeit, Raum und sozialer Netzwerke. Er ist beeinflusst von pragmatischen, subjektiven Handlungs- und Deutungsmustern, die durch ihre Routine zur Bewältigung des Alltags beitragen. (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 336f.) Menschen sind geprägt durch ihren Alltag, beeinflussen ihn aber auch selbst durch ihr aktives und eigenständiges Handeln. Die Soziale Arbeit betrachtet hier insbesondere Ambivalenzen und belastende Lebensumstände und fasst dabei Handlungsalternativen ins Auge. (vgl. Thiersch et. al. 2012: 183)
- Alltag findet als Ausdruck eigener Bewältigungserfahrungen, die durch aktuelle politisch-gesellschaftliche und soziale Strukturen konstruiert sind, statt, die wiederum die eigene Identität schöpfen (vgl. Thiersch/Grunwald 2015: 338) „*Lebenswelt – als Ort des Arrangements in der Erfahrung – ist die Schnittstelle von Objektivem und Subjektivem, von Struktur- und Handlungsmustern*“ (Thiersch et. al. 2012: 185). Analysen heutiger sozialer Strukturen und Verhältnisse sind unabdingbar. Die Routinen der alltäglichen Handlungsmuster wirken dabei nicht nur entlastend in solchen Situationen, sie verdecken auch alternative Potentiale und schränken Handlungsmöglichkeiten ein. (vgl. Thiersch et al. 2012: 183f.) Unbeweglichkeit im Handeln hat Perspektivlosigkeit zur Konsequenz; nonkonforme Verhaltensmuster wie abweichendes Verhalten werden als Reaktion auf komplexe Bewältigungsaufgaben verstanden, derer mit routinierten Mustern nicht mehr konstruktiv begegnet werden kann. Die Handlungsmuster sind zwar funktional, in ihrer Folge sind sie jedoch sowohl für die Akteur\*innen als auch deren Umwelt wenig zufriedenstellend bis enttäuschend. Soziale Arbeit muss helfen diese Widersprüche und Enge aufzulösen und

Potentiale der Klient\*innen gemeinsam zu entdecken. Diese kritische Perspektive des Alltags ist der dritte theoretische Zugang. (vgl. Thiersch/Grunwald 2014: 338f., vgl. Thiersch et. al. 2012: 184)

Der Begriff Lebenswelt beschreibt also die eingesetzten Handlungs- und Deutungsmuster in den Bewältigungsaufgaben des Alltags. Dabei ist Lebenswelt durch verschiedene Dimensionen determiniert: Die erfahrene Biografie und die gegenwärtigen politisch-gesellschaftlichen Strukturen bestimmen Denken und Handeln. Alltag findet in einem individuell erfahrbaren Milieu oder Raum statt und ist durch bestimmte soziale Infrastruktur gekennzeichnet. Daneben bestimmen soziale Netzwerke wie Familie die sozialen Bezüge der Akteur\*innen. Der Alltag ist geprägt durch Entscheidungssituationen und Bewältigungsaufgaben, die Denk- und Handlungsmuster (re-)produzieren. (vgl. Thiersch et. al 2012: 186ff.)

Thiersch und Grunwald fordern, dass anhand dieses Hintergrundwissens die Methoden und Konzeptionen sozialarbeiterischer Institutionen ausgerichtet werden müssen (vgl. 2015: 327). Lebensweltorientierte Sozialarbeit muss dabei das Subjekt und seine Erfahrungen ins Zentrum des Prozesses stellen. Sie zielt auf die Hilfe zur Selbsthilfe ab. Betroffene müssen in ihren Stärken ermutigt werden. (vgl. Thiersch et. al 2012: 187)

Um die institutionelle Beschaffenheit sozialpädagogischer Einrichtungen und deren professionellen Charakter im Sinne der Lebensweltorientierung zu gewährleisten, schlagen die Autoren um Thiersch konkrete Struktur- und Handlungsmaximen vor (vgl. 2012: 188ff.)

Besonders die Forderung nach Partizipation wird im Hinblick auf die Fragestellung dieser Thesis näher dargestellt. Lebensweltorientierung heißt, sich auf die realen Wahrnehmungen der Lebensverhältnisse der Klient\*innen zu beziehen. Partizipation im Sinne von Beteiligung und Mitbestimmung muss also wesentliches Merkmal einer subjektorientierten Theorie sein. Thiersch und Kollegen weisen darauf hin, dass diese Maxime nur realisiert werden kann, wenn die asymmetrischen Machtverhältnisse zugunsten einer Gleichstellung abgebaut werden. Partizipation setzt voraus Räume zu schaffen, die es den Klient\*innen erlauben, ihre Bedarfe zu signalisieren und ihre Ressourcen zu nutzen. (vgl. ebd.: 189f.) Thiersch und Grunwald zeigen jedoch auf, dass die Gleichstellung - zwischen Professionellen und Klient\*innen - in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht immer gelingen kann. Partizipative Elemente und Methoden müssen an die spezifischen institutionellen und justiziellen Bedingungen angepasst werden. Dabei schlagen die Autoren das stufenweise (vgl. 3.5) Zur-Verfügung-Stellen von

Mitbestimmungsmöglichkeiten vor, da beispielsweise die Jugendhilfe, aufgrund ihrer altersbedingten Regelungen, eine andere Position der Sozialen Arbeit fordert, als die der Alten- oder Behindertenhilfe, bei der die „die Rolle der Professionellen als Assistenz verstanden wird ...“ (Thiersch/Grunwald 2015: 350). (vgl. ebd.) Grundsätzlich versteht sich die praktische Lebensweltorientierte Sozialarbeit, bezogen auf die Beratungstätigkeit der Mikro-Ebene, als Prozess der Aus- und Verhandlung. Nicht die Expertise des Professionellen und seine Hilfe zur Lösung klienten\*innenbezogener Probleme ist erwünscht, sondern der wechselseitige Respekt der agierenden Parteien im Prozess der Einzelfallhilfe. Die Entdeckung, Erforschung und Ausarbeitung von Lösungs- und Bewältigungsstrategien - die für einen gelingenderen Alltag benötigt werden - werden als gemeinsame Aufgabe verstanden. Dabei müssen Stärken und Ressourcen der Klient\*innen berücksichtigt werden. Die gegebenen Machtstrukturen sind immer kritisch zu reflektieren, um das Recht der Klient\*innen auf angemessene Hilfe zu wahren. Sozialarbeiter sollen ihre Klient\*innen unterstützen ihre Mitbestimmung artikulieren zu können und für ihre eigenen Stärken einzustehen. (vgl. ebd.: 345)

#### **3.4 Analyse partizipativer Elemente: (Stufen-)Modelle**

Um Partizipation und deren Elemente bestimmen und kritisch analysieren zu können ist die Heranziehung von Modellen hilfreich. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Grad, Reichweite und Form der Partizipation, als auch auf Gegenstand und Ebene, welche bereits in Tabelle 1 näher dargestellt sind (vgl. Schnurr 2015: 1175) Seit Beginn der Partizipationsforschung finden Stufenmodelle in der wissenschaftlichen Forschung besondere Zustimmung. Die gemeinnützige Organisation *creative commons* hat in einer 2012 veröffentlichten Übersicht zu Partizipationsmodellen über 30 Modelle identifiziert, die sich auf alle möglichen Formen von Teilhabe und Mitbestimmung beziehen, wie beispielsweise die Partizipation Jugendlicher oder Möglichkeiten der Beteiligung im Online-Bereich. Das Interesse an der Messung der Reichweite und Grade von Partizipation ist entsprechend groß. (vgl. CREATIVE COMMONS 2012: 3) Ihren Fokus legen solche Stufenmodelle dabei auf die ungleichen Machtverhältnisse in Entscheidungssituationen. Davon ausgehend sollen Stufenmodelle die verschiedenen Möglichkeiten der Machtverteilung und Beteiligung illustrieren. (vgl. Schnurr 2015: 1175f.)

Ganz pragmatisch betrachtet sind Partizipationsmomente in zwei grundsätzliche Strategien zu unterscheiden: die der Teilnahme und die der Teilhabe.

- Die Vorgehensweise der Teilnahme ist geprägt durch das sogenannte *Top-Down* Modell. Bedarfe und Ziele werden nicht in einem kooperativen Prozess ausgehandelt, sondern durch die Fachkraft definiert. Prozessstrukturen und Interventionsmethoden werden ebenfalls durch diese modelliert und organisiert. Die Rolle der Klient\*innen beschränkt sich dabei auf die Entscheidung zur aktiven Mitwirkung. →
- Konträr dazu beziehen sich Teilhabe-Strategien auf die Vorstellung des *Bottom-Up* Modells. Die Verantwortung wird dabei an die Betroffenen übertragen, die selbstbestimmt über die individuellen Bedürfnisse und Probleme entscheiden. In Bezug auf ihre Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln sie Lösungs- und Bewältigungsstrategien eigenständig. Die Fachkraft übt sich dabei in zurückhaltender Anleitung und partizipativer Betreuung der Vorgehensweise. Sie unterstützt bei der selbstständigen Entdeckung eigener Ressourcen und Kompetenzen, hilft aber auch Verborgenes zu identifizieren. Lernprozesse, die die Veränderungsprozesse anstoßen, unterstützt sie durch fachliches Know-How. (vgl. Sachs-Pfeifer 1989: 191, 202)

#### 3.4.1 Die ladder of citizen participation

Anhand der beiden ausgewählten Grafiken, die die *ladder of citizen participation* von Sherry Arnstein aus dem Jahre 1969 darstellen, werden folgend die Grade von Mitbestimmung in differenzierterer Form vorgestellt. Dieses Modell gehört zu den ersten zu den bis heute meist rezipiertesten Modellen zur Darstellung von Partizipationsreichweiten. Die Leiter ist dabei in acht Stufen gegliedert, die aufeinander aufbauen und sich in ihrer Wirkung steigern: 1. Nicht-Beteiligung → Manipulation und Therapie; 2. Schein-Beteiligung → Information, Beratung und inszenierte Mitwirkung; 3. Starke Machtverhältnisse auf Seiten der Bürger → kooperative Prozesse, Abgabe der Macht an die Beteiligten, Kontrolle auf Seiten der Beteiligten. Ihr Gegenstand bezieht sich dabei konkret auf die Beteiligung von Bürgern in politischen Entscheidungssituationen auf Meso- und Makro-Ebene (vgl. Arnstein 1969: 217)

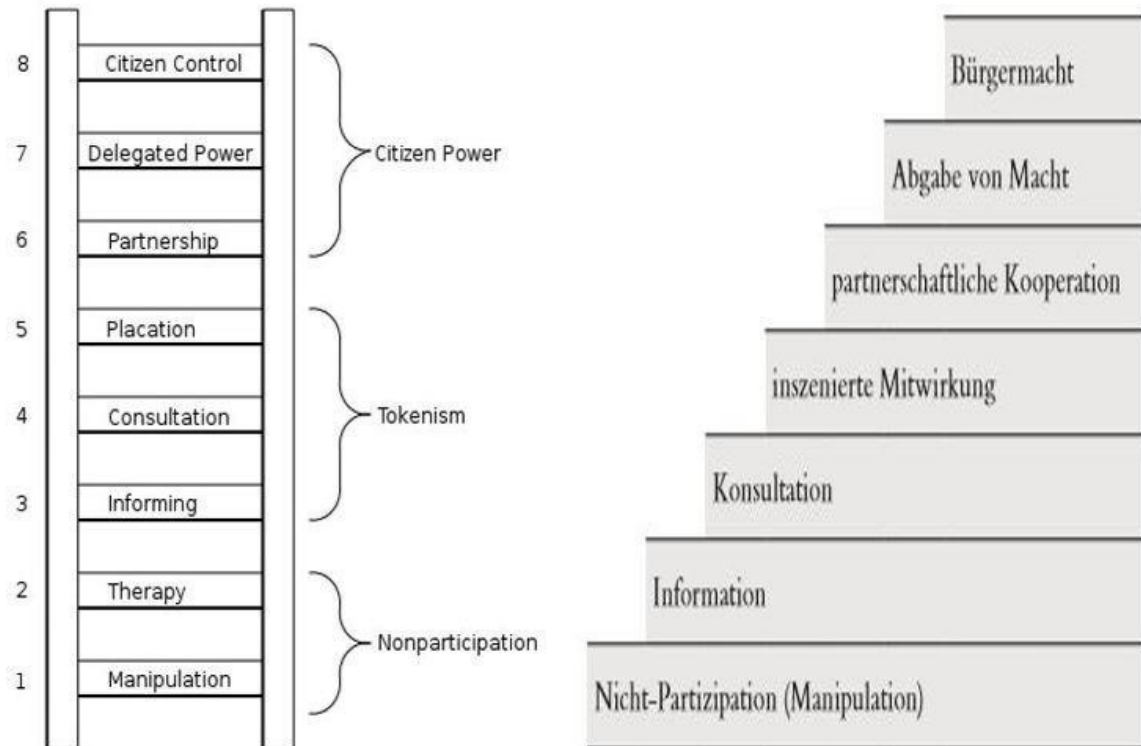


Abbildung 3: Stufenmodelle der Partizipation nach Arnstein (aus: Paust 2016: 15 - links; Nanz/Fritsche 2012: 23 - rechts)

Da dieses Modell für die spätere Analyse nur teilweise herangezogen wird, aufgrund der Konzentration auf Meso- und Makro-Ebene, aber einen Meilenstein der Partizipationsforschung darstellt, auf dem viele weitere Überlegungen aufbauen, wird die inhaltliche Bedeutung der einzelnen Stufen kurz dargestellt:

1. Die untersten Stufen der Leiter werden Manipulation und Therapie genannt. Arnstein ordnet sie der Nicht-Beteiligung zu. Manipulation meint, dass die Betroffenen nicht in den Entscheidungsprozess einbezogen, sondern lediglich platziert werden. Entscheidungen der Machthabenden werden über die Köpfe der Betroffenen hinweg festgelegt, ohne dass diese über den Prozess der Entscheidungsfindung informiert werden.
2. Die Stufe der Information bezeichnet Arnstein als einen immanent wichtigen ersten Schritt hin zu Beteiligung der betroffenen Akteur\*innen. Diese werden sowohl über die Vorhaben als auch ihre Rechte und Möglichkeiten informiert. Diese Stufe beinhaltet jedoch keine praktischen Möglichkeiten der Einflussnahme, sondern bleibt bloße Mitteilung der Machthabenden.
3. Nächster Schritt der Partizipation muss die Konsultation der Beteiligten sein. Meinungen und Ideen sollen eingeholt werden. Ohne Verbindung zu höheren Stufen bleibt sie bedeutungslos.

4. Diese Feststellung ist auch in der Stufe der inszenierten Mitwirkung zu treffen. Zwar werden Beteiligte in Prozesse der Entscheidungsfindung mit einbezogen, ihre Ideen sind jedoch eher scheinbarer Natur und werden in der Umsetzung nicht berücksichtigt.
5. Erst in der Stufe der partnerschaftlichen Kooperation kann erstmals von Partizipation gesprochen werden. Es entwickelt sich eine ernsthafte Beziehung zwischen Machthabenden und Betroffenen. Diese werden mit Möglichkeiten der Einflussnahme ausgestattet. Sie haben direkte Wirkung bei der Erarbeitung von Beschlüssen.
6. Diese Stufe bezeichnet den Wechsel der asymmetrischen Machtverhältnisse. Macht wird an die Betroffenen übertragen, die sie zur Umsetzung und Festlegung von Entscheidungen nutzen können.
7. Auf der Stufe der Bürgermacht sind Entscheidungen selbstverwaltet. Die Machthabenden sind die Bürger selbst, die ihre Angelegenheiten eigeninitiiert entscheiden. (vgl. Arnstein 1969: passim)

#### **3.4.2 Die Partizipationspyramide**

Speziell für soziale Berufe haben Straßburger und Rieger das Modell der Partizipationspyramide entworfen (vgl. 2014: 232f.). Die einzelnen Stufen weisen dabei teilweise starke Ähnlichkeiten zum Modell Arnsteins auf. Unter Zuhilfenahme dieser wird in der anschließenden Diskussion die Reichweite von Partizipation in der Risikoorientierten Bewährungshilfe gemessen. Die Autorinnen berücksichtigen dabei die Multiperspektivität von Partizipation. Die linke Seite der Pyramide illustriert Partizipationsprozesse, die durch die diejenigen verantwortet werden, die soziale Dienstleistungen zur Verfügung stellen, also Einrichtungen Sozialer Arbeit und ihre Mitarbeitenden. Gegensätzlich dazu ist die rechte Seite, die Partizipation als selbstinitiierte Beteiligung der Adressat\*innen darstellt (vgl. ebd.: 21). Für diese Untersuchung ist lediglich die linke Seite relevant, da sich die Fragestellung dieser Arbeit damit beschäftigt, ob Beteiligung der Klient\*innen von Seiten des theoretischen Konzepts ermöglicht wird. Dieses Modell ist insofern zur weiteren Analyse geeignet, da es losgelöst von sozialwissenschaftlichen Ebenen agiert und Partizipationsprozesse damit auch auf Mikro-Ebene untersucht werden können. Straßburger und Rieger ordnen dabei die jeweilige Stufe der Vorstufe von Partizipation oder tatsächlicher Partizipation zu. Ob und wie stark Beteiligung vorhanden ist, hängt davon ab, welchen Einfluss die Einbeziehung der

Adressat\*innen auf die Entscheidung hat. (vgl. ebd.: 17) Die einzelnen Stufen werden folgend detailliert dargestellt.

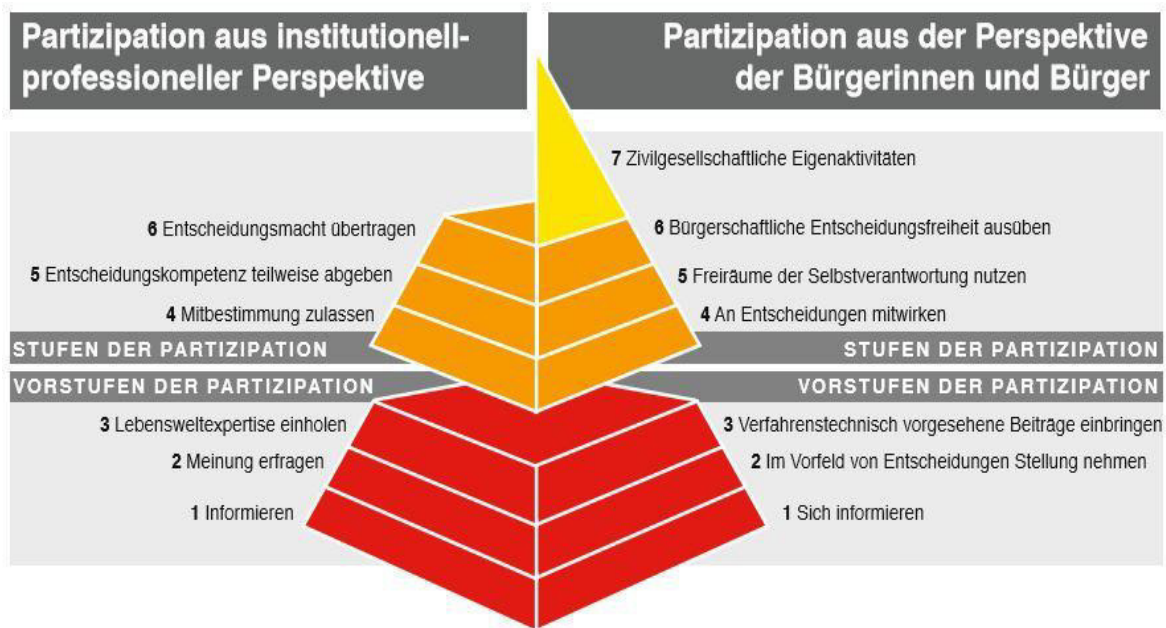


Abbildung 4: Partizipationspyramide (aus: Straßburger/Rieger 2014: [www.partizipationspyramide.de](http://www.partizipationspyramide.de))

Die Vorstufen der Partizipation sind abzugrenzen von kompletter Nicht-Beteiligung der Adressat\*innen, die in diesem Modell nicht abgebildet sind. Kennzeichnend für die Vorstufen ist die Kommunikation zwischen Professionellen und Kliente\*innen. Dabei unterscheiden sich die jeweiligen Stufen in der Reichweite der kommunikativen Interaktion. (vgl. Straßburger/Rieger 2014: 24)

0. Die Stufen der Nicht-Beteiligung sind aus der Pyramide exkludiert. Die Klient\*innen werden nicht über Abläufe informiert und haben keine Befugnisse.
1. Die Fachkräfte informieren die Betroffenen über die Durchführung der Hilfsmaßnahme. Sie legen ihre Entscheidungen offen und machen sie somit transparent. Das Informieren ist ein einseitiger Akt und erfolgt allein durch die professionelle Seite. Die Klienten\*innenperspektive hat keine Relevanz für die Entscheidung.
2. Auch diese Stufe hat nicht notwendigerweise Einfluss auf die Entscheidung der Professionellen, jedoch wird die Einschätzung der Betroffenen eingeholt. Wie nehmen sie die Situation wahr? Wie schätzen sie die Konsequenzen dieser Entscheidung ein?
3. Die Kenntnis über die Lebenswelt der Kliente\*innen hilft, eine bessere Entscheidung im Sinne der betroffenen Akteur\*innen zu treffen und so das Angebot der sozialen Dienstleistung klienten\*innenebezogen gestalten zu können. Sie werden als



Experte\*innen ihrer eigenen Lebensverhältnisse respektiert. Dabei bleibt die Entscheidungshoheit über die Ausführung auf Seiten der Fachkräfte. (vgl. ebd.: 24f.)

In den Stufen der echten Partizipation werden Kliente\*innen aufgrund formaler Richtlinien - wie etwa Konzepte oder Gesetze - aktiv an der Gestaltung der Dienstleistung beteiligt. (vgl. ebd.: 25) Der Grad ihrer Beteiligung kann differenziert betrachtet werden:

4. Gemeinsam mit den Klient\*innen wird der Bedarf bzw. die Problemlagen und die möglichen Handlungsalternativen besprochen. Dabei können die Klient\*innen aktiv mitentscheiden, welche Leistungen vollzogen werden. Sie haben direkten Einfluss. Die Fachkräfte bleiben trotzdem an der Entscheidungsfindung beteiligt. Mitbestimmung bedeutet also auch Aus- und Verhandlung.
5. Den Adressat\*innen wird in Teilbereichen zugestanden, dass sie Entscheidungen selbstständig treffen können. Sie werden so aktiv und direkt an der weiteren Ausgestaltung beteiligt.
6. Als Steigerung der teilweisen Übertragung der Entscheidungsmacht ist die vollständige Abgabe dieser zu nennen. Die Professionellen treten als Begleiter der Prozesse zurück und unterstützen, wenn gewünscht, bei schwierigen Entscheidungsprozessen. Diese treffen jedoch alleine die Klient\*innen und übernehmen damit auch die Verantwortung für ihr Handeln. (vgl. Straßburger/Rieger 2014: 26)

#### **3.4.3 Kontrollrechte in Entscheidungssituationen**

Für die spätere Diskussion dieser Arbeit eignen sich vor allem Modelle die ihren Fokus auf soziale Partizipation legen – also Beteiligung in konkreten Entscheidungssituationen auf Mikro-Ebene. Ein solches Modell erarbeiteten Blandow, Gintzel und Hansbauer im Rahmen ihrer Veröffentlichung zu Partizipation in der Heimerziehung. Das Modell fokussiert insbesondere die Mitentscheidungsmacht in Kontexten der Interaktionen Sozialer Arbeit (vgl. 1999: 55). Die Autoren begründen Partizipation dabei nicht als Maß an Autonomie einzelner Personen in Entscheidungsprozessen politischen Charakters. Sie thematisieren wieviel Reichweite und Grade von Entscheidungsmacht den beteiligten Personen in einer sozialen Interaktion bzw. Kommunikation – konkreter: in der Situation einer Entscheidungsfindung – zuteil wird. (vgl. ebd.: 57) Dieses Modell ist nicht als Stufenmodell von Partizipation zu verstehen, lehnt sich aber an diese an. Nicht der hierarchische Aspekt steht im Fokus, sondern die „[formale] Struktur von Kontrollrechten in Entscheidungssituationen.“ (ebd.: 57) Partizipation wird als das Maß an Einflussnahme auf den Gegenstand der Entscheidung und

den Grad der Mitwirkung an der Durchsetzung dieser verstanden. Die Autoren um Blandow stellen sieben Typen der unterschiedlichen Machtverteilung dar. Partizipation im Sinne von Mitentscheidung manifestiert sich dabei in den Stufen zwei bis sechs. Die alleinige Entscheidung einer Person schließt Mit-Beteiligung der anderen Partei kategorisch aus.

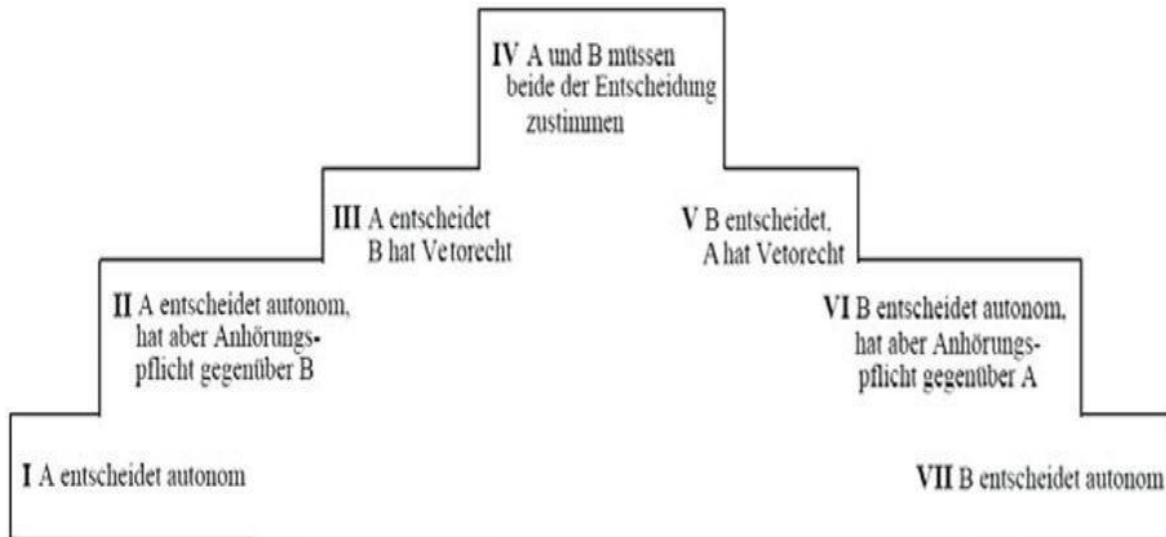


Abbildung 5: Stufenmodell sozialer Partizipation nach Blandow et. al. (aus: Derecik, Ahmet et. al. 2013: 52)

Wie die Abbildung veranschaulicht, kann das Modell Blandows et. al. als Stufenmodell von beiden Seiten ausgehend illustriert werden. So ist die Entscheidungsmacht - je nach Betrachtungsweise (von links nach rechts oder von rechts nach links) - dort höher, je weiter die anfängliche Position entfernt ist. Das Modell thematisiert explizit die Entscheidungsfindung zwischen zwei Akteur\*innen. Um die Stufen mit Beispielen zu veranschaulichen, wird in dieser Arbeit auf Situationen aus der sozialarbeiterischen Praxis zurückgegriffen.

- I. In Stufe I hat Partei A das alleinige Entscheidungs- und Kontrollrecht über den zu verhandelnden Gegenstand. Dabei besteht gegenüber Partei B keinerlei Verpflichtung. Beispiel: Die Fachkraft entscheidet ohne Rücksprache mit der beteiligten Person über weitere Termine.
- II. Die Kontrolle über die Entscheidung liegt weiter bei Partei A, Person B muss jedoch vor der Entscheidung obligatorisch angehört werden. Um auf das erste Beispiel Bezug zu nehmen: Die betroffene Person ist anzuhören, wann sie denn weitere Termine wahrnehmen könne.

III. Weiterhin liegt die aktive Entscheidungsmacht bei Partei A, ohne das B die Ausgestaltung beeinflussen kann. Jedoch kann Einspruch gegen diese Entscheidung eingelegt werden. Die betroffene Person kann den festgelegten Termin ablehnen, die sozialpädagogische Fachkraft legt daraufhin einen neuen Termin fest.

IV. Der Konsens ist konstitutiv für diese Ebene: Beide Parteien müssen die Entscheidung gemeinsam tragen. Hier liegt Machsymmetrie vor. Beide Parteien treten in einen gemeinsamen Verhandlungsprozess über die Terminfindung.

In den Schritten V. bis VII. konzentriert sich die Entscheidungsmacht auf Partei B. Die Schritte finden analog zu den Schritten I. bis III. statt.

### **3.5 Grenzen der Partizipation am Beispiel fremdinitiiertes Hilfen**

In diesem Kapitel werden die Grenzen der Klient\*innenbeteiligung in besonderen Kontexten der Sozialen Arbeit erläutert. Exemplarisch wird hier der Zwangskontext der Bewährungshilfe als Begrenzung partizipativer Elemente dargestellt. Zunächst wird per Definition versucht zu erläutern, was Zwangskontexte überhaupt sind und dann am Beispiel der Bewährungshilfe darzustellen, wie Teilhabe im Prozess der Wiedereingliederung durch gesetzliche und strukturelle Bedingungen begrenzt wird. Kritisch dazu werden aber auch alternative Auslegungen dargestellt. Zuletzt wird untersucht, wie das Resozialisierungskonzept, als Leitidee des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe, partizipative Methoden berücksichtigt.

#### **3.5.1 Unfreiwillige Hilfe und Zwangskontexte**

Straffälligenhilfe, also auch die Bewährungshilfe, stellt eine Besonderheit der Sozialen Arbeit dar. Die Kontaktaufnahme in der Straffälligenhilfe erfolgt nicht durch Eigeninitiative, sondern ist in der Regel durch rechtliche Vorgaben erzwungen (vgl. Zobrist/Kähler 2017:14f. und 23). Zwangskontexte unterscheiden sich daher besonders von der eigentlichen Aufgabe Sozialer Arbeit, die ihren Anspruch in der Idee der sozialen Gerechtigkeit legitimiert (vgl. Kaminsky 2015: 2). Die Klient\*innen in diesen Kontexten haben sich die Leistungsangebote in den Einrichtungen Sozialer Arbeit nicht ausgesucht, sie können daher als unfreiwillige Klient\*innen bezeichnet werden. (vgl. Trotter 2001: 101). Die erzwungene Hilfe für die Bewährungshilfe lässt sich dabei aus §56d Abs. 1 des Strafgesetzbuches ableiten, in dem es heißt, dass *„das Gericht ... die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers [unterstellt], wenn dies angezeigt ist, um sie von [weiteren] Straftaten abzuhalten.“* An dieser Formulierung ist erkennbar, dass allein das Gericht als Vertreterin der

Justiz, über die Maßnahme entscheidet. Bewährungshilfe kann daher als fremdinitiiertes Kontakt bezeichnet werden. Die Klient\*innen unterliegen damit womöglich einem Zwang die Entscheidung zu befolgen. Doch was ist unter Zwang im Kontext Sozialer Arbeit zu verstehen? Lindenberg und Lutz unterscheiden dahingehend einen engen und einen weiten Begriff des Zwangs. Zwang im engeren Sinne verwenden sie synonym zum Begriff der Gewalt und verstehen darunter direktes Einwirken auf die Handlung der Person, das gegen ihren Willen geschieht. Im Gegensatz dazu sind im Sinne des erweiterten Zwangsbegriffs Handlungsoptionen nicht derart beschnitten und theoretisch gegeben. Mit diesen Handlungsoptionen sind jedoch nachteilige Konsequenzen verbunden. (vgl. 2014: 117) Das bedeutet für die Soziale Arbeit, dass Zwangskontexte „... als Kontexte zu verstehen [sind], in denen ... Einzelne (von Dritten) dazu genötigt werden, bestimmte Lebensumstände zu erdulden und/oder bestimmte Handlungen zu vollziehen bzw. zu unterlassen ...“ (Kaminsky 2015, 6). Zwar ist diese Definition im Sinne Lindenbergs und Lutz sehr streng ausgelegt, impliziert aber bereits die vorgegebene Machtasymmetrie, die in solchen Kontexten zu beobachten ist. Diese wird wie oben beschrieben durch den Eingriff der Gerichte in die Lebensverhältnisse der Klient\*innen deutlich. Diese Anordnung stattet die Fachkräfte mit Macht aus, die sie in eine Doppelrolle zwischen Hilfe und Kontrolle stellt. (vgl. Trotter 2001, 103f.) Auf das doppelte Mandat wird im weiteren Verlauf des Kapitels noch näher eingegangen. Um den Begriff der Nötigung, die Kaminsky verwendet, zu relativieren, wird die Definition Zobrists und Kählers als handlungsleitende Definition dieser Arbeit herangezogen. Demnach sind Zwangskontexte gekennzeichnet durch strukturelle Rahmenbedingungen, die autonome Entscheidungen der betroffenen Akteur\*innen des Hilfeprozesses, insbesondere der Klient\*innen, erheblich einschränken. Der Anlass des Kontakts zwischen Klient\*innen und Fachkräften findet aufgrund gesetzlicher Vorgaben statt. Als Machtmittel stehen den Zuweisenden sanktionierende Mittel zur Verfügung, die juristisch legitimiert sind. Diese veranschaulichen die Asymmetrie der Machtverhältnisse im Interaktionsverhältnis der Beteiligten. (vgl. 2017: 31)

#### **3.5.2 Das doppelte Mandat – Auswirkungen auf Partizipation**

An der obigen Definition zeigt sich bereits, dass partizipativen Elementen in Zwangskontexten eine untergeordnete bzw. überhaupt keine Rolle zukommt, denn „Zwang und Disziplin lassen sich als Kehrseite der Betonung von Freiheit und Eigenverantwortung, von Autonomie, verstehen.“ (Lindenberg/Lutz: 123) So stellen Straßburger und Rieger fest, dass es Grenzen der Mitbestimmung dort gibt, wo Gesetze die Beteiligung verbieten (vgl. 2014: 14).

Diese Reduktion der Entscheidungsmacht der Klient\*innen entsteht insbesondere aus der doppelten Rolle in den Institutionen der Straffälligenhilfe, die sich aus der gesetzlichen Verankerung ableiten lässt: *„Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen ... Grobe oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen ... teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.“* (§56d Abs. 3 StGB) Dieses hier implizierte doppelte Mandat zwischen Hilfe und Kontrolle beschreiben erstmals Böhnisch und Lösch als a) die sozialintegrativen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der individuellen Beschaffenheit der Klient\*innen vollzogen werden sollen und b) als die Ausübung sozialer Kontrolle unter dem Kredo gesellschaftlicher Normalvorstellungen (vgl. Böhnisch/Lösch 1975: 27f.). Vor allem in der Sozialen Diensten der Justiz hat dieses doppelte Mandat eine besondere Bedeutung. Denn Bewährungshelfer\*innen müssen die Klient\*innen beaufsichtigen und gegebenenfalls auf richterliche Sanktionen zurückgreifen (vgl. Lindenberg 2014: 29). Dieser Rollenkonflikt ist konstitutiv für die professionelle Arbeit in der Bewährungshilfe (vgl. Grosser 2018: 207).

Zur Aufzeigung partizipativer Elemente und Grenzen innerhalb der Straffälligenhilfe, müssen die beiden Rollen separiert voneinander betrachtet werden. Im Sinne des obligatorischen Kontrollauftrags, der auch ohne Zustimmung der Betroffenen durchgeführt wird, lässt sich schnell feststellen, dass diese Form losgelöst von Beteiligung der Klient\*innen und auch der Professionellen ist, da Auflagen und Weisungen nach §56b und §56c Strafgesetzbuch durch die Gerichte bestimmt werden. Sie legen die Sanktionen und Anweisungen fest, der Kontrollaspekt ist daher als ein hoheitlicher Akt zu verstehen. Bewährungshelfer\*innen handeln als Organ der Justiz. (vgl. Klug 2005: 183) Diese Form ist somit auch außerhalb der Interaktion Fachkraft-Betroffene zu verorten und für diese Untersuchung nicht relevant. Interessant ist jedoch die praktische Gestaltung der Hilfe. Grosser merkt an, dass der Hilfeprozess in der Bewährungshilfe nicht als freie Verhandlung verstanden werden kann, da das gesetzlich verankerte Ziel der Bewährungshilfe die Rückfallprophylaxe ist. Die institutionalisierten Hilfsangebote müssen sich daher auf ein vordefiniertes Problem beziehen, das unter den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen zu bearbeiten ist. Diese Hilfe ist dann auch als eine Form sozialer Kontrolle und Überwachung zu verstehen. Bewährungshilfe strebt integrative Maßnahmen an, um Lebensverhältnisse im Sinne der Normalvorstellungen zu verbessern, sodass Straffälligkeit vermieden wird. Bewährungshilfe kann ihren Hilfsauftrag daher nur in ihren gesetzlichen Grenzen ausüben. (vgl. Grosser 2018: 208) Diese

Aussagen sind jedoch sehr oberflächlich und deuten nicht konkret darauf hin, warum Partizipation – auch im Hilfsaspekt - in der Straffälligenhilfe begrenzt ist. Die alleinige Begründung durch unkonkret formulierte Gesetze, kann nicht ausreichend sein. Dazu gegensätzlich verstehen Klug und Schaitl den Hilfsauftrag in Gestalt einer Dienstleistung (vgl. 2005: 183). Sie entgegnen - unter der Prämisse der Motivationsförderung – dass partizipative Elemente unabdingbar sind. Sie plädieren für eine strikte Trennung des doppelten Mandats und verstehen dieses als Chance. Der Kontrollprozess hat dabei die Rückfallprävention zum Ziel. Die Überwachung der richterlichen Weisungen und Auflagen ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obligatorisch. Daneben gilt es im Kontrollbereich, rückfallrelevante Faktoren zu bearbeiten und gegebenenfalls die Klient\*innen dahingehend zu motivieren, sich aktiv am Prozess der Kriminalitätsvermeidung zu beteiligen. Den Hilfsauftrag betrachten Klug und Schaitl jedoch losgelöst von sozialer Kontrolle; er ist ein freiwilliges Angebot der Bewährungshilfe. (vgl. ebd.: 27f.) Soziale Arbeit wird ihrem Selbstverständnis dadurch gerecht, dass sie als Ziel die autonome Lebensgestaltung der Klient\*innen im Sinne von Lebensweltorientierung und Empowerment (3.4.1/3.4.2) anstrebt. So sind Klient\*innen – falls Probleme und Bedarfe identifiziert worden sind – in die Hilfeplanung miteinzubeziehen und dadurch als autonome und mündige Wesen zu respektieren. Die dargebotenen Mitbestimmungsmöglichkeiten tragen außerdem zur Motivationsförderung der Klienten\*innen im unfreiwilligen Kontrollprozess bei (vgl. Klug/Schaitl 2012: 74).

#### **3.5.3 Die Leitidee der Straffälligenhilfe: Resozialisierung**

Diese gegensätzlichen Auffassungen zum gesetzlichen Auftrag ziehen die Frage nach sich, welche allgemeine Leitidee die Straffälligenhilfe verfolgt. Daher wird in diesem Kapitel erläutert, was in der Sozialarbeit unter Resozialisierung verstanden wird. Im Hinblick auf das Thema dieser Arbeit, sind insbesondere die Möglichkeiten der Partizipation unter der Maxime der gesetzlich verankerten Rückfallvermeidung, zu untersuchen.

Bereits bei der Definition des Terminus Resozialisierung treten Schwierigkeiten auf. Ganz allgemein bezeichnet Cornel den Begriff als „*Rückführung in die Gesellschaft*“ (Cornel 2009: 31). Dieses Verständnis impliziert, dass sich Verurteilte durch ihre begangenen Straftaten aus der Gesellschaft ausgeschlossen haben, was Maelicke in seine Definition mit einbezieht: „*Resozialisierung wird verstanden als Teil des lebenslangen Sozialisationsprozess, wobei die Vorsilbe `re-` ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine `Wieder-` Eingliederung [in diese] notwendig ist.*“ (Maelicke 2002: 785) Dabei ist darunter

ein wechselseitiger Prozess zwischen der verurteilten Person und der Gesellschaft zu verstehen, denn sowohl die Konzentration auf das Individuum noch die Auslegung im Sinne von Kriminalitätstheorien reicht aus, um das Verständnis konkret zu fassen (vgl. Cornel 2009: 34).

Aus historischer Perspektive ist zu erwähnen, dass sich Resozialisierung insbesondere mit der Strafrechtsschule Franz von Liszts entwickelt hat. Die Idee der gerechten Vergeltung von Straftätern wick die Überlegungen einer kriminalpräventiven Programmatik, die die Vermeidung erneuter Straffälligkeit zum Ziel hatte. So ist Resozialisierung heute nicht als abgegrenzt definierter Fachterminus zu begreifen, sondern vielmehr als programmatische Leitidee der Strafjustiz zu verstehen. (vgl. ebd.: 31 – 35) Dabei darf Resozialisierung nicht als konzeptionelle Maxime der Straffälligenhilfe verstanden werden. Die Straffälligenhilfe, als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit, stützt ihr konkretes Handlungswissen auf Theorien und Konzepte dieser Profession. Resozialisierung ist nicht primäres Ziel der Sozialen Arbeit. (vgl. Kawamura-Reindl 2015: 69).

Heute ist Resozialisierung als kriminalpräventive Maßnahme zu verstehen, die das Ziel des Strafvollzugs darstellt. Der Begriff bezieht sich aber auch auf die ambulanten sozialen Dienste der Justiz, also Bewährungshilfe und freie Straffälligenhilfe. (vgl. Cornel 2018: 33) Wie oben erwähnt, ist diese jedoch in den ambulanten Bereichen nicht das Ziel, sondern bestimmt wesentlich die fachlichen Handlungsansätze - im Sinne einer konzeptionellen Ausrichtung - mit. Doch wie ist professionelle Sozialarbeit in der Straffälligenhilfe im Sinne des Resozialisierungskonzepts zu verstehen? Cornel zählt in seinem Beitrag zum Resozialisierungsbegriff einige wesentliche Elemente auf, die, seiner Ansicht nach, das praktische Handeln in der Straffälligenhilfe auszeichnen: Demnach ist Resozialisierung adäquate Beratung der Klient\*innen zu Problemen, Ressourcen und den Möglichkeiten zur gelingenden Integration nach abweichendem Verhalten. Dabei steht die Verbesserung der individuellen Lebenslagen im Fokus. Die Klient\*innen sollen motiviert werden, ihnen offenstehende Chancen zu ergreifen und erlebte Ausgrenzung sowie das Fehlen von Perspektiven zu bewältigen. Die konkrete Ausarbeitung reicht dabei über die Unterstützung bei (Aus-)Bildungsangeboten und der Integration in den Arbeitsmarkt. Aber auch die Begleitung in schwierigen Lebenssituationen und die materielle Unterstützung muss Teil der Praxis sein. Neben Hilfeangeboten ist auch die angeleitete Übernahme von Verantwortungsbewusstsein, als substantielle Bedingung für Verhaltensänderungen, ein Teil der Bewährungshilfepraxis. (vgl. Cornel 2018: 52) Resozialisierung ist also kein konkretes handlungsleitendes Programm, sondern

ein konzeptionelle Anweisung auf übergeordneter Ebene, mit dem Ziel der (Re-)Integration in gesellschaftliche Verhältnisse. Daher lassen sich hieraus auch keine konkreten Aussagen zur Partizipation ableiten.

Zusammenfassend konnte dargestellt werden, dass Soziale Arbeit in Zwangskontexten immer durch spezielle gesetzliche Regelungen legitimiert wird. Der Auftrag der Bewährungshilfe lässt sich aus dem Gesetzestext konkret ableiten. Das damit konstituierte doppelte Mandat führt innerhalb der Profession zu kontroversen Auseinandersetzungen. So sehen einige Autoren auch den Hilfsaspekt im Sinne sozialer Kontrolle mit dem Ziel der Rückfallvermeidung, andere betonen jedoch die Chancen der Trennung von Kontrolle und Hilfe. Kontrolle und Überwachung der Einhaltung von Auflagen und Weisungen ist obligatorisch und nicht beeinflussbar. Jedoch muss Bewährungshilfe *„trotz institutioneller Einbindung und Beteiligung an sozialer Kontrolle Soziale Arbeit bleiben – Lebenslagen verbessernd, menschenrechtsorientiert, auf soziale Gerechtigkeit zielend und die Chancen verbessernd“* (vgl. Cornel 2012: 189). Auch Soziale Arbeit im Kontext von Resozialisierung muss ihre fachliche Ausrichtung an Theorien der Profession Sozialer Arbeit orientieren und darf ihren Hilfsauftrag dabei nicht außer Acht lassen. Das heißt für die Partizipationsmöglichkeiten der Klient\*innen in unfreiwilligen Kontexten Sozialer Arbeit: Trennt man Bewährungshilfe in den durch das Gesetz implizierten Hilfs- und Kontrollauftrag, so sind zwar die Handlungsoptionen in Bezug auf Freiwilligkeit eingeschränkt, da die Klient\*innen Sanktionen erwarten, wenn sie ihren Auflagen und Weisungen nicht nachkommen, das heißt jedoch nicht das partizipative Elemente ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist Partizipation jedoch nur im Sinne der Hilfe zu realisieren. Der Hilfsaspekt orientiert sich an den theoretischen Überlegungen der Profession der Sozialen Arbeit, in denen Beteiligung ein essentieller Bestandteil ist (vgl. 3.3).

#### **4 Klient\*innenbeteiligung in der Risikoorientierten Bewährungshilfe**

Nachdem die für die Fragestellung relevanten theoretischen Hintergründe erläutert wurden, werden in der abschließenden Diskussion die theoretischen Ideen zueinander in Bezug gesetzt, um anhand der erzielten Ergebnisse die forschungsleitende Frage beantworten zu können.

Ziel dieser Arbeit ist die Analyse der Partizipationsreichweiten im Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. Für die weitere Struktur empfiehlt es sich, die Analyse zweistufig vorzunehmen. Zunächst werden die einzelnen Arbeitsschritte des Risiko-Assessments und



Risiko-Managements unter Zuhilfenahme der vorgestellten Partizipationsmodelle untersucht. In einem zweiten Arbeitsschritt wird dann das Konzept als Ganzes betrachtet und die gegebenen Beteiligungsmöglichkeiten erörtert.

Die Struktur der Risikoorientierten Bewährungshilfe ist aufgrund der von Mayer et. al. genannten Qualitätsprinzipien standardisiert. Die Abfolge ist strikt vorgegeben. Daher sind im ersten Schritt der Analyse Möglichkeiten der Klient\*innenbeteiligung im Risiko-Assessment zu untersuchen. Der erste Teilbereich dieses diagnostischen Moduls ist die umfangreiche Erhebung von Informationen unter der Leitfrage: Welche Problembereiche bestehen? Zur Beantwortung müssen daher umfangreiche personenbezogene Daten erhoben werden. Die abzufragenden Themenbereiche orientieren sich an den in Zusammenhang mit Kriminalität stehenden Bereichen und sind nicht freiwillig wählbar. Einige Fragen werden bereits mit Hilfe der gegebenen Daten aus der vorliegenden Akte beantwortet. Für die Beteiligung der Klient\*innen bedeutet das folgendes: Fälschlicherweise könnte zunächst angenommen werden, dass es sich bei dem Interview um die Einholung der Lebensweltexpertise handle. Das Interview wäre in der Partizipationspyramide dann auf Stufe 3 zu verorten. Jedoch haben die Klient\*innen keine Möglichkeit die Auswahl der Fragen zu beeinflussen. Es handelt sich dabei nicht um ein Fallverstehen im Sinne eines lebensweltorientierten Zugangs, sondern um Fragen zur Prognose des Rückfallrisikos. Unter Perspektive des Modells zu Kontrollrechten und Machtasymmetrie Blandows, trifft eine der beiden Partner die Entscheidung autonom. Jedoch ist hier anzumerken, dass keinem der beiden Parteien eine Entscheidungsmacht zukommt. Auch die Bewährungshelfer\*innen sind dazu angehalten, den vorgefertigten Fragekatalog abzarbeiten. Auf Mikro-Ebene ist daher keine Machtkonzentration festzustellen. Wird die Partizipationspyramide herangezogen, kann keine genaue Entscheidung getroffen werden. Aus dem Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe geht nicht hervor, ob der Klient über Sinn und Zweck der Anamnese informiert wird. Das im Risiko-Management verortete Modul Arbeitsbündnis beginnt erst nach abgeschlossenem Risiko-Assessment. Die Auftragsklärung sehen die Autorin und Autoren um Mayer erst in diesem Schritt vor. Dieser Auffassung folgend, liegen die Partizipationsmöglichkeiten auf Stufe 0 der Partizipationspyramide. Die Klient\*innen werden demnach weder über die Zwecke der Erhebung informiert, noch sind sie an der Ausgestaltung beteiligt. Wird jedoch davon ausgegangen, dass Klient\*innen der Bewährungshilfe aufgrund richterlicher Anordnungen die Einrichtung besuchen, so ist zu erwarten, dass die Betroffenen zu Beginn über die Aufträge der Professionellen und die Funktion der Bewährungshilfe belehrt werden und darauf

hingewiesen wird, dass die Bewährungshelfer\*innen in ihrer Position gemäß §56d Abs. 3 StGB verpflichtet sind, über die Lebensführung der Klient\*innen zu berichten und dementsprechend personenbezogene Daten erheben. Im Sinne dieser Auslegung wäre die Beteiligung auf Vorstufe 1 der Partizipationspyramide einzuordnen. Aktiv haben Klient\*innen also keine Möglichkeiten der Mitbestimmung, sie werden lediglich informiert. Unter analytischer Betrachtung ist hier von einem Top-Down Modell zu sprechen. Die Möglichkeiten der Klient\*innen werden auf die freiwillige Entscheidung zur aktiven Teilnahme reduziert. Den Betroffenen steht frei, die Fragen zu beantworten oder nicht. Mit Verweis auf die Informationsbeschaffung aus den vorliegenden Akten, wird jedoch sogar dieses Prinzip außer Kraft gesetzt. Die Datenübermittlung innerhalb der Justizbehörden ist jedoch durch §474 Abs. 1 rechtlich legitimiert und im Sinne der Problembearbeitung sicherlich hilfreich.

Im zweiten Modul des Risiko-Assessments fokussieren sich die Fachkräfte auf das Delikt. Abschließendes Ergebnis dieses Schrittes ist die individuelle Fallkonzeption und eine Einschätzung der risikorelevanten Faktoren. Zur Erstellung der Delikthypothese werden Einschätzungen des deliktspezifischen Verhaltens der Klient\*innen benötigt, die durch weitere Fragen erörtert werden. Die Delikthypothese wird durch die Bewährungshelfer\*innen entworfen. Auch wenn sie sich dabei an einem standardisierten Modell orientieren, ist die individuelle Einschätzung der Professionellen gefragt. Am Ende des Assessments, unabhängig von der Fachkraft, sollte das Ergebnis des Interventionsplan jedoch gleich sein (vgl. Mayer 2007a: 166). Die Einschätzung ist dabei ein einseitiger Prozess und erfolgt ohne Beteiligung der Klient\*innen. Die Hypothese stützt sich dabei zwar auf deliktorientierte Leitfragen und die subjektiven Deutungsmuster, diese werden jedoch im Sinne der Priorisierung der risikorelevanten Faktoren erhoben. Unter Perspektive des Modells Blandows liegen hier die Entscheidungsrechte einseitig bei der Fachkraft. Die Einschätzungen der Klient\*innen werden nicht berücksichtigt. Eine Anhörungspflicht besteht nicht, obwohl irrtümlicherweise die Beantwortung der Fragen so interpretiert werden könnte. Diese Fragen sind jedoch nur Grundlage für die Delikthypothese und werden nicht als Einbeziehung der Klient\*innen verstanden. Bei der Einordnung auf der Partizipationspyramide ergibt sich die selbe Schwierigkeit wie in der Analyse des Interviews. Unklar ist, ob die Proband\*innen bereits zum jetzigen Zeitpunkt informiert werden, dass eine Delikthypothese erstellt wird und zu welchem Zwecke dies geschieht. Daher ist analog zur oben genannten Begründung sowohl eine Verortung in Stufe 0, als auch in Stufe 1 denkbar. Im zweiten Schritt des Assessments erfolgt die Risikobewertung der erhobenen Daten. Sind im Interview problematische Bereiche identifiziert

worden, müssen diese nicht zwangsläufig risikorelevant sein. Mit Hilfe der Delikthypothese gelingt es tatsächlich tatrelevante Faktoren einzuordnen. Diese Risikobewertung ist Hauptziel des Assessments und bildet die Grundlage für die Erstellung des Interventionsplans. Die Diagnose ist nicht als rekonstruktives Instrument zu sehen, sie ist vielmehr klassifikatorisch ausgerichtet. Am Ende steht eine Einschätzung der einzelnen Bereiche hinsichtlich der Rückfallgefahr. Auch hier liegt die Entscheidungsmacht vollständig in den Händen der Fachkräfte. Anzunehmen wäre, dass der Klient durch falsche Angaben die Einschätzung bewusst manipuliert, jedoch wäre selbst dann, wenn er tatsächlich über die Verwendung der Daten Bescheid wüsste, was aber aus dem Konzept wie erwähnt nicht hervorgeht, nicht von aktiver Beteiligung zu sprechen, sondern von gezielter Täuschung. Von konzeptioneller Seite ist hier keine Mitbestimmung vorgesehen. Die Entscheidungsmacht der Klient\*innen ist, wie auch im Interview, reduziert auf die freiwillige Entscheidung zur aktiven Teilnahme. Inwieweit von Freiwilligkeit gesprochen werden kann, ist diskutabel. Sie sind zwar zur Teilnahme an der Bewährungshilfe verpflichtet, jedoch drohen keine Konsequenzen, wenn die Klient\*innen keine Angaben zu ihrer Person oder dem Delikt machen und so die Grundlage des Assessments untergraben.

Das Ergebnis der umfassenden sozialen Diagnostik ist der Interventionsplan. In diesem Arbeitsschritt wird ein konkreter Plan erarbeitet, in dem die Mittel und Interventionen zur Bearbeitung der risikorelevanten Faktoren festgelegt werden. Zur Frage nach Intensität, Dauer und Art der Leistung wird das in Kapitel 2.2.1.3 vorgestellte RNR-Prinzip herangezogen. Die in den Interventionsplan aufzunehmenden Maßnahmen beschränken sich auf diejenigen, deren Wirksamkeit im Sinne der „What-Works“ Debatte empirisch nachgewiesen werden konnte und die im Risiko-Management vorgestellt wurden. Unter Zuhilfenahme der Tabelle 1 ist zu konstatieren, dass es sich hierbei um einen substantiellen Schritt der Beteiligungsmöglichkeiten handelt. Im Interventionsplan wird exakt festgelegt, wie die weitere Leistungserbringung hinsichtlich Art und Umfang bzw. Intensität gestaltet wird. Bereits in den Arbeitsschritten zuvor wurden die notwendigen Bedarfe identifiziert, hier wird nun erörtert, welche Interventionen adäquat sind. Diese Entscheidungen sind wichtige Gegenstände der Sozialen Einzelfallhilfe, in denen Beteiligung eröffnet werden kann. In der Risikoorientierten Bewährungshilfe hingegen ist eine deutliche Machtasymmetrie in Prozessen der Entscheidungsfindung, sogar eine einseitige Machtkonzentration, festzustellen. Der Interventionsplan wird durch die Fachkräfte festgelegt. Mayer et. al. begründen das mit der Darstellung, dass Bewährungshelfer\*innen schließlich Expert\*innen für Rückfallrisiko seien (vgl.

Mayer. Al. 2007a: 42f.). Sie soll unter dem Ziel der Rückfallminimierung erstellt werden. Mit dem Modell Blandows et. al. ist erneut eine einseitige Entscheidungsmacht zu konstatieren. Hier ist anzumerken, dass auch die Bewährungshelfer\*innen in ihren Entscheidungen eingeschränkt sind, da Interventionstechniken durch das Konzept vorgegeben werden. Jedoch treffen sie die Entscheidungen gestützt auf ihre erhobene Diagnose. Letztendlich legen sie den Interventionsplan ohne Anhörungspflicht gegenüber den Klient\*innen fest. Unter Perspektive der Partizipationspyramide ist die Rolle der Klient\*innen in Stufe 0 einzuordnen, obwohl es sich hierbei um einen essentiellen Arbeitsschritt handelt. Zurückzuführen sind die nicht vorhandenen Partizipationsmöglichkeiten auf das Prinzip der Zielorientierung. Mayer et. al verstehen die Risikoorientierte Bewährungshilfe als Beitrag zur Rückfallprophylaxe, die nur durch Veränderungen der Einstellungen und Lebensverhältnisse, die in der Diagnose als risikorelevant eingestuft wurden, zu erreichen ist. An diesen Zielen müssen sich die Interventionen orientieren, daher können Klient\*innen nicht einbezogen werden.

Mit Abschluss des Risiko-Assessments durch den Interventionsplan beginnt die Interventionsphase des Programms, die mit der motivationalen Klärung zur Bereitschaft der Teilnahme beginnt. In Modul 1 Arbeitsbündis werden zunächst die Modalitäten der Bewährungshilfe offengelegt. Mit Verweis auf die Analyse des Risiko-Assessments sieht Mayer diesen Schritt tatsächlich erst zu Beginn des Managements (vgl. Mayer 2007a: 373). Dass dies jedoch erst nach einer kompletten Diagnose geschieht, ist aus praktischer Perspektive durchaus unwahrscheinlich. Würde jedoch der vorgestellten modularen Struktur gefolgt werden, verringern sich die Teilhabemöglichkeiten des Risiko-Assessments dementsprechend auf Stufe 0 der Partizipationspyramide. Neben der Auftrags- und Rollenklärung, fordert Mayer die methodische Transparenz gegenüber den Klient\*innen, also die Offenlegung der diagnostischen Prozesses und des Interventionsplans (vgl. Mayer 2007a: 374). Die Bewährungshelfer\*innen signalisieren, dass sie sich an der standardisierten Struktur orientieren und sie selbst die Auswahl der Themen nur marginal beeinflussen können. Die Klient\*innen können daher aber ebenfalls nicht mit einbezogen werden. (vgl. ebd.) Diese Informationsvermittlung ist als Vorstufe der Partizipation auf Stufe 1 der Partizipationspyramide zu bewerten. Im Sinne Arnsteins ist sie ein wichtiger erster Schritt zu mehr Mitbestimmungsrechten. Wirkliche Teilhabe wird in diesem Schritt jedoch nicht gewährt. Am Ende des Arbeitsbündnisses steht das Angebot zur gemeinsamen Beziehungsgestaltung, bei dem die Klient\*innen darauf hingewiesen werden, dass nur ihre aktive Beteiligung zu einem Erfolg im Sinne der Risikominimierung führen kann. Zwar erweckt dies zunächst den Anschein, dass

diese freiwillige Entscheidung in Zusammenhang mit Partizipation steht, dabei ist dieses Angebot eine Top-Down Strategie. Die Klient\*innen haben keine Mitbestimmung bei konkreten Gegenständen der Leistungserbringung. Ihr Beitrag wird auf die freiwillige Zustimmung zur Teilnahme reduziert. Also: Freiwilligkeit ja – Partizipation nein.

Bei den weiteren Modulen des Risiko-Managements handelt es sich um konkrete wirkungs- und veränderungsorientierte Interventionen, deren Durchführung im Assessment begründet wurde. Solche Techniken der Intervention sind im Sinne von Partizipation schwer zu analysieren, da es keinen Gegenstand der Verhandlung gibt (s. Tabelle 1). Exemplarisch dafür, wird das Modul der Deliktverarbeitung dargestellt: Die Aufarbeitung des Delikts trägt zur Verantwortungsklä rung bei. Täter\*innen sollen angeleitet werden ihr Handeln kritisch zu reflektieren und die Verantwortung der einzelnen Handlungsschritte des Delikts übernehmen. Alle relevanten Informationen des Tatgeschehens werden dafür kritisch reflektiert. Das Schema ist ähnlich dem der Fallkonzeption. Jedoch werden die Klient\*innen hier konkret angeleitet selbst Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, was die Basis weiterer Arbeitsprozesse darstellt. Ziel ist es die klient\*inneneigene Bewertung der Tat realitätsnah zu gestalten. Kritische Einstellungsmuster sollen überdacht werden, um die Selbsterkenntnis zu einem notwendigen Veränderungsbedarf zu erlangen. An diesem Beispiel zeigt sich, dass es keine Gegenstände gibt die verhandelbar sind. Hier wird eine konkrete Leistung bereits erbracht. Deren Durchführung wurde bereits im Assessment beschlossen. Daher werden im weiteren Verlauf nur die relevanten Interventionsschritte untersucht. Also diejenigen, bei denen überhaupt über konkrete Leistungserbringung verhandelt werden kann. Bei allen anderen ist davon auszugehen, dass die Gestaltung der Techniken in der Praxis, je nach individueller Arbeitsweise der Bewährungshelfer\*innen, unterschiedlich - in Bezug auf Gesprächsführung etc. - ausfällt, jedoch das vorgegebene Ziel der Intervention konzeptionell festgelegt ist. Durch die Zielgebundenheit beschränken sich die Möglichkeiten der Klient\*innen auf die freiwillige Zustimmung zur Durchführung.

Im dritten Modul, der Zielklärung, wird auf Basis der vorliegenden Daten des Assessments, erörtert, ob sich die Proband\*innen auf die weitere Zusammenarbeit einlassen. Unter Anleitung der Fachkraft wird die Rentabilität einer Veränderung bilanziert. Zudem werden die eventuell auftreten Schwierigkeiten einer Verhaltensänderung thematisiert. Stimmen die Klient\*innen zu und lassen sich auf das weitere Programm ein, folgen der Struktur entsprechend die standardisierten Module vier und fünf des Risiko-Managements. Hieraus ergibt sich unter Anwendung der Partizipationspyramide, dass dieser Schritt auf Stufe zwei der

Skala einzuordnen ist. Die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Klient\*innen werden unter ihrer Perspektive erörtert. Von ihrer Entscheidung hängt die weitere Durchführung des Programms ab. Jedoch ist auch hier wieder anzumerken, dass dabei die weitere Ausgestaltung der Leistungserbringung nicht beeinflusst werden kann. Entweder die Klient\*innen stimmen der Durchführung zu, oder das Programm endet an dieser Stelle und geht in die Motivationsförderung über. Dieser Schritt dient aus konzeptioneller Sicht lediglich dazu, die Klient\*innen unter Anwendung motivationsfördernder Techniken zur Teilnahme zu bewegen. Eine partizipative Beteiligung scheint zwar auf den ersten Blick gegeben, ist jedoch im Sinne des Konzepts nicht vorgesehen. Daher ist die Einordnung in Stufe 2 zu revidieren. Wieder bleibt nur die Entscheidung: nehme ich teil oder nicht.

Mit der Zustimmung zur weiteren Durchführung wird zunächst ein Handlungsplan entworfen. Wird dieser als eigenes Modul und losgelöst von konzeptionellen Bedingungen betrachtet, ist hier tatsächlich konkrete Mitbestimmung möglich. Erfolgt die Analyse jedoch unter Einbindung in das Konzept, ist durch die Standardisierung diese Intervention vorgeschrieben und die vorherige Verhandlung über die Leistungserbringung bereits nicht-partizipativ im Assessment erfolgt. Zieht man zusätzlich die Tabelle zu Ebenen und Gegenständen von Partizipation heran, zeigt sich, dass die zu bearbeitenden Problemlagen und Bedarfe durch die Fachkräfte festgelegt werden. Die zu besprechenden Risiko-Situationen ergeben sich aus der Fallkonzeption und sind vorgegeben. Dennoch werden in diesem Modul konkrete Handlungspläne festgelegt, wie Risikosituationen erfolgreich bewältigt werden können, unter Einbeziehung der Klient\*innenperspektive: Risiko-Situationen wurden bzw. werden identifiziert, die auftretenden Gefühlslagen thematisiert und Vorbeuge- sowie Bewältigungsstrategien gemeinsam erörtert. (Mayer 2007b: 380) Die individuelle Einschätzung der Klient\*innen ist die Basis. Ohne die Einbeziehung der Klient\*innen wäre dieses Modul auch nicht umsetzbar. Zwar werden die inneren Gefühlslagen ebenfalls unter kritisch-hinterfragender Anleitung durchgeführt, die Vorbeuge- und Bewältigungsstrategien werden jedoch gemeinsam festgelegt, Fertigkeiten und Kompetenzen der Klient\*innen respektiert. Die Professionellen bleiben an dem Findungsprozess beteiligt und weisen auf destruktive Verhaltensweisen hin und stoßen zu neuen Gedanken an, nehmen jedoch die Ideen der Klient\*innen wahr. In der Partizipationspyramide wäre dieser Schritt auf Stufe vier anzusiedeln, es handelt sich hierbei um tatsächliche Möglichkeiten der Mitbestimmung und nicht nur um Vorstufen der Partizipation. Zumindest im Sinne der Einzelbetrachtung der Interventionen.

Im darauffolgenden Modul werden konkrete Bereiche benannt, die im Sinne des Risiko-Assessments risikorelevant sind. Ziel der Risikoorientierten Bewährungshilfe ist es, diese mit verhaltenstherapeutischen Interventionen zu verändern. Die angestrebten Veränderungsziele und Verhaltensweisen, die zur Rückfallvermeidung beitragen sollen, werden hier konkret festgehalten. Aus dem Konzept ergibt sich nicht, ob es sich hierbei um einen kooperativen Prozess handelt. Im Sinne der Expert\*innenrolle der Bewährungshelfer\*innen hinsichtlich Rückfallgefahr, ist davon auszugehen, dass diese alleine die Entscheidung treffen, welche Verhaltensweisen relevant sind, um künftige Delikte zu vermeiden. Mitbeteiligung ist dieser Auslegung folgend, in der Veränderungsplanung nicht vorgesehen. Die Klient\*innen werden lediglich über die angestrebten Ziele informiert. Nach Blandows Modell zu Kontrollrechten, findet die Entscheidung der Bewährungshelfer\*innen autonom statt, auf Basis der Ergebnisse des Assessments. In der Partizipationspyramide sind die Möglichkeiten von Partizipation auf Stufe eins anzusiedeln. Es handelt sich lediglich um Informationen zur weiteren Vorgehensweise.

Die weiteren Arbeitsschritte der Risikoorientierten Bewährungshilfe sind als konkrete, an verhaltenstherapeutischen Methoden orientierte, Interventionen beschrieben. Wie bereits oben erwähnt, sind hier keine Ebenen und Gegenstände der Partizipation festzustellen. Sie werden daher im Rahmen dieser Analyse nicht näher betrachtet.

In einem zweiten Schritt werden Beteiligungsmöglichkeiten nicht in den einzelnen Modulen analysiert, sondern untersucht, inwieweit durch die modulare, standardisierte Struktur des Konzepts Partizipationsprozesse verwehrt werden.

In der theoretischen Herleitung dieser Arbeit konnte dargestellt werden, dass die Risikoorientierte Bewährungshilfe eine gelingendere Rückfallprophylaxe verfolgt. Dazu werden Interventionen genutzt, die im Sinne der Prozessorientierung aufeinander aufbauende Ziele verfolgen. Die Abfolge der durchzuführenden Interventionen bleibt unberührt durch Fachkräfte oder Klient\*innen. Konkrete Methoden verhaltenstherapeutischer Natur, deren Wirksamkeit empirisch nachgewiesen ist, werden vorgezogen. Entscheidungen über die Interventionsart werden nicht getroffen. Ebenso berufen sich die Arbeitsschritte des Assessments auf theoretische Bezüge, deren Wirksamkeit belegt ist. Somit sind auch die kriminalitätsrelevanten Lebensbereiche, das Schema zur Fallkonzeption und die Interventionsplanung standardisiert. Mit der Vereinheitlichung der Leistungsangebote wird das Ziel der Qualitätssicherung verfolgt. Wie die Interventionen durchzuführen sind, wird dabei in konkreten Handlungsanleitungen beschrieben (vgl. Mayer et. al 2007: 57). Durch die Manualisierung der

Prozesse in der Bewährungshilfe soll einheitliche und qualitativ hochwertige Sozialarbeit in der Justiz gewährleistet werden. Diese klaren Strukturen wirken sich jedoch äußerst negativ auf die Partizipationsmöglichkeiten der Klient\*innen aus. Mitbeteiligung, Mitbestimmung oder eben Partizipation kann Soziale Arbeit auf verschiedenen Ebenen eröffnen. Beispielsweise kann über Bedarfe und Probleme gemeinsam verhandelt werden bzw. die Klient\*innen legen diese selbst fest. Auch die konkrete Ausgestaltung der Leistungen findet in der Sozialen Arbeit in der Regel in einem Verhandlungsprozess statt. Durch standardisierte Manuale wird dieses Privileg aufgehoben. Strukturierte Konzepte wie die Risikoorientierte Bewährungshilfe führen dazu, dass der Gegenstand der Verhandlung, also hier die Leistungserbringung, vollständig wegfällt. Die Arbeitsschritte sind bereits vorgegeben und stehen nicht zur Disposition. Die Arbeitsbeziehung zwischen Professionellen und Klient\*innen besteht lediglich aus der Durchführung der einzelnen Handlungsschritte. Die Identifikation der Problemlagen und Bedarfe wird durch eine standardisierte risikoorientierte Diagnose getroffen. Die vorgegebenen Prozessstrukturen reduzieren die Einflussnahme der Klient\*innen auf den Aspekt der Freiwilligkeit. Ihnen bleibt letztendlich nur die Entscheidung, ob sie an solch einem Programm teilnehmen oder nicht. Die festgelegte Struktur verhindert jedwede Möglichkeiten der Partizipation, sie ist ein Top-Down Modell, das auf Überlegungen von Wissenschaftler\*innen beruht, die ihr Modell im Sinne der wirksamen Kriminalitätsprävention auslegen und Klient\*innenmeinungen außen vorlassen. Ganz im Sinne von: „Wer Professionalität fordert, darf vor Expertentum nicht zurückschrecken.“ (Mayer et. al. 2007: 43)

## 5 Fazit

In der Einleitung der vorliegenden Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass mit dieser Arbeit die bestehende Kritik an der Risikoorientierten Bewährungshilfe aufgenommen werden soll und die Klient\*innenbeteiligung konkret-analytisch untersucht und anschließend kritisch reflektiert wird. Zu einem übergreifenden Verständnis wurden zunächst gesellschaftspolitische Veränderungen erörtert, die zur Entstehung des Konzepts beigetragen haben. Es zeigte sich, dass die Autorin und Autoren mit ihren Überlegungen einen Beitrag zur fehlenden Professionalisierung der justiziellen Sozialdienste leisten wollen. Daneben soll Risikoorientierte Bewährungshilfe die Qualität sozialarbeiterischer Leistungen in der Straffälligenhilfe verbessern. Um die Integrität des Manuals zu gewährleisten, orientiert sich das Konzept an vorgestellten Prinzipien und Qualitätskriterien. Dabei zeigte sich, dass das Konzept einer strengen Programmatik unterliegt und der Ablauf der durchzuführenden Interventionen nicht veränderbar ist. Assessment und Management der Risikoorientierten Bewährungshilfe müssen



weitgehend standardisiert ablaufen, um die empirisch erwiesene Wirksamkeit der einzelnen Interventionsschritte zu gewährleisten. Die manualisierten Arbeitsschritte wurden für die spätere Diskussion im Detail untersucht und dargestellt.

In einem zweiten Arbeitsschritt konnte der forschungsleitende Begriff der Beteiligung bzw. Partizipation dargestellt werden. Der Blick war dabei ausschließlich auf Beteiligungsmomente der Mikro-Ebene gerichtet, da Bewährungshilfe eine konkrete Leistungserbringung der Sozialen Einzelfallhilfe darstellt. Eine handlungsleitende Definition zur weiteren Diskussion wurde angeführt. Zur Messung der Reichweite von Beteiligungsmöglichkeiten wurden exemplarisch drei Stufenmodelle vorgestellt, die in der späteren Diskussion zur konkreten Analyse herangezogen wurden.

Um die forschungsleitende Frage beantworten zu können, wurden die theoretisch erörterten Ergebnisse in Verbindung zueinander gesetzt und konkret untersucht, welche Beteiligungsmomente das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe ermöglicht. In der auf zwei Ebenen stattfindenden Analyse wurde eruiert, dass die Standardisierung bzw. Manualisierung des Konzepts Beteiligungsmöglichkeiten ausschließt. Begründet wird diese Auffassung mit dem gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe, der das Ziel der Rückfallvermeidung ausgibt. Da Bewährungshilfe in einem speziellen Kontext stattfindet, sei dieser Auftrag wieder zu fokussieren, insbesondere mit Hilfe wirksamer Methoden und Interventionen. Risikoorientierte Bewährungshilfe müsse daher einem Top-Down Modell folgen und könne nicht die Interessen der Klient\*innen berücksichtigen. In einem Kapitel dieser Arbeit wurde auf die bestehende Problematik des Zwangskontextes näher eingegangen. Es stellte sich heraus, dass es in der Sozialen Arbeit Kontexte gibt, deren praktischer Charakter geprägt ist durch gesetzliche oder institutionelle Vorgaben, die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten erlauben. Die Bewährungshilfe konnte nachfolgend als Zwangskontext identifiziert werden. Ihre Klient\*innen nehmen die Leistungen in der Regel unfreiwillig wahr und die praktische Arbeit ist geprägt durch ein doppeltes Mandat zwischen Hilfe und Kontrolle, dass durch gesetzliche Bestimmungen legitimiert ist. In der wissenschaftlichen Debatte ist unstrittig, dass der obligatorische Kontrollauftrag nicht durch Beteiligung – sowohl der Klient\*innen als auch der Bewährungshelfer\*innen – geprägt ist, sondern durch richterliche Vorgaben festgelegt wird. In Bezug auf den Hilfsauftrag ist eine kontroverse Diskussion zu beobachten. Einige Autoren gehen davon aus, dass dieser Aspekt ebenfalls durch soziale Kontrolle bestimmt ist und gesellschaftliche Normalvorstellungen als Ziel verfolgt werden. Andere hingegen sind der Auffassung, dass Hilfe als Prozess

gemeinsam mit den Klient\*innen gestaltet werden sollte. Es zeigte sich, dass Partizipation im Hilfsauftrag der Bewährungshilfe ein wichtiges Kriterium, im Sinne des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit, sein kann bzw. sogar sein muss. So ist Resozialisierung – das handlungsleitende Konzept der letzten Jahrzehnte in der Straffälligenhilfe – auch durch partizipative Momente bestimmt und stützt ihr Handlungswissen auf professionspezifische Theorien. Für das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe erübrigt sich diese Frage jedoch. Durch die Neuausrichtung im Sinne der Risikoorientierung wird das doppelte Mandat aufgehoben und in das dargestellte Programm integriert. Hilfe – als mögliches Momentum der Beteiligung – wird der Rückfallprophylaxe untergeordnet. Dadurch werden auch die letzten Partizipationsmomente des Zwangskontextes Bewährungshilfe aufgehoben. Es konnte gezeigt werden, dass Beteiligung also bereits durch die Manualisierung des Konzepts deutlich eingeschränkt, wenn nicht sogar ausgeschlossen wird. Und das sowohl auf Seite der Klient\*innen als auch - wenn auch nur teilweise - der Fachkräfte. In der zweiten Ebene der Untersuchung wurden die einzelnen Schritte des Manuals losgelöst von der konzeptionellen Ausrichtung untersucht. Es konnte erörtert werden, dass Ebenen und Gegenstände partizipativer Mitwirkung sich insbesondere im Interventionsplan des Risiko-Assessments wiederfinden und dort Beteiligung ermöglicht werden könnte. Jedoch ist im gesamten diagnostischen Prozess des Assessments die Mitwirkung der Klient\*innen auf ihre Freiwilligkeit reduziert, Partizipation wird in keinem Arbeitsschritt realisiert. Dies ist vor allem mit der theoretischen Fundierung begründet, die auf evidenzbasierten Methoden beruht. Dadurch soll die höchste Qualität erreicht werden – im Sinne der Auftraggeber und der Klient\*innen. Auch in den konkreten Interventionen des Risiko-Managements kann von Partizipation nur in einzelnen Schritten gesprochen werden. Das auch nur dann, wenn der Fokus auf den einzelnen Interventionen liegt. Um eine Antwort auf die forschungsleitende Frage zu geben: Es handelt sich hier weder um Mitbestimmung, Mitgestaltung noch Teilhabe. Partizipation ist, vor allem in den wichtigen Entscheidungsmomenten, nicht gegeben. Klient\*innen haben keine Möglichkeiten der aktiven Teilhabe an der Leistungsgestaltung oder Durchführung. Doch wie sind diese Feststellungen aus professionstheoretischer Sicht zu bewerten?

Unter Perspektive der Sozialen Arbeit als Dienstleistung wird schnell deutlich, dass Risikoorientierte Bewährungshilfe in diesem Sinne nicht als solche verstanden werden kann. In der theoretischen Herleitung konnte gezeigt werden, dass Partizipation in der dienstleistungsrelevanten Argumentation eine hohe Relevanz besitzt. Die Klient\*innen sind die *Gegenstände* des Prozesses an denen die Leistungen der Sozialen Arbeit ansetzen, dadurch muss ihnen

auch Mitbestimmung zugestanden werden. Ziel der Sozialen Arbeit ist die Veränderung kritischer und belastender Lebensverhältnisse der Klient\*innen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen diese als (Ko-)Produzenten in Erscheinung treten. Geschieht das nicht, kann davon ausgegangen werden, dass Soziale Arbeit ihre Ziele nicht erreicht. Unter dieser Perspektive ist das Ergebnis der Analyse kritisch zu bewerten, da Partizipation nicht ermöglicht wird. Jedoch sind gegen diese Bewertung Einwände zu erheben. Die speziellen Kontexte der Straffälligenhilfe machen es durchaus schwierig zu begründen, dass Soziale Arbeit als Dienstleistung verstanden werden kann. In unfreiwilligen Hilfsangeboten treten Klient\*innen nicht als aktive Nutzer\*innen in Erscheinung. Sie werden vielmehr, unter der Androhung von Konsequenzen, zur Kontaktaufnahme gezwungen. Unter Zuhilfenahme der Vorstellung des doppelten Mandats als partizipative Chance, ist jedoch einzuwenden, dass durch die Risikoorientierung die Möglichkeit zur Beteiligung verwehrt wird. Risikoorientierte Bewährungshilfe ist an Wirkungen ausgerichtet, die sich auf Kriminalitätsvermeidung beziehen. Soziale Arbeit als Dienstleistung verfolgt die Bearbeitung subjektiver Bedarfe und Probleme. Durch die fehlenden Partizipationsmöglichkeiten nimmt das Programm den Status einer sozialdisziplinierenden Intervention an, die die subjektiven Bedürfnisse hintenanstellt. Unter der Perspektive des Empowerment-Ansatzes ergibt sich ein ähnliches Bild. In der theoretischen Herleitung konnte aufgezeigt werden, dass Empowerment in der Profession der Sozialen Arbeit als handlungsleitendes Konzept verstanden wird. Ziel dieser Idee ist die Befähigung von Subjekten zu autonomen und eigenverantwortlichen Personen, die die Schwierigkeiten des Lebens mit Hilfe eigener Kompetenzen und Fähigkeiten bewältigen sollen. Die Klient\*innen der Sozialen Arbeit werden als Expert\*innen ihrer Lebensverhältnisse verstanden, die über Ressourcen verfügen, die es auszubauen gilt. In dieser Auffassung spielt Partizipation eine wichtige Rolle. Wie gezeigt wurde, trägt aktive Beteiligung der Klient\*innen zur Autonomie und Selbstverantwortlichkeit bei. Die selbstbestimmte Lebensführung steht dabei auch für Macht. Macht darüber, mit Hilfe der gegebenen Ressourcen, eigene Entscheidungen zu treffen. Angewandt auf die Risikoorientierte Bewährungshilfe sind die fehlenden Partizipationsmöglichkeiten kritisch zu bewerten. Nicht angebotene Mitbestimmungsmomente implizieren fehlenden Respekt vor autonomer Lebensbewältigung und Ressourcen. Die Kompetenzen der Lebensbewältigung seien bei Klient\*innen der Bewährungshilfe nicht ausreichend genug, daher müssen die Fachkräfte mit den Defiziten der Betroffenen arbeiten und den Prozess in die Richtung der Rückfallprophylaxe leiten. Dies entspricht natürlich auch dem gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe. Die Bewährungshilfe nur im Sinne partizipativer Prozesse auszurichten ist daher keine realistische Lösung. Jedoch bietet der

Hilfsauftrag des doppelten Mandats genügend Potential zur Umsetzung partizipativer Strategien unter dem handlungsleitenden Konzept des Empowerments. Die Begründungen der Risikoorientierten Bewährungshilfe stehen jedoch in deutlichem Gegensatz zur Idee des Empowerments. Die Macht der Lebensgestaltung, in Bezug auf Kriminalität, konzentriert sich auf die zuständigen Bewährungshelfer\*innen. Auch in der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist Partizipation als wichtiges Strukturmerkmal verankert. Wie gezeigt wurde, ist sie eine subjektorientierte Theorie, die die konkreten Lebensverhältnisse der Alltags der Klient\*innen fokussiert. Ähnlich wie beim Empowerment-Ansatz, versteht sie die Hilfsangebote der Sozialen Arbeit als Aus- und Verhandlung, da sie Hilfe zur Selbsthilfe proklamiert. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Klient\*innen respektiert und ihre Lebensverhältnisse und Problemlagen in den Vordergrund gestellt werden. Durch fehlende Partizipation werden Handlungs- und Deutungsmuster des Alltags zu wenig berücksichtigt. Die Klient\*innen werden nicht im Sinne des Fallverstehens betrachtet, sondern ihre Schwächen diagnostiziert. Es konnte gezeigt werden, dass in aktuellen professionsspezifischen Theorien die Klient\*innen als autonome Subjekte wahrgenommen werden, die zu eigenmächtigen Entscheidungen befähigt werden sollen. Die Klient\*innen und ihre Bedürfnisse legitimieren die Anerkennung von Beteiligungsmöglichkeiten. Das Fehlen von Möglichkeiten zur konkreten Teilhabe in der Sozialen Einzelfallhilfe ist daher nicht mit solchen theoretischen Überlegungen in Einklang zu bringen. Risikoorientierte Bewährungshilfe fokussiert jedoch vorgegebene Veränderungen im Sinne risikorelevanter Problembereiche. Soziale Arbeit in der Risikoorientierten Bewährungshilfe findet zwar mit Klient\*innen statt, jedoch ist das Verständnis dieses Begriffes ein anderes. Klient\*innen werden reduziert auf ihre Defizite, die im Sinne der Kriminalitätsvermeidung, bearbeitet werden müssen. Sie werden nicht als autonome Wesen mit Entscheidungsmacht betrachtet. Daher reduzieren sich ihre Kontrollrechte auf Fragen der freiwilligen Teilnahme am Programm der Risikoorientierten Bewährungshilfe. Eine solche Auslegung impliziert die Vorstellung, dass Bewährungshelfer\*innen als Expert\*innen fungieren, die die subjektiv wichtigen Bedürfnisse der Klient\*innen nicht ausreichen respektieren und ihnen daher die Möglichkeit zur aktiven Mitbestimmung verwehren.

In dieser Arbeit wurde explizit die fehlende Klient\*innenbeteiligung unter professionstheoretischer Perspektive reflektiert. Dass Partizipation jedoch auch Auswirkungen auf die Wahrnehmungen von Klient\*innen hat ist unstrittig. Um ein umfassendes Bild zu generieren, scheint es daher auch interessant die fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten der Risikoorientierten Bewährungshilfe aus Nutzer\*innenperspektive qualitativ zu untersuchen und

anschließend einer wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen. In dieser Arbeit wurde ebenfalls aus einer übergeordneten Ebene argumentiert, die sich auf fachliche Theorien bezieht. Um Partizipation, die insbesondere die Klient\*innen in den Blick nimmt, umfassend abzubilden, ist diese Perspektive unabdingbar. Die Klient\*innen selbst wissen wohl am besten, welche subjektiven Folgen sich aus fehlender Partizipation für sie ergeben.

## **Literaturverzeichnis**

- ARBEITSKREIS DER HOCHSCHULLEHRER UND HOCHSCHULLEHRERINNEN KRIMINOLOGIE/STRAFFÄLLIGENHILFE IN DER SOZIALEN ARBEIT (Hrsg.) 2010: Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim u. a.: Beltz Juventa.
- ARNSTEIN, Sherry R. 1969: A Ladder of Citizen Participation. In: Journal of the American Planning Association, 35. Jg., H. 4, S. 216–224.
- BECK, Ulrich 2016: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 23. Auflage.
- BEWÄHRUNGS- UND GERICHTSHILFE BADEN-WÜRTTEMBERG 2018: Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI). Handbuch. Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg. Stuttgart.
- BLANDOW, Jürgen/GINTZEL, Ullrich/HANSBAUER, Peter 1999: Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung. Eine Diskussionsgrundlage. Münster: Votum.
- BÖHNISCH, Lothar/LÖSCH, Hans 1975: Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: OTTO, Hans-Uwe/SCHNEIDER, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Neuwied: Luchterhand, 3. Auflage; unveränd. Nachdr, S. 21–40.
- BÖLLERT, Karin 2012: Von der sozialdisziplinierenden Intervention zur partizipativen Dienstleistung. In: THOLE, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag, 4. Auflage, S. 625–633.
- BONTA, James/ANDREWS, Donald A. 2017: The psychology of criminal conduct. London u. a.: Routledge Taylor & Francis Group, Sixth edition.
- BORRMANN, Stefan/THIESSEN, Barbara (Hrsg.) 2016: Wirkungen Sozialer Arbeit. Potentiale und Grenzen der Evidenzbasierung für Profession und Disziplin. (Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit v.12). Leverkusen-Opladen: Budrich Barbara, 1st edition.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE, FRAUEN UND GESUNDHEIT 1990: Achter Jugendbericht. Bonn.
- BUTTERWEGGE, Christoph 2014: Wohlfahrtsstaatentwicklung und soziale Unsicherheit im Risikokapitalismus. In: LINDENAU, Mathias (Hrsg.): Zwischen Sicherheitserwartung

- und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit. s.l.: transcript Verlag, S. 121–140.
- CORNEL, Heinz 2012: Soziale Arbeit und (Jugend-)Delinquenz. In: GRIESEHOP, Hedwig Rosa u. a. (Hrsg.): Biografische Einzelfallhilfe. Methoden und Arbeitstechniken. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 178–194.
- CORNEL, Heinz 2018: Zum Begriff der Resozialisierung. In: CORNEL, Heinz u. a. (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. Baden-Baden: Nomos, 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 31–62.
- CORNEL, Heinz u. a. (Hrsg.) 2018: Resozialisierung. Handbuch. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden: Nomos, 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage.
- CREATIVE COMMONS 2012: Participation Models. Citizens, Youth, Online. [https://www.non-formality.org/wp-content/uploads/2012/11/Participation\\_Models\\_20121118.pdf](https://www.non-formality.org/wp-content/uploads/2012/11/Participation_Models_20121118.pdf).
- DEBIEL, Stefanie/WAGNER, Leonie 2017: Partizipation in der Sozialen Arbeit. Geschichtliche Entwicklung und professionstheoretische Verortungen. In: SCHÄUBLE, Barbara/WAGNER, Leonie (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, 1. Auflage, S. 14–27.
- DERECIK, Ahmet/KAUFMANN, Nils/NEUBER, Nils 2013: Partizipation in der offenen Ganztagschule. Pädagogische Grundlagen und empirische Befunde zu Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Wiesbaden: Springer.
- DETTMANN, Marlene-Anne 2017: Partizipation und Ressourcenorientierung in der Sozialen Arbeit. Eine Analyse zur Begriffssicherheit und theoretische Fundierung. Dissertation. Hamburg. <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2017/8290/pdf/Dissertation.pdf>, 10.04.2019.
- DEUTSCHER BERUFSVERBAND FÜR SOZIALE ARBEIT E.V. 2014: Übersetzung der "Global Definition of Social Work". [https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Übersetzung\\_der\\_Definiton\\_Sozialer\\_Arbeit\\_deutsch.pdf](https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Übersetzung_der_Definiton_Sozialer_Arbeit_deutsch.pdf), 16.04.2019.
- DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE E.V. (Hrsg.) 2002: Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Frankfurt am Main: Dt. Verein für Öffentliche und Private Fürsorge - Eigenverl., 5. Aufl.
- DOLLINGER, Bernd 2015: Risiken (in) der Sozialpädagogik. In: DOLLINGER, Bernd/GROENEMEYER, Axel/RZEPKA, Dorothea (Hrsg.): Devianz als Risiko. Neue Perspektiven des

- Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit. Weinheim: Beltz Juventa, S. 44–61.
- DOLLINGER, Bernd/GROENEMEYER, Axel/RZEPKA, Dorothea (Hrsg.) 2015: Devianz als Risiko. Neue Perspektiven des Umgangs mit abweichendem Verhalten, Delinquenz und sozialer Auffälligkeit. (Verbrechen & Gesellschaft). Weinheim: Beltz Juventa.
- DOLLINGER, Bernd/OELKERS, Nina (Hrsg.) 2015: Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- FREIRE, Paulo/LANGE, Ernst/SIMPFENDÖRFER, Werner 1973: Pädagogik der Unterdrückten. Stuttgart: Kreuz-Verl., 3. Aufl., 10.-12. Tsd.
- GALUSKE, Michael 2013: Methoden der sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, 10. Auflage.
- GARLAND, David 2008: Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt/Main: Campus-Verlag.
- GINTZEL, Ullrich 2017: Partizipation. In: KREFT, Dieter/MIELENZ, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 700–704.
- GRABHOFF, Gunther/RENKER, Anna/SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.) 2018: Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- GRIESEHOP, Hedwig Rosa u. a. (Hrsg.) 2012: Biografische Einzelfallhilfe. Methoden und Arbeitstechniken. Weinheim u. a.: Beltz Juventa.
- GROSSER, Rudolf 2018: Bewährungshilfe. In: Cornel, Heinz u. a. (Hrsg.): Resozialisierung. Handbuch. Baden-Baden: Nomos, 4., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 200–216.
- GUMPINGER, Marianne/TROTTER, Chris (Hrsg.) 2001: Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Mit einer Übersetzung aus dem Englischen des Buches von Chris Trotter "Working with Involuntary Clients": a guide to practice. Linz: Ed. Pro Mente.
- HASSEMER, Winfried 2006: "Strafrecht, Prävention, Vergeltung". In: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 2. Jg., H. 7, S. 266–273.



- HERRIGER, Norbert 2000: Empowerment. In: STIMMER, Franz/VAN DEN BOOGAART, Hilde/ROSENHAGEN, Günter (Hrsg.): Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. München: De Gruyter, 4. Aufl., 4. völlig überarb. und erw. Auflage, S. 174–181.
- HERRIGER, Norbert 2014: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 5., erweiterte und aktualisierte Auflage.
- HORNSTEIN, Walter 1984: Neue soziale Bewegungen und Pädagogik. Zur Ortsbestimmung der Erziehungs- und Bildungsproblematik in der Gegenwart. In: Zeitschrift für Pädagogik, H. 30, S. 147–167.
- HUMMELSHEIM-DOB, Dina 2016: Kriminalitätsfurcht in Deutschland: Fast jeder fünfte fürchtet, Opfer einer Straftat zu werden. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren, 55. Jg., S. 6–11.
- HÜTTEMANN, Matthias 2010: Woher kommt und wohin geht die Entwicklung evidenzbasierter Praxis? In: OTTO, Hans-Uwe/POLUTTA, Andreas/ZIEGLER, Holger (Hrsg.): What works - welches Wissen braucht die soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis. Opladen u. a.: Verlag Barbara Budrich, S. 119–135.
- JANSSEN, Helmut/PETERS, Friedhelm (Hrsg.) 1997: Kriminologie für soziale Arbeit. Münster: Votum-Verl.
- KAMINSKY, Carmen 2015: Soziale Arbeit zwischen Mission und Nötigung: ethische Probleme sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten. In: EthikJournal, 3. Jg., H. 2, S. 1–17.
- KAWAMURA-REINDL, Gabriele/SCHNEIDER, Sabine 2015: Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen. Weinheim u. a.: Beltz Juventa.
- KEUPP, Heiner 2017: Empowerment. In: KREFT, Dieter/MIELENZ, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 268–270.
- KLUG, Wolfgang 2000: Professionalität in der Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe, 47. Jg., H. 3, S. 263–273.
- KLUG, Wolfgang 2003: Mit Konzept planen - effektiv helfen. Ökosoziales Case Management in der Gefährdetenhilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1. Auflage.

- KLUG, Wolfgang 2005: Kontrolle braucht Methode! Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe, 52. Jg., H. 2, S. 183–194.
- KLUG, Wolfgang 2008: "Risikoorientierte Bewährungshilfe" - ein Modell? Auseinandersetzung mit einem Züricher Konzept. In: *Bewährungshilfe*, 55. Jg., 167-179.
- KLUG, Wolfgang/SCHAITL, Heidi 2012: *Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis.* (DBH-Schriftenreihe, Bd. 38). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.
- KREFT, Dieter/MIELENZ, Ingrid (Hrsg.) 2017: *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik.* Weinheim u. a.: Beltz Juventa, 8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage.
- KUFNER, Jonathan/REIDINGER, Veronika 2016: Methodik der österreichischen Bewährungshilfe. Beziehungsarbeit, Risikoorientierte Bewährungshilfe & Methodenentwicklung seit Beginn der Institutionalisierung - eine Literaturstudie von 1990 bis 2015. In: *soziales\_kapital wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit*, H. 15, S. 280–295. <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/431/782.pdf>, 20.04.2019.
- LENZ, Albert (Hrsg.) 2002: *Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation.* Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie. Tübingen: Dgvt-Verl.
- LENZ, Albert 2002: *Empowerment und Ressourcenaktivierung - Perspektiven für die psychosoziale Praxis.* In: LENZ, Albert (Hrsg.): *Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation.* Tübingen: Dgvt-Verl., S. 13–54.
- LINDENAU, Mathias (Hrsg.) 2014: *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit.* s.l.: transcript Verlag.
- LINDENAU, Mathias/KRESSIG, Marcel Meier 2014: *Einleitung.* In: Lindenau, Mathias (Hrsg.): *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit.* s.l.: transcript Verlag, S. 7–18.
- LINDENBERG, Michael 2010: *Verstehen und Gestalten. Zum Verständnis von Kriminologie und Sozialer Arbeit.* In: *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch.* Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 16–30.

- LINDENBERG, Michael/Lutz, Tilman 2010: Soziale Arbeit in Zwangskontexten. In: Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 114–126.
- LIPSEY, Mark W. 1995: What do we Learn from 400 Research Studies on the Effectiveness of Treatment with Juvenile Delinquents? In: MCGUIRE, James (Hrsg.): WHAT WORKS. Reducing reoffending; guidelines from research and practice. Chichester: Wiley, S. 63–78.
- LUTZ, Tilman 2010: Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtstaatlichen Gesellschaften. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, 1. Auflage.
- MAELICKE, Bernd 2002: Resozialisierung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Frankfurt am Main: Dt. Verein für Öffentliche und Private Fürsorge - Eigenverl., 5. Auflage, S. 785–786.
- MAYER, Klaus 2007a: Diagnostik und Interventionsplanung in der Bewährungshilfe. Grundlagen und Aufgaben eines Risikoorientierten Assessments. In: Bewährungshilfe, 54. Jg., H. 2, S. 147–171.
- MAYER, Klaus 2007b: Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventions-Programm für die Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe, 54. Jg., H. 4, S. 367–386.
- MAYER, Klaus 2009: Risikoorientierung in Bewährungshilfe und Massnahmenvollzug. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich (Hrsg.): Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich u. a.: Schulthess, S. 291–302.
- MAYER, Klaus 2010: Gemeinsames Problemverständnis als Grundlage der Kooperation. Sozialarbeit in der Bewährungshilfe. In: SozialAktuell, H. 10, S. 27–29.
- MAYER, Klaus 2014: Risikoorientierung - der nächste Schritt. Herausforderungen und Bedingungen der Förderung von Interventionsresponsivität. In: Bewährungshilfe, 61. Jg., H. 2, S. 171–188.
- MAYER, Klaus 2018: 10 Jahre Risikoorientierte Bewährungshilfe - Wo stehen wir heute? In: Bewährungshilfe, 65. Jg., H. 3, S. 242–257.
- MAYER, Klaus/SCHILDKNECHT, Huldreich (Hrsg.) 2009: Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich u. a.: Schulthess.

- MAYER, Klaus/SCHLATTER, Ursula/ZOBRIST, Patrick 2007: Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*, 54. Jg., H. 1, S. 33–64.
- MCGUIRE, James (Hrsg.) 1995: *WHAT WORKS. Reducing reoffending ; guidelines from research and practice*. Chichester: Wiley.
- MEIER-KRESSIG, Marcel 2014: Kriminalitätskontrolle in der Hochsicherheitsgesellschaft. Das Beispiel der Risikoorientierten Bewährungshilfe in der Schweiz. In: LINDENAU, Mathias (Hrsg.): *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit*. s.l.: transcript Verlag, S. 217–251.
- MULLEN, Edward J. u. a. 2007: Evidenzbasierte Praxis in der Sozialen Arbeit. In: SOMMERFELD, Peter/HÜTTEMANN, Matthias (Hrsg.): *Evidenzbasierte soziale Arbeit. Nutzung von Forschung in der Praxis*. Baltmannsweiler: Schneider Verl. Hohengehren, S. 10–25.
- NANZ, Patrizia/FRITSCHKE, Miriam 2012: *Handbuch Bürgerbeteiligung. Verfahren und Akteure, Chancen und Grenzen*. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung.
- OELKERS, Nina/ZIEGLER, Holger 2009: Punitivität, Verantwortung und Soziale Arbeit. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20. Jg., H. 1, S. 38–44.
- OLK, Thomas 1986: *Abschied vom Experten. Sozialarbeit auf d. Weg zu e. alternativen Professionalität*. Weinheim: Juventa-Verl.
- OLK, Thomas 1994: Jugendhilfe als Dienstleistung. In: *Widersprüche*, 53. Jg., S. 11–33.
- OLK, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.) 2003: *Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlagen, Entwürfe und Modelle*. München: Luchterhand.
- OPIELKA, Michael 2017: Partizipation in der Sozialen Arbeit. Nutzerorientierung unter einer Mehr-Ebenen-Perspektive. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege*, 164. Jg., H. 1, S. 3–5.
- OTTO, Hans-Uwe/POLUTTA, Andreas/Ziegler, Holger (Hrsg.) 2010: *What works - welches Wissen braucht die soziale Arbeit? Zum Konzept evidenzbasierter Praxis*. Opladen u. a.: Verlag Barbara Budrich.
- OTTO, Hans-Uwe/SCHNEIDER, Siegfried (Hrsg.) 1975: *Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit*. Neuwied: Luchterhand, 3. Auflage; unveränd. Nachdr.

- OTTO, Hans-Uwe/THIERSCH, Hans/GRUNWALD, Klaus (Hrsg.) 2015: Handbuch soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München u. a.: Ernst Reinhardt Verlag, 5., erweiterte Auflage.
- OTTO, Hans-Uwe u. a. (Hrsg.) 2018: Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, 6., überarbeitete Auflage.
- PAUST, Martin 2016: Grundlagen der Bürgerbeteiligung. Materialsammlung für die Allianz Vielfältige Demokratie. [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige\\_Demokratie\\_gestalten/Materialsammlung\\_Buergerbeteiligung.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige_Demokratie_gestalten/Materialsammlung_Buergerbeteiligung.pdf).
- RIEGER, Judith/STRAßBURGER, Gaby 2014: Warum Partizipation wichtig ist - Selbstverständnis und Auftrag sozialer Berufe. In: STRAßBURGER, Gaby/RIEGER, Judith (Hrsg.): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim: Beltz Juventa, S. 42–49.
- RIKLIN, Franz/BAECHTOLD, Andrea (Hrsg.) 2010: Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des "Risk Assessment" im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe. (, Bd. 1). Caritas Schweiz. Bern: Stämpfli Verlag.
- RITSCHER, Wolf 2007: Soziale Arbeit: systemisch. Ein Konzept und seine Anwendung. s.l.: Vandenhoeck Ruprecht, 1. Auflage.
- SACHS-PFEIFFER, Toni 1989: Partizipation: Teilhaben statt Teilnehmen. In: STARK, Wolfgang (Hrsg.): Lebensweltbezogene Prävention und Gesundheitsförderung. Konzepte und Strategien für die psychosoziale Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 191–222.
- SCHAARSCHUCH, Andreas 1999: Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. Ein analytischer Zugang zur Neuorientierung Sozialer Arbeit. In: Neue Praxis, 29. Jg., H. 6, S. 543–560.
- SCHAARSCHUCH, Andreas 2003: Die Privilegierung des Nutzers. Zur theoretischen Begründung sozialer Dienstleistung. In: OLK, Thomas/OTTO, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München: Luchterhand, S. 150–169.
- SCHÄUBLE, Barbara/WAGNER, Leonie (Hrsg.) 2017: Partizipative Hilfeplanung. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, 1. Auflage.

- SCHERR, Albert 2013: Kriminalität, innere Sicherheit und soziale Unsicherheit. Sicherheitsdiskurse als Bearbeitung gesellschaftsstrukturell bedingter Ängste. Wiesbaden: Springer VS.
- SCHEU, Bringfriede/AUTRATA, Otger 2013: Partizipation und soziale Arbeit. Einflussnahme auf das subjektiv Ganze. Wiesbaden: Springer VS.
- SCHIERZ, Sascha 2015: Bewährungshilfe, Risiko und "neue Pönologie". Zur gegenwärtigen Regierung von JustizsozialarbeiterInnen und ProbandInnen am Beispiel von Standardisierung und Risikoorientierung in der Bewährungshilfepraxis. In: DOLLINGER, Bernd/OELKERS, Nina (Hrsg.): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 262–280.
- SCHNURR, Stefan 2015: Partizipation. In: OTTO, Hans-Uwe/THIERSCH, Hans/GRUNWALD, Klaus (Hrsg.): Handbuch soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München u. a.: Ernst Reinhardt Verlag, 5., erweiterte Auflage, S. 1171–1180.
- SCHNURR, Stefan 2018: Partizipation. In: OTTO, Hans-Uwe u. a. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, 6., überarbeitete Auflage, S. 1126–1137.
- SCHNURR, Stefan 2018: Partizipation. In: GRAßHOFF, Gunther/RENKER, Anna/SCHRÖER, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden, Germany: Springer VS, S. 631–648.
- SECKINGER, Mike 2018: Empowerment. In: OTTO, Hans-Uwe u. a. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. München: Ernst Reinhardt Verlag, 6., überarbeitete Auflage, S. 307–314.
- SESSAR, Klaus 1997: Die Angst des Bürgers vor Verbrechen - was steckt eigentlich dahinter? In: JANSSEN, Helmut/PETERS, Friedhelm (Hrsg.): Kriminologie für soziale Arbeit. Münster: Votum-Verl., S. 118–138.
- SOMMERFELD, Peter 2010: Risikoorientierung oder soziale Integration - eine Auslegeordnung aus der Sicht der Sozialen Arbeit. In: Riklin, Franz/Baechtold, Andrea (Hrsg.): Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des "Risk Assessment" im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe. Bern: Stämpfli Verlag, S. 73–92.
- SOMMERFELD, Peter 2016: Evidenzbasierung als ein Beitrag zum Aufbau eines konsolidierten professionellen Wissenskorpus in der Sozialen Arbeit. In: BORRMANN,

- Stefan/THIESSEN, Barbara (Hrsg.): Wirkungen Sozialer Arbeit. Potentiale und Grenzen der Evidenzbasierung für Profession und Disziplin. Leverkusen-Opladen: Budrich Barbara, 1st edition.
- SOMMERFELD, Peter/HÜTTEMANN, Matthias (Hrsg.) 2007: Evidenzbasierte soziale Arbeit. Nutzung von Forschung in der Praxis. Baltmannsweiler: Schneider Verl. Hohengehren.
- STARK, Wolfgang (Hrsg.) 1989: Lebensweltbezogene Prävention und Gesundheitsförderung. Konzepte und Strategien für die psychosoziale Praxis. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- STIMMER, Franz 2012: Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. (Sozialpädagogik). Stuttgart: Kohlhammer, 3., völlig überarb. und erw. Auflage.
- STIMMER, Franz/VAN DEN BOOGAART, Hilde/ROSENHAGEN, Günter (Hrsg.) 2000: Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. München: De Gruyter, 4. völlig überarb. und erw. Auflage.
- STRÄBBURGER, Gaby/RIEGER, Judith 2014: Die Partizipationspyramide. [http://www.partizipationspyramide.de/partizipationspyramide\\_strassburger\\_rieger\\_print.pdf](http://www.partizipationspyramide.de/partizipationspyramide_strassburger_rieger_print.pdf), 17.04.2019.
- STRÄBBURGER, Gaby/RIEGER, Judith (Hrsg.) 2014: Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. Weinheim: Beltz Juventa.
- THIERSCH, Hans (Hrsg.) 2015: Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Gesammelte Aufsätze Band 1. Weinheim u. a.: Beltz Juventa.
- THIERSCH, Hans/GRUNWALD, Klaus 2015: Lebensweltorientierung (2014). In: THIERSCH, Hans (Hrsg.): Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte. Gesammelte Aufsätze Band 1. Weinheim u. a.: Beltz Juventa, S. 327–363.
- THIERSCH, Hans/GRUNWALD, Klaus/KÖNGETER, Stefan 2012: Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: THOLE, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag, 4. Auflage, S. 175–196.
- THOLE, Werner (Hrsg.) 2012: Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag, 4. Auflage.
- TROTTER, Chris 2001: Soziale Arbeit mit unfreiwilligen Klienten. Ein Handbuch für die Praxis. In: GUMPINGER, Marianne/TROTTER, Chris (Hrsg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Mit einer Übersetzung aus dem Englischen des Buches von Chris

Trotter "Working with Involuntary Clients": a guide to practice. Linz: Ed. Pro Mente, S. 97–304.

ZOBRIST, Patrick/KÄHLER, Harro Dietrich 2017: Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann: mit 2 Abbildungen und 7 Tabellen. München u. a.: Ernst Reinhardt Verlag, 3., vollständig überarbeitete Auflage.



## **Erklärung**

Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorthesis mit dem Thema: „*Soziale Arbeit ohne Klient? – Eine kritische Reflexion der Klientenbeteiligung im Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe*“ selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.

---

Ort, Datum

---

Marvin Müller